This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 611 477

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das literarisch-artistische

Eigenthum und Verlagsrecht

mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen

von

Dr. Ch. F. M. Eisenlohr.

GER
944
EIS

Schwerin, 1855.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinem verehrten Lehrer

dem Herrn

C. J. A. Mittermaier,

geheimen Hofrath und Professor in Heidelberg,

hochachtungsvoll gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Ehe die Autoren von Werken der Kunst und Wissenschaft gegen Nachdruck und Nachbildung geschützt waren, beriefen sie sich vergebens auf ein Eigenthum an den Schöpfungen ihres Geistes. Und als die positiven Gesetze ein literarisch-artistisches Eigenthum anerkannt hatten, wollte die Doctrin dieser Bezeichnung nur eine traditionelle Bedeutung beimessen. Es ist nun die Absicht dieser Schrift, zu zeigen, daß die Gesetze gesagt haben, was sie sagen wollten, ihren Ausspruch speculativ zu sichern und nach seinen Consequenzen zu entwickeln.

Zu dem Ende schien es angemessen, durch eine kurze geschichtliche Darstellung des Processes, als dessen Resultat das literarisch-artistische Eigenthum erscheint, die Stelle zu bezeichnen, wo die Theorie ihre Aufgabe aufzunehmen hat. Diese Art der Behandlung, einen Begriff aus seiner Bildung hervorgehen zu lassen, schützt vor dem Verdacht, als gebrauche die Theorie nur den vorhandenen Stoff, um die voraus fertige Idee damit zu demonstriren.

Das literarisch-artistische Eigenthum ist ein Product des lebendigen Volksgeistes, nicht eines einzelnen Staats, sondern aller Staaten europäischer Cultur. Es galt, die aus unbewußtem Lebensproceß hervorgehende Erscheinung mit Bewußtsein durch die Phasen ihrer Entwickelung zu verfolgen. Der Standpunkt, der sich hieraus für die wissenschaftliche Darstellung ergab, ist ein nothwendiger, von der Geschichte gebotener.

Digitized by Google

Die Frage über die Zweckmäßigkeit, ob man ein literarisch-artistisches Eigenthum anerkennen solle? ist ganz müßig, seitdem die Gesetze sie bejaht haben. Die Aufgabe der Wissenschaft ist jetzt, den Begriff des literarisch-artistischen Eigenthums zu erläutern, die darin enthaltenen Momente zu expliciren, die Erzeugnisse der Reflexion wieder auf das Erfahrungsmäßige zurückzubeziehen, an dasselbe anzulegen und damit zu verbinden. Ich habe die sämmtlichen Gesetze der Gegenwart zum Gegenstand meiner Operation gemacht; indem ich aber die Masse des Stoffs unter die Herrschaft des Begriffs stellte, nahm ich die einzelnen Stellen nicht anatomistisch, sondern als die Glieder eines Organismus, als gegenseitig sich ergänzende Erscheinungen des im Einzelnen ausgeprägten Geistes. Die durch Bedürfniß und Zufall erzeugten Eigenthümlichkeiten habe ich mit den leitenden Grundsätzen in Verbindung gesetzt. Da aber die Bildung der einzelnen Gesetze nicht frei von Einflüssen des Zufalls und der Willkür ist, konnten nicht alle Eigenthümlichkeiten ihre Begründung finden.

Wo ich es für nöthig oder interessant hielt, eine Gesetzesstelle wörtlich aufzunehmen, habe ich es gethan. Endlich ward auch durchgehends die wichtigere Literatur aufgenommen.

So viel von dem Plane meiner Schrift und dem Verfahren, das ich beobachtet habe. Im Uebrigen mag sie für sich selbst reden.

Heidelberg, um Weihnachten 1854.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Buch.

Geschichte des literarisch-artistischen Eigenthumsrechts.

Erste Periode.

Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als Privilegium.

Ursprung des literarisch-artistischen Eigenthumsrechts . §. 1. S. 3.
Fortsetzung . . . . . §. 2. = 4.
Einzelne Privilegien . . . . . §. 3. = 5.
Wahrung der Privilegien und Maßregeln gegen deren Mißbrauch . . . . . §. 4. = 6.
Fortsetzung . . . . . §. 5. = 7.
Uebergang vom Privilegium in's gemeine Recht . . . §. 6. = 8.

Zweite Periode.

Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als gemeines Recht.

1) Die Entwickelung in England . . . . . §. 7. S. 10.
Fortsetzung . . . . . §. 8. = 11.
Fortsetzung . . . . . §. 9. = 13.
2) Die Entwickelung in Frankreich . . . . . §. 10. = 13.
Fortsetzung . . . . . §. 11. = 15.
3) Die Entwickelung in Deutschland . . . . . §. 12. = 16.
Fortsetzung . . . . . §. 13. = 17.
Fortsetzung . . . . . §. 14. = 18.
Fortsetzung . . . . . §. 15. = 21.
4) Die Aufnahme in andere Staaten . . . . . §. 16. = 23.

Dritte Periode.

Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als internationales Recht . . . . . §. 17. S. 27.

Fortsetzung . . . . . §. 18. = 28.
Fortsetzung . . . . . §. 19. = 31.
Fortsetzung . . . . . §. 20. = 32.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Das literarisch-artistische Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Das literarisch-artistische Eigenthum im System des Rechts.

A. Der wissenschaftliche Standpunkt für die Darstellung des literarisch-artistischen Eigenthumsrechts.

Einleitung. Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als Resultat geschichtlicher Entwickelung . . . . § 21. S. 37.
Der Standpunkt der Wissenschaft . . . . . § 22. = 38.
a. Der Standpunkt des Delicts . . . . . § 23. = 39.
b. Der Standpunkt des allgemeinen Privilegs . . § 24. = 40.
c. Der Standpunkt des persönlichen Rechts . . . § 25. = 41.
d. Der Standpunkt des literarisch-artistischen Eigenthums . . . . . § 26. = 42.
B. Begriff des literarisch-artistischen Eigenthums . . . . . § 27 und § 28. = 44.

Zweiter Abschnitt.

A. Objecte des literarisch-artistischen Eigenthums.

1) Im Allgemeinen . . . . . § 29. S. 45.
2) Insbesondere:
a. Literarische Erzeugnisse . . . . . § 30. = 45.
α. Reden . . . . . § 31. = 46.
β. Schriftwerke im Allgemeinen . . . . . § 32. = 48.
γ. Einige besondere Arten von Schriftwerken.
aa. Herausgegebene, bearbeitete, commentirte Werke . . . . . § 33. = 48.
bb. Auszüge und Sammelwerke . . . . § 34. = 49.
cc. Journalartikel . . . . . § 35. = 50.
dd. Briefe . . . . . § 36. = 51.
ee. Tabellen . . . . . § 37. = 52.
b. Werke der Kunst.
α. Im Allgemeinen . . . . . § 38. = 52.
β. Insbesondere.
aa. Musikalische Compositionen . . . . § 39. = 53.
bb. Werke der bildenden Kunst.
αα. Musikalische Compositionen . . § 40. = 54.
ββ. Der Sculptur und Architectur . § 41. = 55.
γγ. Der Stempel- und Steinschneidekunst . . . . . § 42. = 56.

B. Subjecte des literarisch-artistischen Eigenthums.

1) Physische Personen . . . . . § 43. S. 56.
2) Moralische Personen . . . . . § 44 und § 45. = 57.

Dritter Abschnitt.

Im literarisch-artistischen Eigenthum enthaltene Rechte.

A. Im Allgemeinen . . . . . § 46. S. 58.
B. Insbesondere.
1) Das jus possidendi . . . . . § 47. = 59.
2) Das jus utendi et fruendi . . . . . § 48. = 59.

Digitized by Google

Die Veröffentlichung . . . . . §. 49. S. 60.
Die Aufführung dramatischer und musikalischer Compositionen . . . . . §. 50. = 61.
Uebersetzungen . . . . . §. 51. = 62.
3) Das jus disponendi . . . . . §. 52. = 64.

Vierter Abschnitt.

Beschränkung der im literarisch-artistischen Eigenthum enthaltenen Rechte.

A. Im Allgemeinen . . . . . §. 53. S. 64.
B. Beschränkung der Dauer des literarisch-artistischen Eigenthums . . . . §. 54 und §. 55. = 65.
Die beschränkte Dauer bei posthumen Werken . . §. 56. = 68.
Die beschränkte Dauer bei anonymen und pseudonymen Werken . . . . . §. 57. = 69.

Fünfter Abschnitt.

Erwerb des literarisch-artistischen Eigenthums.

A. Originärer Erwerb.

1) Durch Formation . . . . . §. 58. S. 70.
2) Durch Verbindung . . . . . §. 59. = 71.

B. Derivativer Erwerb.

1) Durch Universalsuccession . . . . . §. 60. = 72.
2) Durch Singularsuccession.
a. Bei freiwilligem Abtreten des Autors . §. 61 und §. 62. = 72.
b. bei erzwungenem Abtreten des Autors. . . . §. 63. = 74.

Sechster Abschnitt.

Verlust des literarisch-artistischen Eigenthums . §. 64. S. 75.

Drittes Buch.

Das Verlagsrecht.

Erster Abschnitt.

A. Verlag und Selbstverlag . . . . . §. 65. S. 79.
B. Das Verlagsrecht. . . . . §. 66. = 79.

Zweiter Abschnitt.

Errichtung und Inhalt des Verlagsrechts.

A. Errichtung.

Der Verlagsvertrag . . . . . §. 67. S. 81.

B. Rechte und Verbindlichkeiten des Verlegers.

1) Ablieferung des Werks . . . . . §. 68, §. 69 und §. 70. S. 82.
Nachträgliche Veränderungen des Autors . . . . §. 71. = 84.
2) Vervielfältigung des Werks. . . . . §. 72. = 85.
Form der Vervielfältigung . . . . . §. 73. = 86.
Veränderungen des Verlegers . . . . . §. 74. = 86.
Stärke der Auflage . . . . . §. 75. = 86.
3) Verbreitung des Werks . . . . . §. 76. = 88.
Bestimmung des Preises . . . . . §. 77. = 88.
4) Zahlung des Honorars . . . . . §. 78. = 88.
5) Succession in das Verlagsrecht . . . . . §. 79. = 89.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Endigung des Verlagsrechts . §. 80. S. 90.

Viertes Buch.

Verletzung und Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums und Verlagsrechts.

Erster Abschnitt.

Totale und partielle Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums.

Einleitung . . . . . §. 81. S. 93.
A. Die totale Verletzung . . . . . §. 82. = 94.
B. Die partielle Verletzung . . . . . §. 83. = 94.
C. Die einzelnen Arten der partiellen Verletzungen.
1) Der Nachdruck . . . . . §. 84 und §. 85. S. 95.
2) Die Nachbildung . . . . . §. 86. = 98.
3) Die unerlaubte Aufführung eines musikalischen und dramatischen Werks . . . . . §. 87. = 100.

Zweiter Abschnitt.

Personen, durch welche die Verletzungen des literarisch-artistischen Eigenthums verübt werden §. 88 und §. 89. S. 101, 102.

Dritter Abschnitt.

Die Begünstigung der Verbrechen wider das literarisch-artistische Eigenthums- und Verlagsrecht.

Verbreitung des Nachdrucks und der Nachbildung . . §. 90. S. 103.
Arten der Verbreitung . . . . . §. 91. = 104.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Verfolgung der Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums und Verlagsrechts.

Einleitung . . . . . §. 92. S. 105.
Formelle Voraussetzung der gerichtlichen Verfolgung . §. 93. = 106.

A. Civilgerichtliche Verfolgung.

Competentes Gericht . . . . . §. 94. = 108.
Kläger . . . . . §. 95. = 108.
Beklagter . . . . . §. 96. = 108.
Die Klage . . . . . §. 97. = 110.
Beweis des Thatbestands . . . . . §. 98. = 112.
Zurücknahme der Klage . . . . . §. 99. = 114.

B. Strafgerichtliche Verfolgung.

Die Untersuchung. . . . . §. 100 und §. 101. S. 114.
Die Bestrafung . . . . . §. 102. = 115.
C. Verjährung der civilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfolgung . . . . §. 103. S. 118.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Geschichte des literarisch-artistischen Eigenthumsrechts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Geſchichte des literariſch-artiſtiſchen Eigenthumsrechts.

Erſte Periode.

Das literariſch-artiſtiſche Eigenthumsrecht als Privilegium.

§. 1.

Urſprung des literariſch-artiſtiſchen Eigenthumsrechts.

Das Bedürfniß iſt der Vater des Rechts. Erſt wird ein Mangel im Rechtszuſtand empfunden, dann wird die Lücke ausgefüllt, — dies iſt das Geſetz jeder Rechtsbildung. Es iſt nothwendig, daß der Keim, der im mütterlichen Schooße des Volks ſchlummert, geweckt werde, damit er ſich entwickele und Geſtalt gewinne. Je fühlbarer der Mangel, je klarer die Einſicht, je lebendiger die Ueberzeugung von dem, was Noth thut, deſto größer der Drang, deſto unabweisbarer das Verlangen nach einem befriedigenden Inhalt des Rechts. In ſolchen Zeiten entſtehn neue Rechtsinſtitute, kommen ausgelebte in Abgang, werden beſtehende weiter ausgebildet. Das literariſch-artiſtiſche Eigen-

Digitized by Google

thum ist so eine aus den Fortschritten der Cultur hervorgegangene Rechtsidee der neuern Zeit.

Im classischen Alterthum und ehe die Buchdruckerkunst erfunden war, mochte wohl ein Dichter oder Gelehrter aus seiner Arbeit Vortheil ziehen können, wenn er sie an einen Buchhändler verkaufte, der dann mit Abschriften speculirte [1]), aber der Vortheil war so gering, daß er kaum in Betracht kam. Der Ruhm und die Lust des Schaffens mußten für die Mühe des Schaffens belohnen. Die Gunst eines Mäcen, das beifällige Klatschen der Menge, ein Lorbeerkranz, errungen zu Olympia, war reichlicher Gewinn. Man wollte gekannt und gelesen sein und dachte nicht daran, für die Gewährung einer Abschrift Zahlung zu verlangen oder andere Abschreiber zu hindern, wenn man selbst deren hatte. Noch viel weniger als Dichtern und Gelehrten kam Künstlern der Gedanke, sich für ihre Werke das alleinige Vervielfältigungsrecht zu vindiciren [2]).

Aus dem Mittelalter ist uns gar in den Statuten der Pariser Universität die Vorschrift erhalten, wonach die Buchhändler Jedem, der von Werken, die in ihrem Besitz sind, Abschrift zu machen wünscht, solche gegen Entgelt und genügendes Pfand zu gestatten haben [3]).

§ 2.

Fortsetzung.

Als durch Erfindung der Buchdruckerkunst an die Stelle der Abschreiber die Buchdrucker traten, griff der Eine nach den Verlagsartikeln des Andern und wie früher die renommirtesten Schriften die meisten Abschreiber beschäftigten, so wurden jetzt die Bücher am meisten gedruckt, die den meisten Absatz versprachen. Aber die Verhältnisse waren andere geworden. Geistige Pro-

1) Martial L. 13, epig. 72.

2) Selbst Pütter hatte noch keine Ahnung davon, unterschied zwischen Bücherverlag und „andern Künsten" und hielt die Nachahmung der letztern für selbstverständlich erlaubt (P. Beiträge z. teut. Staats- und Fürstenrecht. Göttg. 1777. S. 265).

3) Nullus stationarius denegabit exemplaria alieni etiam volenti per illud aliud exemplar facere, dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat et satisfaciat secundum ordinationem universitatis (Chevillier de l'origine de l'imprimerie de Paris p. 307).

Digitized by Google

ductivität und Empfänglichkeit hatte sich gesteigert und gleichmäßig vermehrten sich durch die Buchdruckerpresse und jene andere Erfindungen, wodurch Geisteswerke mechanisch vervielfältigt werden, die äußern Hülfsmittel des intellectuellen Erwerbs. Seitdem nun die Mittheilung des Gedankens eine solche Leichtigkeit und einen so unermeßlichen Umfang erhalten hat, ist das Geisteswerk des Schriftstellers zu einem Objekt kaufmännischer Speculation geworden und hat einen Handelswerth erhalten, wie es ihn nie zuvor besessen. Hierzu kommt die mächtige Umgestaltung im Organismus der Arbeit, die Vertheilung der schaffenden Menschenkraft auf die besondern Zweige der Production, geistiger und materieller. Jetzt that es Noth, daß die Gesetzgebung in der Thätigkeit des Geistes, die einem Gedanken äußere Form gibt, den Grund eines Rechts erkannte, oder der Autor war nicht allein berechtigt, die Vortheile zu ziehen, die durch Vervielfältigung und Verkauf gewonnen werden können, oder dem Verleger ging der Preis verloren, den er dem Autor bezahlt hatte, kurz es würde ein Erwerbs- und Gewerbszweig durch dieselbe Kunst zerstört worden sein, die ihn hervorgerufen hatte.

§. 3.

Einzelne Privilegien.

Die erste Hülfe kam in Form von Privilegien. Das Privileg nannte die Zeit, für die es gegeben war, und die Strafe, die den Nachdrucker treffen sollte. Das älteste bekannte ist von Venedig am 3. Jan. 1491 für den Foenix Magistri Petri Memoriae Ravennatis ertheilt [1]). Im Jahre 1495 gab Herzog Sforza von Mailand dem Michael Ferner und Eustachius Silber daselbst ein Privileg über J. Ant. Campani opera. Das zu Nürnberg versammelte Reichsregiment schützte die Werke der Rhoswitha durch ein Privileg an Konrad Celtes, den Herausgeber (1501). In Frankreich war das erste Privileg an Anton Vérard für die Briefe des h. Paulus mit französischen Glossen

1) Nemo audeat in hac urbe Venetiarum et in tota ditione illustrissimi domini nostri imprimere seu impressa vendere volumina dicti operis, nuncupati Foenix; sub poena amittendi illa et insuper libras viginti quinque pro quolibet volumine.

Digitized by Google

ertheilt worden (1507). In England erhielt 1518 der Hofbuchdrucker Pynson ein Privileg für Oratio Richardi Pacei in pace nuperrime composita [1]). Auch in Holland [2]), also in der ganzen damals gebildeten Welt, herrschte das Privilegiensystem.

§. 4.

Wahrung der Privilegien und Maßregeln gegen deren Mißbrauch.

Sehr vorsichtig hatte man neben die Schutzmittel gegen den Nachdruck das Institut der Censur gesetzt, damit nicht die Literatur unter der Pflege von Oben Lehren und Meinungen verbreite, die dem bestehenden Regime zuwider wären. Es darf daher nicht wundern, wenn man im nämlichen Gesetz preßpolizeiliche Vorschriften und Bestimmungen gegen den Nachdruck findet und dieselben Motive die einen und andern regieren.

In England waren 1566 die Stationers, d. h. die Buchdrucker, Buchhändler, Papierhändler und Buchbinder zur leichtern Bewahrung der Presse in eine Corporation vereinigt worden, der man das ausschließliche Recht ertheilte, in England zu drucken, und mit der Befugniß, nach eignen Gesetzen zu leben, die Möglichkeit gab, den Nachdruck ihrer Verlagsartikel zu verhindern. Mehr aber noch als die eigenen Vorkehrungen erleichterte der damals schon bestehende Gebrauch des Einschreibens in die Register der Companie, ferner die Verordnung der Königin Elisabeth, daß bei Strafe kein Buch ohne ihre oder ihrer Geheimenräthe Erlaubniß gedruckt werden dürfe [3]), ferner die Verordnung derselben Königin, wonach die Drucker auf die Städte London, Oxford, Cambridge beschränkt wurden, erleichterte endlich die Reducirung ihrer Zahl auf zwanzig, wie sie das Decret Carls I. vom 11.

---

1) Auf dem Titel: Impressa Londoni, anno Verbi incarnat. MDXVIII, idibus novembris, per Richardum Pynson, regium impressorem, cum privilegio a rege indulto, ne quis hanc orationem intra biennium in regno Angliae imprimat, aut alibi impressam aut importatam in eodem regno Angliae vendat.

2) Ein holländ. Privileg bei J. St. Pütter: Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttg. 1774. §. 120, Num. c.

3) Lowndes An historical sketsch of the law of copyright, Lond. 1840, S. 12.

Digitized by Google

Juli 1637 brachte[1]), den Druckern die gegenseitige Ueberwachung und die Verhinderung auswärtiger Einfuhr.

Für Deutschlands Autoren und Verleger saß zu Frankfurt a. M. der kaiserliche Büchercommissarius. Er hatte das Recht und die Pflicht, Nachdruckexemplare von kaiserlich privilegirten Büchern oder anstößigen Schriften von der Frankfurter Büchermesse auszuschließen, oder dort zu confisciren. Als die Leipziger Messe in Aufnahme kam, war ein churfürstlich-sächsisches Privileg das wirksamste.

§. 5.

Fortsetzung.

Wollte ein französischer Verleger sein Werk vor Nachdruck schützen, so wendete er sich um Ertheilung eines Privilegs an seinen König, an das Parlament, die Universität oder den Prevôt von Paris. Durch ein Reglement von 1723 wurde die Verleihung vom königlichen Geheimerath abhängig gemacht. Bald erhielten nicht allein Verleger, sondern auch Autoren Privilegien, ohne daß ihnen übrigens ein anderer Gebrauch gestattet war, als ihr Recht an einen Drucker oder Buchhändler zu cediren[2]). Regelmäßig wurde das Privileg nicht vor erhaltener Approbation gegeben, d. h. ehe die Universität und theologische Facultät[3]), später, seit 1624, die königliche Censur das Buch genehmigt hatte[4]). Die erste Strafe gegen den Nachdruck drohte die Buchhändlerordnung von 1618 in Art. 33: Confiscation und Geldbuße[5]); Staatsrathsbeschlüsse der spätern Zeit drohen auch körperliche Strafe. Von allen Staatsrathsbeschlüssen am wichtigsten sind die sechs vom 30. Aug. 1777[6]), die ihrem wesentlichen Inhalt nach Folgendes enthalten: ein neues Buch darf Niemand ohne Privileg drucken; nach erloschenem Privileg kann

1) Lowndes An historical etc. S. 15.
2) Vgl. Regl. v. 1733, t. II, Art. 4, abgedruckt bei Rénauard Traité des droits d'auteurs etc. Par. 1838. I, S. 81.
3) Rénouard Traité etc. I, S. 19.
4) Rénouard Traité etc. I, S. 57.
5) Rénouard Traité etc. I, S. 120.
6) Rénouard Traité etc. I, S. 167.

Digitized by Google

Jeder bei der Generaldirection des Buchhandels um die Erlaubniß einkommen; die Verlängerung eines Privilegs darf nur dann ertheilt werden, wenn das Buch um ein Viertheil vermehrt ist; der Autor, der sich ein Privileg erbeten, darf sein Werk selbst drucken und verkaufen und bleibt für sich und seine Erben im ständigen Genuß desselben[1]). Ein Staatsrathsbeschluß vom 30. Juli des andern Jahrs[2]) bestimmte: der Canzler oder Siegelbewahrer sollte Privilegien ertheilen je nach dem Werth der Werke, wenigstens auf zehn Jahre, ein Schriftsteller solle sein privilegirtes Werk nicht allein selbst drucken und verkaufen, sondern auch commissionsweise durch Andere drucken und verkaufen lassen dürfen, Nachdrucker sollen für's erste mal mit 6000 Liv. Geldbuße, im Wiederholungsfall mit Ausschluß aus der Innung bestraft werden; ebenso Buchhändler, bei denen sich nachgedruckte Exemplare vorfinden würden.

Gegen diese Verordnungen stellten Drucker und Buchhändler eine Klage beim Parlament an. Sie forderten dasselbe Recht wie der Autor, denn sie seien Cessionare desselben, es widerspreche dem Prinzip des Eigenthums, wenn man ihnen verweigere, was man dem Autor zugestehe, wenn man diesen sein Recht auf seine Nachkommen vererben, das ihrige aber höchstens bis zum Tode des Autors währen lasse. Dennoch blieben die Verordnungen im Wesentlichen unverändert bis zur Revolution und wurden noch (durch Staatsrathsbeschluß v. 15. Sept. 1786) auf musikalische Compositionen ausgedehnt. Schon vorher hatte das Reglement v. 1723, Art. 112, die Landcharten und Kupferstiche zu den Büchern herangezogen.

§. 6.

Uebergang vom Privilegium in's gemeine Recht.

Hauptanlaß zur Entstehung der Bücherprivilegien gab die Rücksicht auf die Verleger, die Autoren waren weniger in Betracht gekommen. Es ist folglich von Bedeutung, wenn die Verleger sich Cessionare der Autoren nennen, und die Gesetzgebung

1) „L'auteur jouira de son privilège pour lui et ses hoires de perpétuité, pourvu qu'il ne le retrocère à aucun libraire“ (Art. 5).

2) Rénouard Traité etc. I, S. 180.

Digitized by Google

den letztern ein vererbliches Privileg verheißt, den erstern aber mit einem zeitweiligen genug zu thun glaubt. Es beweis't, wo nicht einen Umschwung der Anschauung, doch die Erkenntniß, daß der Autor der ursprünglich Berechtigte und der Verleger nur sein Rechtsnachfolger ist. Eine weitere Consequenz dieser Einsicht waren Verordnungen, worin ein Autorrecht im Allgemeinen anerkannt wird, aber dem einzelnen Verleihungsact aufgespart bleibt, über Dauer des Rechts und Strafe seiner Verletzung Näheres festzusetzen. Denn es ist klar, so lange nur dieser oder jener sich gesetzlichen Schutzes erfreuet, ist der Autor als Autor nicht geschützt.

Hierher gehören, außer den französischen Verordnungen, die der vorige Paragraph erwähnte, ein würtembergisches Rescript vom 28. Febr. 1815 und das Gesetz der Republik Venezuela vom 19. April 1837 [1]), das jeden Autor, der die Wohlthat desselben genießen will, auffordert, um ein Privilegium einzukommen. Einen Schritt weiter und es bedarf keiner ausdrücklichen Privilegienverleihung mehr, es sind schon im Voraus von der gesetzgebenden Gewalt die Bedingungen genannt, unter denen ein Schriftsteller oder Verleger des Privilegiums zu ausschließlichem Druck und Verkauf theilhaftig sein soll. Man sehe in dieser Hinsicht das sardinische Patent vom 21. Juni 1826 Nr. 18 und die dänische Verordnung vom 13. Decbr. 1837 §. 1. Was ist aber unterdessen aus dem Privileg geworden? Zur höchsten Vollendung gediehen, einem Jeden gerecht und unabhängig von zufälliger Gunst, von der Ausnahme zur Regel erhoben, hat es aufgehört, Privileg zu sein und ist gemeines Recht.

---

1) S. Ét. Blanc et Alex. Beaume Code général de la propriété industrielle littéraire et artistique. Par. 1854. S. 584 u. 585.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als gemeines Recht.

1) Die Entwickelung in England.

§. 7.

Am frühsten bemerken wir die Ausbildung eines Gewohnheitsrechts in England schon vor der Revolution. Als es der Sturm derselben gefährden wollte, wurde es ausdrücklich sanctionirt durch die Verordnung vom 16. Juni 1643: kein Buch darf ohne Einwilligung des Eigenthümers gedruckt werden, eigene Commissare haben nach Nachdruck zu spüren und die Nachdrucker zur Bestrafung zu bringen [1]). Die nämliche Acte unterwarf alle Bücher der Censur und verordnete, daß keines ohne Einregistrirung veröffentlicht werden dürfe. Unter der Restauration wiederholte die Licensing act am 8. Nov. 1671 den Schutz des Autors oder Herausgebers, der sein Buch in die Register der Stationers eingeschrieben hatte. Jacob II., Wilhelm III. erneuerten die Acte, im Jahr 1692 hörte sie mit Abschaffung der Censur auf zu gelten. Dessen ungeachtet blieb nach gemeinem Recht der Nachdruck eine Verletzung, der Verletzte klagte auf Schadenersatz und bewies zu dem Ende die Zahl der verkauften Exemplare. Wegen der Schwierigkeit des Beweises ging aber der Nachdrucker häufig frei aus und der Kläger erreichte seinen Zweck selten oder nie. Ebenso ungenügend war eine Vorschrift der Stationercorporation, die, 1681 gegeben, jetzt wieder in Erinnerung gebracht wurde, daß nämlich jeder, der ein vorschriftsmäßig einregistrirtes Buch nachdrucke, einführe, verkaufe, hefte, binde, mit 12 Penny für jedes Exemplar solle bestraft werden [2]). Es wurde darum das Parlament um ein wirksames Gesetz angegangen, worauf im 8. Jahre der Königin Anna (1710) die Act for the encouragement of Learning erschien. Sie gab

1) Lowndes An historical etc., S. 17.
2) Lowndes An historical etc., S. 28.

Digitized by Google

vierzehnjährigen Schutz, bedrohte den Nachdrucker mit der Strafe der Confiscation und Zahlung eines Penny für jeden Bogen. Die Klage konnte nur angestellt werden, wenn das Buch einregistrirt war und verjährte in drei Monaten.

Das Statut wurde im 8. Jahre Georgs II. auf die Werke der zeichnenden Kunst ausgedehnt und die Strafe für nachgedruckte Exemplare auf 5 Schill. erhöht. Gegen die Einfuhr auswärtigen Nachdrucks, von Büchern wie von Werken zeichnender Kunst, wurde unter demselben König eine Strafe von 10 Pf. und im Fall des Verkaufs von 20 Pf. verhängt. Unter seinem Nachfolger, Georg III., in dessen 17. Regierungsjahr, wurde der gesetzliche Schutz der Werke der zeichnenden Kunst auf alle Werke dieser Art ausgedehnt, Originalwerke und rechtmäßige Nachbildungen, und zwar für 28 Jahre. Endlich erklärte eine Acte aus dem 15. und 16. Jahre Victoria's Lithographien und andere Vervielfältigungen auf ähnlichem Wege für einbegriffen in die Acte Georgs III.

Die Acte zu Gunsten plastischer Bildwerke rührt aus dem 54. Jahre Georgs III. Vierzig Jahre lang währt die Dauer des Eigenthums, vorausgesetzt, daß auf die betreffenden Objekte der Name des Eigenthümers und das Datum der Veröffentlichung steht. Die Dauer der Frist kann erneuert und auf weitere 40 Jahre ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer seine Rechte noch an keinen Andern abgetreten hat. Die Acte aus dem 38. Jahre Georgs III. ist den Künstlern nicht so günstig als diese.

§. 8.

Fortsetzung.

Das Jahr 1801, es war im 41. Regierungsjahr Georgs III., brachte dem Statut Anna's eine wesentliche Aenderung. Eine Parlamentsacte erging, welche die Schutzfrist auf weitere 14 Jahre erstreckte, im Fall der Autor nach Ablauf der ersten vierzehn noch am Leben war. Der Autor erhielt eine Schadensklage, den Nachdrucker traf zur Strafe die Einstampfung der vorgefundenen Exemplare und Zahlung von 3 Penny für den Bogen. Außerdem hatte er die Kosten des Prozesses zu tragen, die Procedur selbst wurde beschleunigt und für die Klage 6 Mo-

Digitized by Google

nate Zeit gegeben. Auch dieses Gesetz ließ die Klage nur unter der Bedingung der Einregistrirung zu und dennoch versäumten sie die Buchhändler öfters, um der Ablieferung der 11 Exemplare zu entgehen, die dabei stattfand. Die Universitäten, deren Bibliotheken dadurch kostbare Werke entgingen, brachten 1808 eine Bill ins Parlament, womit sie die Verleger gewinnen wollten [1]). Im Jahr 1814, dem 54. Regierungsjahr Georgs III., wurde sie als Gesetz publicirt. Der Schriftsteller und Verleger haben 28 Jahre lang, vom Tage der ersten Veröffentlichung an, das ausschließliche Recht, das Werk zu drucken und wieder aufzulegen. Ueberlebt der Verfasser diese 28 Jahre, so soll das Recht bis zu seinem Tode fortdauern. Alle Bücher müssen bei Strafe von 5 Schill. einregistrirt werden. Nachdrücke werden in Beschlag genommen, zerstört und für den Bogen eines jeden Exemplars, das verkauft oder zum Verkauf ausgeboten worden, sind drei Penny Strafe zu erlegen. Der Nachdrucker wird in den doppelten Betrag der Prozeßkosten verurtheilt, die Klage verjährt in 12 Monaten.

Das Statut befriedigte nicht. Die Idee, daß der Autor an seinen Schöpfungen ein Eigenthumsrecht habe, war von Englands größten Rechtsgelehrten erkannt, war im Bewußtsein des Volks lebendig worden; das jüngste Gesetz, die kurze Dauer des gewährten Schutzes, schien in keinem Einklang damit zu stehn. Daher neue Kämpfe um ein neues Gesetz. Sergeant Talfourd brachte beim Parlament eine Bill ein, die sechszigjährigen Schutz nach des Autors Ableben verhieß, er brachte sie in den Jahren 1837—40 ein, als sie aber 1841 zur Abstimmung kam, fiel sie durch. Glücklicher war die Bill Lord Mahons vom folgenden Jahr, sie ist am 1. Juli 1842 (5. u. 6. J. Vic.) Parlamentsbeschluß geworden. Das Recht des Autors gilt als Eigenthum und geht, wie dieses, auf die Erben über, es soll 42 Jahre von der Publication des Werks den Schutz genießen u. s. w. In diesem Statut hat die Idee vom Eigenthum der Autoren wohl Anerkennung, aber nicht ihren gemäßen Ausdruck gefunden.

---

1) Lowndes An historical etc., S. 66.

Digitized by Google

§. 9.

Fortsetzung.

Auch nach anderer Richtung hin war die Gesetzgebung auf diesem Gebiete thätig. Die Rechte der Autoren dramatischer Werke waren lange nicht geschützt; vergebens hatte man versucht, die Gesetze gegen den Nachdruck zu ihren Gunsten heranzuziehen[1]). Am 10. Juni 1833, im 3. Jahre Wilhelms IV., erging der Parlamentsbeschluß, daß Niemand, ohne des Verfassers oder sonstigen Eigenthümers schriftliche Einwilligung zu besitzen, ein dramatisches Product oder einen Theil davon aufführen dürfe. Die Dauer des Schutzes ist durch die Acte vom 1. Juli 1842 geregelt.

Für den Schutz „mündlich veröffentlichter Werke" sorgte die Parlamentsacte vom 9. Sept. 1835, aus dem 5. und 6. J. Wilhelms IV. Der Zuwiderhandelnde wird mit Confiscation bestraft und muß für jeden Bogen in seinem Besitz einen Penny bezahlen. Die Acte nennt Ausnahmen, wo der Druck erlaubt sein soll. Die detaillirte Darstellung des englischen Rechts wird aber erst im dogmatischen Theil ihre Stelle finden. Hier sollte sie blos in Umrissen gezeichnet werden.

2) Die Entwickelung in Frankreich.

§. 10.

Wir sahen das Autorrecht in Frankreich zuletzt unter dem Schutze von Privilegien. Die große Revolution begrub unter dem Schutte der übrigen auch diese. An die Stelle willkürlichen Schutzes war nunmehr gänzliche Schutzlosigkeit getreten.

Die Constituante wurde veranlaßt, von der Lage der Schriftsteller und Verleger Notiz zu nehmen, die Sache wurde verhandelt, aber zu einem Gesetz kam es nicht. Das Gesetz vom 13. Januar 1791 betraf nur die dramatischen Schriftsteller und die Aufführung ihrer Werke.

---

1) Maugham A treatise on the law of literary property etc. Lond. 1828.

Digitized by Google

Das Decret gegen Nachdruck und Nachbildung rührt vom Convent, der es am 19. Juli 1793 auf wenige Worte Lacanals hin beschlossen hatte. Die Autoren von Schriftwerken jeder Art, von musikalischen Werken, die Maler und Zeichner, sollen an ihren Geistesproducten ein Eigenthum haben, das ihnen Zeit ihres Lebens, und ihren Erben zehn weitere Jahre, das ausschließliche Recht gibt, dieselben zu drucken und drucken zu lassen, zu verkaufen und verkaufen zu lassen. Der Nachdrucker ist zu völliger Schadloshaltung verbunden.

Das Gesetz der Constituante zu Gunsten dramatischer Schriftsteller, von dem die Rede war, hatte folgenden Inhalt. Es gestand ihnen das Eigenthum an ihren Productionen zu, Niemand darf sie während ihres Lebens und fünf Jahre danach, ohne ihre oder ihrer Erben schriftliche Einwilligung aufführen, Zuwiderhandelnde verlieren den ganzen Ertrag der Einnahme zu Gunsten des Autors. Wenn man damit die früheren Verordnungen und Geheimerathsbefehle vergleicht, die den Autoren nur eine Tantième, und eine sehr verclausulirte, sicherten [1]), sollte man ihre Wünsche auf einige Zeit beschwichtigt glauben. Jenes Gesetz half aber ihren Beschwerden nicht ab, denn es wurde nicht geachtet. Dann machte es auch die Theaterdirectionen unzufrieden. Um beiden zu genügen, erließ die Constituante das Decret vom 30. August 1792, das keinem Theil gefiel, eben weil es beiden gefallen sollte. Neben andern Bestimmungen, wie der Errichtung eines Unterschieds zwischen den Theatern von Paris und denen der Departements, enthielt es die Vorschrift, der Autor, der sein Werk drucken lasse, müsse einen ausdrücklichen Vorbehalt machen, der bei einem Notar niederzulegen und auf das Titelblatt zu setzen sei. Dadurch wurde er zehn Jahre lang geschützt. Das Decret wurde schon ein Jahr später, am 1. Sept.

1) Vgl. z. B. die Verordn. v. 13. Dec. 1757, Art. 47, wo es heißt: Der Autor behält sein Recht auf sein Stück (auf den 9. Theil der Einnahme bei einem fünfactigen, auf den 12. bei einem dreiactigen, auf den 18. bei einem einactigen Drama) so lange, bis die Einnahme zweimal hinter einander, oder dreimal zu verschiedenen Zeiten, unter 1200 Liv. im Winter und unter 800 im Sommer beträgt, worauf es den Schauspielern gehört.

Digitized by Google

1793, vom Nationalconvent wieder aufgehoben und zugleich jenes vom 13. Jan. 1791 erneuert.

Die Rechte der Autoren sollen nach kaiserlichem Decret vom 8. Juni 1806 auch die Eigenthümer posthumer dramatischer Werke haben. Die Strafbestimmung des Decrets von 1791 erleidet durch den Code pénal eine Modification. Endlich regelt ein kaiserliches Decret vom 15. Octbr. 1812 das Verhältniß zwischen Autor und Theaterunternehmer rücksichtlich des Antheils, den der Erstere von der Einnahme haben soll. Nachdem im Voraus der dritte Theil zur Deckung der Kosten abgezogen ist, erhält er ein Achtel für ein vier- oder fünfactiges Stück, ein Zwölftel für ein dreiactiges, ein Sechszehntel für ein zwei- und einactiges. Indessen können Autoren und Theaterunternehmer ein anderes Uebereinkommen treffen.

§. 11.

Fortsetzung.

Die gesetzliche Bestimmung, die vorhin in Bezug auf posthume dramatische Arbeiten erwähnt wurde, ist eine Ausdehnung des Decrets vom 1. Ger. XIII, welches die Eigenthümer von Manuscripten verstorbener Autoren zur Herausgabe zu veranlassen beabsichtigte. Es gewährleistet ihnen, im Fall die Veröffentlichung in einer selbständigen Ausgabe geschieht und nicht in einer solchen, die schon Gemeingut geworden, die nämlichen Rechte, die der Autor hat.

Für Schriftwerke setzt der Art. 39 des Decrets vom 5. Febr. das Eigenthümliche fest, daß nach dem Ableben des Autors das Eigenthumsrecht auf seine Wittwe, wenn der Ehevertrag sie dazu berechtigt, für die Zeit ihres Lebens und auf die Kinder für die Zeit von 20 Jahren übergehn soll. Wer dieses Recht des Autors oder seiner Rechtsnachfolger durch eine den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwiderlaufende Ausgabe, oder den Verkauf, oder das Einführen solcher Ausgaben verletzt, begeht ein Vergehn, das an dem Nachdrucker und Einbringer mit einer Geldbuße von wenigstens 100 und höchstens 2000 Frcs., an dem Verkäufer mit einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 500 Frcs., an Allen durch

Digitized by Google

Confiscation der nachgedruckten Ausgaben, und am Nachbildner insbesondere durch Confiscation der Platten, Formen oder Matrizen geahndet wird. So der Code pénal in Art. 425 und 426, der damit eine neue Norm in die Gesetzgebung einführt, denn in dem Decret von 1793 ist nur der Privatnachtheil des Autors, nicht die Strafbarkeit der That ins Auge gefaßt.

Seither ist an diesen Gesetzen, abgesehen von einer Ausdehnung der Art. 39 und 40 des Decrets vom 5. Febr. 1810 auf die Wittwen und Kinder von Autoren dramatischer Werke durch Gesetz vom 8. Aug. 1844, Nichts geändert worden, was hier zu erwähnen wäre. Ein Gesetzentwurf, den Villemain im Jahre 1841 der Deputirtenkammer vorlegte, wurde verworfen.

3) Die Entwickelung in Deutschland.

§. 12.

In Deutschland währte es noch länger als in Frankreich, bis das Recht des Autors an seinem literarischen oder artistischen Erzeugniß zur allgemeinen Anerkennung kam. Sachsen war das erste Land, welches dem Nachdruck zu steuern suchte[1]). Durch ein Mandat vom 27. Febr. 1686 wurde der Nachdruck auch nicht privilegirter Bücher „zum Schaden derer, welche Bücher von deren Autoribus redlicherweise an sich gebracht", verboten[2]). Das Mandat vom 18. Dec. 1773 erklärt das Recht des Autors für ein Eigenthumsrecht, das durch den Verlagsvertrag auf den Verleger übergeht[3]). Für Oestreich untersagen Verordnungen vom 17. Febr. 1774 und vom 15. Jan. 1781 den Nachdruck inländischer Werke, führen den ausländischen aber als erlaubt an. Das preuß. Landrecht setzt auf den Nachdruck die Strafe der Confiscation und verpflichtet den Nachdrucker zur Leistung des Schadensersatzes (Art. 1034 und 1296). Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zustimmung keine neue Ausgabe ver-

1) Im Cod. Aug. I, p. 409 befindet sich ein Rescript vom 18. Mai 1620, das gegen die Einfuhr auswärtigen Nachdrucks gerichtet ist.
2) Cod. Aug. I, p. 413.
3) Cod. Aug. Cont. II, Tom. I, 39.

Digitized by Google

anstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über (Art. 1020). Der erste Verleger kann niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben (Art. 1017). Folglich ist nach dem Tode des Autors Jeder zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe berechtigt. Doch soll, wenn Kinder des ersten Grades vom Verfasser vorhanden sind, der neue Verleger wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe sich mit diesem abfinden (Art. 1030).

Eine gemeinschaftliche Norm aus der Zeit des deutschen Reichs besitzen wir nicht. Das Versprechen in Art. VII, §. 1 der Wahlcapitulation Leopolds II. und Franz II. — „Insonderheit wollen wir den Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks von dem jetzigen Verfall zu retten sei“ — ist nie in Erfüllung gegangen.

§. 13.

Fortsetzung.

Nach Auflösung des deutschen Reichs taucht da und dort ein particuläres Gesetz zu Gunsten der Autoren auf. Eine badische Verordnung vom 8. Septbr. 1806 sichert dem inländischen Privatschriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgibt, gegen alle inländische Verfertigung und allen inländischen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks für die Zeit seines Lebens und seinen Erben ein weiteres Jahr zum Debit der etwa noch vorhandenen Exemplare. Nach badischem Landrecht, in gesetzlicher Kraft seit 1810, ist jede niedergeschriebene Abhandlung ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat (Art. 577 da); er soll das Eigenthum nicht verlieren, wenn er sie zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt (Art. 577 dc); wenn er sie in fremden Verlag gibt, soll sein Eigenthum durch das Verlagsrecht beschränkt sein; das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tod des Eigenthümers (Art. 577 dh).

Das baierische Strafgesetzbuch von 1813 setzt auf den Nachdruck, außer dem Ersatz des Schadens, die in dem einzelnen Druck-

Digitized by Google

privilegium oder in dessen Ermangelung die in den polizeilichen Bestimmungen enthaltene Strafe (Art. 387). Hievon weicht das oldenburgische Strafgesetzbuch, eingeführt 1814, nur in soweit ab, als es, in Ermangelung einer im Druckprivileg enthaltenen Bestimmung, die Confiscation des nachgedruckten Aufsatzes und eine dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßige Geldbuße verhängt (Art. 416).

In Rheinpreußen traten mit Einführung des Code pénal die Art. 425—429 dieses Gesetzbuchs in Kraft.

Für das Herzogthum Nassau erging das Edict vom 4. und 5. Mai 1841, wonach es, bei Gefahr der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen Exemplare und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen, untersagt ist, von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden, deutsch geschriebenen und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebenen Werken eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des letztern und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Erlaubniß, Nachdrücke zu veranstalten.

In Würtemberg blühte der Nachdruck als einträgliches Gewerbe, in den andern deutschen Staaten gab es wenigstens keine gesetzlichen Vorschriften dagegen. Es war ein so trostloser Zustand, daß der Art. 18 der deutschen Bundesacte wie eine große Errungenschaft begrüßt wurde. Und doch enthielt er nur eine Verheißung: „Die Bundesversammlung", lautet er, „wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichmäßiger Verfügungen gegen den Nachdruck beschäftigen".

§. 14.

Fortsetzung.

Sollte diese Zusage erfüllt werden, so bedurfte es nach Art. 64 und 65 der Wiener Schlußacte der freiwilligen Vereinbarung der sämmtlichen Bundesglieder. Als ihnen nun der Ausschuß, der im Jahre 1818 zur Erstattung eines Gutachtens gewählt worden war, im Jahre 1819 einen Gesetzentwurf vorlegte, unterwarfen sie ihn einer so reiflichen Ueberlegung, daß sie in mehreren Jahren nicht zu Ende damit kamen. Einige stimmten gar nicht ab und die Abstimmenden wichen zum Theil

Digitized by Google

ganz auseinander. Da ließ die Bundesversammlung das Unternehmen fallen. Vergeblich regte es Baiern 1822 wieder an. Wäre jetzt nicht die Territorialgesetzgebung thätiger geworden und hätte nicht Preußen mit den einzelnen Staaten Deutschlands Verträge zu gegenseitigem Schutz geschlossen, es wäre der Stern der Hoffnung, der im Art. 18 der Bundesacte aufgegangen war, wieder ganz erbleicht. So blieb die Hoffnung, es werde die Specialconvention, die am Ende der zwanziger Jahre fast ganz Deutschland verband, ein gemeinverbindliches Gesetz werden. Preußen stellte einen dahin gehenden Antrag. Nach drei Jahren kam der Bundesbeschluß zu Stande: „es solle bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen, im deutschen Bund vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaats sich in jedem Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben werden“ [1]). Neben jenem Antrag stellte es den weiteren, „daß die Verhandlungen in der Hauptsache nach Art. 18 der Bundesacte ihren Fortgang nehmen möchten“, und motivirte ihn dahin, „es sei zwischen den Staaten, welche den Nachdruck bedingt verboten, mithin als Regel gestattet, und den Staaten, welche ihn unbedingt verboten hätten, keine eigentliche Gleichstellung denkbar“. Denn obwohl, wie oben bemerkt, von territorialen Gesetzgebungen Vorschriften zum Schutze der Autoren erlassen worden, war es doch nicht von allen geschehen. In Hannover [2]), im Großherzogthum und Churfürstenthum Hessen [3]), in Luxemburg [4]), in Koburg-Gotha [5]), Altenburg [6]), Meiningen [7]),

1) Bundesbeschluß vom 6. Septbr. 1832.
2) Ausschreiben des königl. Cabinetsministerii vom 17. Septbr. 1827.
3) Gesetz vom 23. Septbr. 1830 und Verordnung vom 16. Mai 1829.
4) Arrêté vom 23. Septbr. 1814 und in Luxemburg promulgirt am 3. Aug. 1815; Loi vom 2. Jan. 1817.
5) Patent von 18. Septbr. 1828.
6) Gesetz vom 1. Decbr. 1827 und 9. Jan. 1828.
7) Verordnung vom 7. Mai 1829.

Digitized by Google

in Braunschweig [1]), in den anhaltischen Herzogthümern [2]) und schwarzburgischen Fürstenthümern [3]), im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen [4]), und in Lippe [5]), im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie [6]), im Fürstenthum Waldeck [7]), in den freien Städten Lübeck [8]), Hamburg [9]) und Bremen [10]) waren Verbote des Nachdrucks ergangen, aber in Würtemberg, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, in Holstein, Sachsen-Weimar, die preußischen und sächsischen Landestheile ausgenommen, in Hohenzollern-Hechingen und Frankfurt herrschte das Privilegiensystem wie zuvor.

Man erkannte, es sei gegen die Vorstellungen Preußens Nichts einzuwenden, und traf auf der Wiener Conferenz die Vereinbarung, „daß der Nachdruck auf dem ganzen Bundesgebiet zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei". Am 2. April 1835 war diese Verordnung aus dem Art. 36. des Schluß-Protokolls vom 7. Juni 1834 in den Bundesbeschluß von jenem Datum übergegangen, und schon am 5. Novbr. des nämlichen Jahres erklärte die Bundesversammlung als authentische Interpretation derselben: „sie beschränke sich auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, sollte aber keine Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über gleichförmige Grundsätze zu Stande kommen, so bleibe jedenfalls das durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1834 ausgesprochene Verbot des Nachdrucks bestehen".

---

1) Verordnung vom 15. Octbr. 1827.

2) Anh.-Dessau Verordnung vom 15. Novbr. 1827; Anh.-Bernburg Verordnung vom 2. Octbr. 1827; Anh.-Köthen Mandat vom 23. Decbr. 1828.

3) Schwarzburg-Sondershausen Verordnung vom 10. Novbr. 1827; Schwarzburg-Rudolstadt Verordnung vom 30. Octbr. 1827.

4) Verordnung vom 23. Novbr. 1832.

5) Verordnung vom 18. Decbr. 1827.

6) Verordnung vom 24. Decbr. 1827.

7) Verordnung vom 30. Jan. 1828.

8) Verordnung vom 18. Octbr. 1829.

9) Raths-Schluß vom 14. Juli 1828.

10) Bei der Concessions-Ertheilung einer Buchdruckerei oder Buchhandlung wird der Nachdruck verboten.

Digitized by Google

§. 15.

Fortsetzung.

Nachdem nun so ein Eigenthum an geistigen Erzeugnissen anerkannt war, handelte es sich ferner nur darum, welche Gegenstände darunter zu rechnen sein würden, welchen Schutz und auf wie lange man ihn dem Urheber gewähren wollte. Preußen stellte den Antrag, dann auch die Bundesversammlung, theilweise verschieden von jenem; aber ehe ein Beschluß erfolgte, hatte Preußen, am 11. Juni 1837, sein „Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst“ erscheinen lassen. Es untersagt dasselbe die Veröffentlichung und mechanische Vervielfältigung eines Erzeugnisses der Literatur oder Kunst ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, unter derselben Voraussetzung die Vervielfältigung einer Zeichnung von mehr wissenschaftlichem als künstlerischem Werth, desgleichen die öffentliche Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, endlich die rein mechanische Vervielfältigung der Abbildung eines Kunstwerks, welche durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Verfahren rechtmäßig angefertigt worden. Das letzte Verbot soll bestehen, so lange die Platten, Formen, Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind; dramatische und musikalische Werke sollen bis zehn Jahre nach des Verfassers Tod öffentlich nicht aufgeführt werden dürfen, sie müßten denn im Druck erschienen sein; an Kunstwerken sollen die Urheber und deren Erben, so lange sie das Eigenthum behalten, die ausschließliche Befugniß der Veröffentlichung haben; der Autor einer Schrift, auch einer Vorlesung, Predigt, soll während seines Lebens den Schutz der Gesetze gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen genießen und seine Erben denselben Schutz noch dreißig Jahre darnach, ohne Unterschied, ob bei Lebzeiten des Autors ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Wer das den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende Recht durch Nachdruck, Nachbildung, oder wissentliche Verbreitung von Nachdrücken verletzt, ist verpflichtet, dem Beeinträchtigten durch Ersatz des Verkaufswerths von 50—1000 Exemplaren zu entschädigen und hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine

Digitized by Google

Geldbuße von 50—1000 Thlr. verwirkt. Besteht die Verletzung des Autors in der öffentlichen Aufführung seines dramatischen oder musikalischen Werks, so ist eine Geldbuße von 10 — 100 Thlr. zu entrichten, und wenn die Aufführung auf einer stehenden Bühne stattfand, wird der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung zur Strafe confiscirt.

In grellem Gegensatz zu diesem umsichtigen und gründlichen Gesetze steht der erwähnte Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837. Es wird dem Urheber eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nur für den Zeitraum von zehn Jahren zuerkannt, ausnahmsweise — also wieder Privilegium — für eine längere Frist. Ueberdieß ist ein Maaß der Beschädigung und die Person des Verpflichteten zu bestimmen verabsäumt.

Als daher das preußische Junigesetz im Laufe mehrerer Jahre noch von anderen deutschen Staaten[1]), wenn auch mit Modificationen, angenommen wurde, gab dieses der Bundesversammlung Veranlassung, von Neuem Hand an's Werk zu legen. Zuerst erschien der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, durch welchen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke, ihre Erben und Rechtsnachfolger gegen unbefugte Aufführung derselben zehn Jahre lang von der ersten rechtmäßigen Aufführung an geschützt werden, sofern das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist. Es hat ihnen der Verleger, je nach Vorschrift der Landesgesetze, Schadensersatz zu leisten und jedenfalls ist auch die Einnahme in Beschlag zu nehmen. Am 19. Juni 1845 erschien ein Bundesbeschluß, der sich selbst eine Ergänzung des Beschlusses vom 9. Novbr. 1837 nennt. Er erhöht, nach Vorgang des preußischen Gesetzes, die Zeit, für welche ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst sich gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck und andere mechanische Vervielfältigung erfreuen solle, von zehn Jahren auf die Lebenszeit des Autors und dreißig Jahre nach dessen Tod. Anonyme, pseudonyme und posthume Werke, sowie Werke, die moralischen Per-

1) Von Sachsen-Weimar am 11. Jan. 1839; von Baiern am 15. April 1840; von Braunschweig am 10. Febr. 1842; von Sachsen am 22. Febr. 1844.

Digitized by Google

sonen gehören, werden dreißig Jahre von ihrer ersten Veröffentlichung an geschützt.

Hiermit endet die gesetzgeberische Thätigkeit der Bundesversammlung auf diesem Gebiete.

Ueber einen Antrag Sachsens vom 4. August 1853 und des Musikalienhändlervereins in Leipzig, betreffend die authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wurde am 1. Juni 1854 nach sehr von einander abweichenden Instructionen abgestimmt. Die Vota wurden demselben Ausschuß, der am 4. August ernannt worden war, zur weiteren Berichterstattung übergeben.

4) Die Aufnahme in andere Staaten.

§. 16.

Die eigenthümlichen staatlichen Verhältnisse Deutschlands waren das große Hinderniß im Wege, sonst wäre früher geschehen, was spät geschah, denn als die Bundesgesetzgebung endlich den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung für ein Vergehen erklärte, hatten territoriale Gesetze längst dasselbe gethan, hatte Volk und Wissenschaft längst das verdammende Urtheil gesprochen. Frankreich hat den Standpunkt des Privilegs aufs Vollendetste ausgebildet, in England haben die Autoren zuerst gemeinrechtlichen Schutz gefunden, in Deutschland wurde jüngst das geschützte Recht gesetzlich für ein Eigenthumsrecht erklärt. Alle drei Länder haben gleich großen Antheil an der Entwickelung dieser Idee des modernen Rechtslebens; von ihnen aus ging sie in die Gesetze anderer Länder über, nicht selten in reinerer Form und kräftiger durchgeführt.

Den Cyclus der receptiven Gesetze eröffnen die vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Acte vom 31. Mai 1790 und der Zusatzacte vom 29. April 1802, die aber nicht mehr gültig sind. Eine Acte vom 5. Febr. 1831 hat sie außer Kraft gesetzt. Ihr zufolge soll der Autor von Schriftwerken, Karten, musikalischen Compositionen, Bildwerken für sich und seine Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht der Veröffentlichung auf 28

Digitized by Google

Jahre haben, vorausgesetzt, daß er ein Bürger der vereinigten Staaten oder dort seßhaft ist. Diese Frist kann unter Umständen auf 68 Jahre ausgedehnt werden. Schon hieran, noch mehr an der Bestimmung der Strafe und des Schadensersatzes, erkennt man die Einwirkung des englischen Rechts.

Für Holland erging am 2. Decbr. 1796 ein Gesetz, das dem Autor an dem Product seiner geistigen Arbeit ein Eigenthumsrecht gab, das er wie anderes Eigenthum an seine Nachkommen solle vererben dürfen. Durch das Gesetz für die batavische Republik vom 4. Juni 1803 wurde hierin Nichts geändert. Als Holland dem französischen Reiche einverleibt wurde, erhielt es französisches Recht. Im Jahre 1814 trat aber das alte Gesetz von 1803 wieder in Kraft. — Es war im selben Jahr, als für Belgien durch Arrêté vom 23. Septbr. festgesetzt wurde, daß allein der Autor eines Originalwerks, seine Erben und Wittwe das Recht haben sollten, das Werk während ihres Lebens drucken und absetzen zu lassen. Nach Aussterben der ersten Generation der Erben des Autors solle das Recht cessiren und das Werk Gemeingut werden. Den Nachdrucker solle Confiscation und Geldbuße treffen. Mit der nämlichen Strafe ist bedroht, wer ein Werk übersetzt, an dem der Autor, seine Wittwe oder Erben noch das Eigenthumsrecht haben, sie müßten denn ihre schriftliche Einwilligung geben oder das übersetzte Werk zur zweiten Auflage gekommen sein. Die letzten Bestimmungen fanden Aufnahme in das Gesetz vom 2. Jan. 1817, welches die Grundlage des heute dort geltenden Rechts ausmacht.

Als drittes Glied der Gruppe ist Schweden aufzuführen, dessen Preßgesetze vom 16. Juli 1812 und 15. Juni 1841 dem Schriftsteller, Componisten, zeichnenden Künstler und Anderen, die ihre Werke auf mechanischem Wege vervielfältigen, für ihre Lebenszeit und ihren Erben und Cessionaren für den Zeitraum von weitern zwanzig Jahren Schutz verheißt und auf den Nachdruck und die Nachbildung Confiscation und Geldbuße setzt.

In Mexiko wurden durch Decret der Cortes vom 10. Juni 1813 die Autoren für Eigenthümer ihrer Geisteswerke erklärt. Dies Eigenthum soll nach dem Ablauf von zehn Jahren von

Digitized by Google

des Autors Tod an erlöschen; bis dahin aber jeder Angriff darauf wie der auf anderes Eigenthum bestraft werden.

Das Königreich beider Sicilien enthält in seinem Strafgesetzbuch von 1819 und im Decret vom 5. Febr. 1828 gegenseitig sich ergänzende Normen. Das letztere bezeichnet die Subjecte, deren Werke den Schutz des Gesetzes genießen sollen — Schriftsteller, Componisten, Maler, Bildhauer, Architekten — und die Zeit für welche — der Autor während seines Lebens, desgleichen die Wittwe, die in Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft mit ihm lebte, die Erben oder Cessionare während dreißig Jahren nach des Autors Ableben —, das erste nennt die Strafe, die den Nachdrucker und Nachbildner und bei unbefugter Aufführung den Theaterunternehmer treffen soll.

Auch Rom will die Werke des Geistes nicht schutzlos lassen. Doch muß erst geistliche und weltliche Obrigkeit Erlaubniß zur Veröffentlichung gegeben haben. Dann sollen die Autoren Eigenthümer ihrer Werke sein und während ihres Lebens — die Erben bis zwölf Jahre darnach — allein über deren Vervielfältigung verfügen dürfen. So verordnet das Edict vom 23. Sept. 1826.

Die Institutionen und Digesten des russischen Rechts, in bindender Kraft seit dem 1. Jan. 1835, ertheilen dem Autor oder Uebersetzer eines Buchs, dem Autor einer musikalischen Composition, dem Autor eines Vortrags, einer Vorlesung, dem Maler, Bildhauer, Architekten oder sonstigen Künstler das Recht, sein Werk, so lange er lebt, herauszugeben, zu verkaufen und willkürlich darüber zu verfügen. Nach des Autors oder Uebersetzers Tod geht das Recht auf seine Erben für 25 Jahre über. Der Nachdrucker hat Schadensersatz zu leisten und verliert die nachgedruckten Exemplare nebst den Vorrichtungen, womit sie hergestellt worden.

Das Recht von Chili, auf den Gesetzen vom 24. Juli 1834 und 9. Septbr. 1840 beruhend, führt dieselben Personen, mit Ausnahme der Architekten, als Subjecte des Autorrechts auf. Sie haben während ihrer Lebenszeit, und ihre Rechtsnachfolger noch fünf Jahre länger, Genuß ihres Eigenthums. Doch will die Regierung auch Privilegien für einen größeren Zeitraum geben.

Digitized by Google

Endlich sind als letzte Glieder der Reihe Spanien und Portugal zu nennen. Das Gesetz des erstern Staats ist vom 10. Juni 1847, das des letztern vom 8. Juli 1851. Beide sind sehr ausführlich und die Kenntniß des östreichischen und preußischen Gesetzes sichtbar. Das spanische Gesetz gibt seine Normen unter den Titeln: von den Autoren, von dramatischen Werken, von den Strafen, und läßt diesen allgemeine Verfügungen folgen. Der Autor hat ein Eigenthumsrecht an dem Product seines Geistes, er ist ausschließlich berechtigt, es durch Druck, Kupferstich, Lithographie und jedes andere Verfahren zu vervielfältigen. Das Recht geht auf gewisse Zeit auf seine Erben über, bei manchen Werken auf funfzig, bei andern nur auf 25 Jahre. Das portugiesische Gesetz macht keinen Unterschied der Werke und gewährt gleichmäßigen Schutz bis dreißig Jahre nach des Autors Tode. Zur Strafe ist dort und hier Confiscation, die Geldbuße ist verschieden festgesetzt.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als internationales Recht.

§. 17.

Der Autor einer geistigen Schöpfung hat von diesem Product seiner Arbeit die Rechte des Eigenthümers, eingetreten in die Sinnenwelt ist es ein Gut unter andern Gütern, er kann darüber verfügen unter Lebenden und auf den Todesfall, es geht auf seine Erben über, jeder Eingriff in dieses Recht ist eine Verletzung des Eigenthümers, ein Vergehen, mit Strafe getroffen — das sind die Grundzüge des modernen Rechtsinstituts, wie sie, von England, Frankreich und Deutschland gebildet, jetzt durch alle die Gesetze gehen, die wir von Norden und Süden und von jenseits des Meeres aufgeführt haben. Mit dem Drange nach gesetzlichem Schutz war der Glaube an seine Autorität entstanden, das Prinzip hatte etwas Zwingendes. Wie es andere Rechtssätze gibt, die sich bei allen Völkern wiederfinden, weil sie sittlich-nothwendig sind, so hat die Idee des literarisch-artistischen Eigenthums die Runde um die Welt gemacht. Ein Kind der modernen Cultur, ists mit ihr über den Ocean gewandert, und wo immer ein Volk Kunst und Wissenschaft pflegt, ist das literarisch-artistische Eigenthum in den Ideenkreis seines Rechts aufgenommen.

Aber, was jeder einzelne Staat seinen Unterthanen gewährleistet, verweigert er dem Ausländer, die Anerkennung seines Eigenthums. Hierin liegt ein Widerspruch; denn ist das Recht des Autors ein Eigenthumsrecht, so muß es auch im Fremden heilig sein, und verletzt der Nachdruck die Rechtsordnung, so kann es keinen Unterschied machen, daß der Verletzte ein Fremder ist. Die nationale Abgeschlossenheit der Völker hat aufgehört und der siegenden Humanität ist der barbarische Begriff unterlegen, daß der Fremde rechtlos, seine Person, sein Eigenthum vom Schutze des Staats ausgeschlossen ist. Wo man es nicht vermuthen sollte, hat er sich in aller Kraft erhalten — die Künstler, Dichter und Gelehrten, die Träger der Civilisation, sind

Digitized by Google

schutzlos der Plünderung preisgegeben, wenn ihre Werke die Grenze des Vaterlands überschritten haben. Nicht das Gerechtigkeitsgefühl allein, auch die Politik verlangt es, daß ein Land die Literatur des andern schütze, denn sie sind die Blüthe und Früchte einer Cultur, und in der fremden wird die eigene gepflegt und geschützt.

§. 18.

Fortsetzung.

So lange Privilegien ertheilt wurden, kam es nicht selten vor, daß man auswärtige Mächte um die Verleihung eines solchen anging. Es war schon im sechszehnten Jahrhundert der Brauch [1]) und ist es noch, wo Privilegien gegeben werden. Wo aber auch diese fehlen, sind der Autor und sein Cessionar völlig recht- und schutzlos, wie z. B. in den vereinigten Staaten, wo verlangt wird, daß der Autor ein Bürger America's, oder dort wahnhaft sei [2]). Nach schwedischem Gesetz muß ein Verleger, der von einem auswärts domicilirten Autor ein Werk gekauft hat und das Vervielfältigungsrecht ausschließlich daran ausüben will, um ein specielles königliches Decret nachsuchen.

Der harte Grundsatz, der sich auch hier noch ausspricht, daß der ausländische Autor, seine Erben und Rechtsnachfolger außer dem Schutz des Gesetzes stehen, ist durch einige Gesetzgebungen dahin gemildert, daß sie diesen Schutz genießen sollen, wenn sie das Werk, um das es sich handelt, in dem Lande publiciren, dessen Gesetz sie in Anspruch nehmen [3]). Doch muß diese Veröffentlichung die erste sein, denn durch eine frühere, im Auslande stattgehabte, haben die Unterthanen des Inlands schon das Recht des Nachdrucks erworben und es wäre ein Eingriff in ihr Recht, wollte man den Fremden schützen. Die betreffen-

1) Alsaharavius Liber theoricae nec non practicae etc. Aug. Vind. 1519. Die betreffenden Worte lauten: Cautum est privilegio Leonis X. P. M. per universum christianum orbem etc.

2) Acte vom 3. Febr. 1831, Art. 1 und 8.

3) Genau genommen eine Inconsequenz der Inconsequenz. Was der Autor nicht hat, kann er auch nicht übertragen, und wenn ein Gesetz die Autorrechte des Einen nicht anerkennt, weil er ein Fremder ist, ist es unlogisch, die Ausübung desselben bei einem Andern zu schützen, weil er ein Inländer ist.

Digitized by Google

den Gesetzgebungen sind die belgische[1]), römische[2]), sardinische[3]) und sicilianische[4]). Um ihren Vorschriften zu genügen, ist dem Autor die Wahl gelassen, entweder selbst sein Werk in Belgien, dem Kirchenstaat ꝛc. herauszugeben und die Vorschriften über Censur und Depot zu beobachten, oder aber die Herausgabe einem belgischen, römischen ꝛc. Verleger zu übertragen und durch diesen jene andern Vorschriften beobachten zu lassen.

Hieran schließt sich die sächsische Gesetzgebung in sofern, als sie dem inländischen Rechtsnachfolger eines ausländischen Urhebers unbedingten Rechtsschutz gewährt[5]), ja noch weiter gehend, unter gewissen Bedingungen den Ausländer einem sächsischen Staatsangehörigen gleichachtet, wenn er nämlich 1) das zu schützende Recht erwiesener Maßen unmittelbar oder mittelbar von einem sächsischen Staatsangehörigen erworben hat[6]); 2) wenn er mit einer sächsischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer sächsischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, in beiden Fällen die erforderliche Bescheinigung ausgewirkt worden ist[7]).

Ein neuer Widerspruch in all diesen Gesetzen! Zwar ist der fremde Autor nicht mehr rechtlos, weil er ein Ausländer ist, aber er bleibt es, wenn er sein Werk in seiner Heimath publicirt. Also sein Recht ist anerkannt, aber die Ausübung nicht geschützt. Der Widerspruch ist gelöst, sobald der Ort keinen Unterschied mehr begründet, auswärtige und inländische Publication sich gleichstehen. Diese Lösung finden wir in der Reciprocitätsclausel. Dem Ausländer soll in demselben Maße der Schutz des inlän-

---

1) Gesetz vom 2. Jan. 1817, Art. 6 c.
2) Edict vom 23. Septbr. 1826, Art. 4.
3) Patent vom 21. Juni 1826, Nr. 18.
4) Decret vom 5. Febr. 1828.
5) Gesetz vom 22. Febr. 1844, §. 1 und Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1844, Nr. 4.
6) Als Motiv wird angeführt die Rücksicht auf den inländischen Ursprung und das noch mittelbar fortdauernde Interesse des Inländers.
7) Gesetz vom 22. Febr. 1844, §. 12.

Digitized by Google

Geldbuße von 50—1000 Thlr. verwirkt. Besteht die Verletzung des Autors in der öffentlichen Aufführung seines dramatischen oder musikalischen Werks, so ist eine Geldbuße von 10 — 100 Thlr. zu entrichten, und wenn die Aufführung auf einer stehenden Bühne stattfand, wird der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung zur Strafe confiscirt.

In grellem Gegensatz zu diesem umsichtigen und gründlichen Gesetze steht der erwähnte Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837. Es wird dem Urheber eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nur für den Zeitraum von zehn Jahren zuerkannt, ausnahmsweise — also wieder Privilegium — für eine längere Frist. Ueberdieß ist ein Maaß der Beschädigung und die Person des Verpflichteten zu bestimmen verabsäumt.

Als daher das preußische Junigesetz im Laufe mehrerer Jahre noch von anderen deutschen Staaten[1]), wenn auch mit Modificationen, angenommen wurde, gab dieses der Bundesversammlung Veranlassung, von Neuem Hand an's Werk zu legen. Zuerst erschien der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, durch welchen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke, ihre Erben und Rechtsnachfolger gegen unbefugte Aufführung derselben zehn Jahre lang von der ersten rechtmäßigen Aufführung an geschützt werden, sofern das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist. Es hat ihnen der Verleger, je nach Vorschrift der Landesgesetze, Schadenersatz zu leisten und jedenfalls ist auch die Einnahme in Beschlag zu nehmen. Am 19. Juni 1845 erschien ein Bundesbeschluß, der sich selbst eine Ergänzung des Beschlusses vom 9. Novbr. 1837 nennt. Er erhöht, nach Vorgang des preußischen Gesetzes, die Zeit, für welche ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst sich gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck und andere mechanische Vervielfältigung erfreuen solle, von zehn Jahren auf die Lebenszeit des Autors und dreißig Jahre nach dessen Tod. Anonyme, pseudonyme und posthume Werke, sowie Werke, die moralischen Ver-

1) Von Sachsen-Weimar am 11. Jan. 1839; von Baiern am 15. April 1840; von Braunschweig am 10. Febr. 1842; von Sachsen am 22. Febr. 1844.

Digitized by Google

sonen gehören, werden dreißig Jahre von ihrer ersten Veröffentlichung an geschützt.

Hiermit endet die gesetzgeberische Thätigkeit der Bundesversammlung auf diesem Gebiete.

Ueber einen Antrag Sachsens vom 4. August 1853 und des Musikalienhändlervereins in Leipzig, betreffend die authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wurde am 1. Juni 1854 nach sehr von einander abweichenden Instructionen abgestimmt. Die Vota wurden demselben Ausschuß, der am 4. August ernannt worden war, zur weiteren Berichterstattung übergeben.

4) Die Aufnahme in andere Staaten.

§. 16.

Die eigenthümlichen staatlichen Verhältnisse Deutschlands waren das große Hinderniß im Wege, sonst wäre früher geschehen, was spät geschah, denn als die Bundesgesetzgebung endlich den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung für ein Vergehen erklärte, hatten territoriale Gesetze längst dasselbe gethan, hatte Volk und Wissenschaft längst das verdammende Urtheil gesprochen. Frankreich hat den Standpunkt des Privilegs aufs Vollendetste ausgebildet, in England haben die Autoren zuerst gemeinrechtlichen Schutz gefunden, in Deutschland wurde jüngst das geschützte Recht gesetzlich für ein Eigenthumsrecht erklärt. Alle drei Länder haben gleich großen Antheil an der Entwickelung dieser Idee des modernen Rechtslebens; von ihnen aus ging sie in die Gesetze anderer Länder über, nicht selten in reinerer Form und kräftiger durchgeführt.

Den Cyclus der receptiven Gesetze eröffnen die vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Acte vom 31. Mai 1790 und der Zusatzacte vom 29. April 1802, die aber nicht mehr gültig sind. Eine Acte vom 5. Febr. 1831 hat sie außer Kraft gesetzt. Ihr zufolge soll der Autor von Schriftwerken, Karten, musikalischen Compositionen, Bildwerken für sich und seine Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht der Veröffentlichung auf 28

Digitized by Google

Jahre haben, vorausgesetzt, daß er ein Bürger der vereinigten Staaten oder dort seßhaft ist. Diese Frist kann unter Umständen auf 68 Jahre ausgedehnt werden. Schon hieran, noch mehr an der Bestimmung der Strafe und des Schadensersatzes, erkennt man die Einwirkung des englischen Rechts.

Für Holland erging am 2. Decbr. 1796 ein Gesetz, das dem Autor an dem Product seiner geistigen Arbeit ein Eigenthumsrecht gab, das er wie anderes Eigenthum an seine Nachkommen solle vererben dürfen. Durch das Gesetz für die batavische Republik vom 4. Juni 1803 wurde hierin Nichts geändert. Als Holland dem französischen Reiche einverleibt wurde, erhielt es französisches Recht. Im Jahre 1814 trat aber das alte Gesetz von 1803 wieder in Kraft. — Es war im selben Jahr, als für Belgien durch Arrêté vom 23. Septbr. festgesetzt wurde, daß allein der Autor eines Originalwerks, seine Erben und Wittwe das Recht haben sollten, das Werk während ihres Lebens drucken und absetzen zu lassen. Nach Aussterben der ersten Generation der Erben des Autors solle das Recht cessiren und das Werk Gemeingut werden. Den Nachdrucker solle Confiscation und Geldbuße treffen. Mit der nämlichen Strafe ist bedroht, wer ein Werk übersetzt, an dem der Autor, seine Wittwe oder Erben noch das Eigenthumsrecht haben, sie müßten denn ihre schriftliche Einwilligung geben oder das übersetzte Werk zur zweiten Auflage gekommen sein. Die letzten Bestimmungen fanden Aufnahme in das Gesetz vom 2. Jan. 1817, welches die Grundlage des heute dort geltenden Rechts ausmacht.

Als drittes Glied der Gruppe ist Schweden aufzuführen, dessen Preßgesetze vom 16. Juli 1812 und 15. Juni 1841 dem Schriftsteller, Componisten, zeichnenden Künstler und Anderen, die ihre Werke auf mechanischem Wege vervielfältigen, für ihre Lebenszeit und ihren Erben und Cessionaren für den Zeitraum von weitern zwanzig Jahren Schutz verheißt und auf den Nachdruck und die Nachbildung Confiscation und Geldbuße setzt.

In Mexiko wurden durch Decret der Cortes vom 19. Juni 1813 die Autoren für Eigenthümer ihrer Geisteswerke erklärt. Dies Eigenthum soll nach dem Ablauf von zehn Jahren von

Digitized by Google

des Autors Tod an erlöschen; bis dahin aber jeder Angriff darauf wie der auf anderes Eigenthum bestraft werden.

Das Königreich beider Sicilien enthält in seinem Strafgesetzbuch von 1819 und im Decret vom 5. Febr. 1828 gegenseitig sich ergänzende Normen. Das letztere bezeichnet die Subjecte, deren Werke den Schutz des Gesetzes genießen sollen — Schriftsteller, Componisten, Maler, Bildhauer, Architekten — und die Zeit für welche — der Autor während seines Lebens, desgleichen die Wittwe, die in Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft mit ihm lebte, die Erben oder Cessionare während dreißig Jahren nach des Autors Ableben —, das erste nennt die Strafe, die den Nachdrucker und Nachbildner und bei unbefugter Aufführung den Theaterunternehmer treffen soll.

Auch Rom will die Werke des Geistes nicht schutzlos lassen. Doch muß erst geistliche und weltliche Obrigkeit Erlaubniß zur Veröffentlichung gegeben haben. Dann sollen die Autoren Eigenthümer ihrer Werke sein und während ihres Lebens — die Erben bis zwölf Jahre darnach — allein über deren Vervielfältigung verfügen dürfen. So verordnet das Edict vom 23. Sept. 1826.

Die Institutionen und Digesten des russischen Rechts, in bindender Kraft seit dem 1. Jan. 1835, ertheilen dem Autor oder Uebersetzer eines Buchs, dem Autor einer musikalischen Composition, dem Autor eines Vortrags, einer Vorlesung, dem Maler, Bildhauer, Architekten oder sonstigen Künstler das Recht, sein Werk, so lange er lebt, herauszugeben, zu verkaufen und willkürlich darüber zu verfügen. Nach des Autors oder Uebersetzers Tod geht das Recht auf seine Erben für 25 Jahre über. Der Nachdrucker hat Schadensersatz zu leisten und verliert die nachgedruckten Exemplare nebst den Vorrichtungen, womit sie hergestellt worden.

Das Recht von Chili, auf den Gesetzen vom 24. Juli 1834 und 9. Septbr. 1840 beruhend, führt dieselben Personen, mit Ausnahme der Architekten, als Subjecte des Autorrechts auf. Sie haben während ihrer Lebenszeit, und ihre Rechtsnachfolger noch fünf Jahre länger, Genuß ihres Eigenthums. Doch will die Regierung auch Privilegien für einen größeren Zeitraum geben.

Digitized by Google

Endlich sind als letzte Glieder der Reihe Spanien und Portugal zu nennen. Das Gesetz des erstern Staats ist vom 10. Juni 1847, das des letztern vom 8. Juli 1851. Beide sind sehr ausführlich und die Kenntniß des östreichischen und preußischen Gesetzes sichtbar. Das spanische Gesetz gibt seine Normen unter den Titeln: von den Autoren, von dramatischen Werken, von den Strafen, und läßt diesen allgemeine Verfügungen folgen. Der Autor hat ein Eigenthumsrecht an dem Product seines Geistes, er ist ausschließlich berechtigt, es durch Druck, Kupferstich, Lithographie und jedes andere Verfahren zu vervielfältigen. Das Recht geht auf gewisse Zeit auf seine Erben über, bei manchen Werken auf funfzig, bei andern nur auf 25 Jahre. Das portugiesische Gesetz macht keinen Unterschied der Werke und gewährt gleichmäßigen Schutz bis dreißig Jahre nach des Autors Tode. Zur Strafe ist dort und hier Confiscation, die Geldbuße ist verschieden festgesetzt.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als internationales Recht.

§. 17.

Der Autor einer geistigen Schöpfung hat von diesem Product seiner Arbeit die Rechte des Eigenthümers, eingetreten in die Sinnenwelt ist es ein Gut unter andern Gütern, er kann darüber verfügen unter Lebenden und auf den Todesfall, es geht auf seine Erben über, jeder Eingriff in dieses Recht ist eine Verletzung des Eigenthümers, ein Vergehen, mit Strafe getroffen — das sind die Grundzüge des modernen Rechtsinstituts, wie sie, von England, Frankreich und Deutschland gebildet, jetzt durch alle die Gesetze gehen, die wir von Norden und Süden und von jenseits des Meeres aufgeführt haben. Mit dem Drange nach gesetzlichem Schutz war der Glaube an seine Autorität entstanden, das Prinzip hatte etwas Zwingendes. Wie es andere Rechtssätze gibt, die sich bei allen Völkern wiederfinden, weil sie sittlich-nothwendig sind, so hat die Idee des literarisch-artistischen Eigenthums die Runde um die Welt gemacht. Ein Kind der modernen Cultur, ist es mit ihr über den Ocean gewandert, und wo immer ein Volk Kunst und Wissenschaft pflegt, ist das literarisch-artistische Eigenthum in den Ideenkreis seines Rechts aufgenommen.

Aber, was jeder einzelne Staat seinen Unterthanen gewährleistet, verweigert er dem Ausländer, die Anerkennung seines Eigenthums. Hierin liegt ein Widerspruch; denn ist das Recht des Autors ein Eigenthumsrecht, so muß es auch im Fremden heilig sein, und verletzt der Nachdruck die Rechtsordnung, so kann es keinen Unterschied machen, daß der Verletzte ein Fremder ist. Die nationale Abgeschlossenheit der Völker hat aufgehört und der siegenden Humanität ist der barbarische Begriff unterlegen, daß der Fremde rechtlos, seine Person, sein Eigenthum vom Schutze des Staats ausgeschlossen ist. Wo man es nicht vermuthen sollte, hat er sich in aller Kraft erhalten — die Künstler, Dichter und Gelehrten, die Träger der Civilisation, sind

Digitized by Google

schutzlos der Plünderung preisgegeben, wenn ihre Werke die Grenze des Vaterlands überschritten haben. Nicht das Gerechtigkeitsgefühl allein, auch die Politik verlangt es, daß ein Land die Literatur des andern schütze, denn sie sind die Blüthe und Früchte einer Cultur, und in der fremden wird die eigene gepflegt und geschützt.

§. 18.

Fortsetzung.

So lange Privilegien ertheilt wurden, kam es nicht selten vor, daß man auswärtige Mächte um die Verleihung eines solchen anging. Es war schon im sechszehnten Jahrhundert der Brauch [1]) und ist es noch, wo Privilegien gegeben werden. Wo aber auch diese fehlen, sind der Autor und sein Cessionar völlig recht- und schutzlos, wie z. B. in den vereinigten Staaten, wo verlangt wird, daß der Autor ein Bürger America's, oder dort wohnhaft sei [2]). Nach schwedischem Gesetz muß ein Verleger, der von einem auswärts domicilirten Autor ein Werk gekauft hat und das Vervielfältigungsrecht ausschließlich daran ausüben will, um ein specielles königliches Decret nachsuchen.

Der harte Grundsatz, der sich auch hier noch ausspricht, daß der ausländische Autor, seine Erben und Rechtsnachfolger außer dem Schutz des Gesetzes stehen, ist durch einige Gesetzgebungen dahin gemildert, daß sie diesen Schutz genießen sollen, wenn sie das Werk, um das es sich handelt, in dem Lande publiciren, dessen Gesetz sie in Anspruch nehmen [3]). Doch muß diese Veröffentlichung die erste sein, denn durch eine frühere, im Auslande stattgehabte, haben die Unterthanen des Inlands schon das Recht des Nachdrucks erworben und es wäre ein Eingriff in ihr Recht, wollte man den Fremden schützen. Die betreffen-

1) Alsaharavius Liber theoricae nec non practicae etc. Aug. Vind. 1519. Die betreffenden Worte lauten: Cautum est privilegio Leonis X. P. M. per universum christianum orbem etc.

2) Acte vom 3. Febr. 1831, Art. 1 und 8.

3) Genau genommen eine Inconsequenz der Inconsequenz. Was der Autor nicht hat, kann er auch nicht übertragen, und wenn ein Gesetz die Autorrechte des Einen nicht anerkennt, weil er ein Fremder ist, ist es unlogisch, die Ausübung desselben bei einem Andern zu schützen, weil er ein Inländer ist.

Digitized by Google

den Gesetzgebungen sind die belgische[1]), römische[2]), sardinische[3]) und sicilianische[4]). Um ihren Vorschriften zu genügen, ist dem Autor die Wahl gelassen, entweder selbst sein Werk in Belgien, dem Kirchenstaat ꝛc. herauszugeben und die Vorschriften über Censur und Depot zu beobachten, oder aber die Herausgabe einem belgischen, römischen ꝛc. Verleger zu übertragen und durch diesen jene andern Vorschriften beobachten zu lassen.

Hieran schließt sich die sächsische Gesetzgebung in sofern, als sie dem inländischen Rechtsnachfolger eines ausländischen Urhebers unbedingten Rechtsschutz gewährt[5]), ja noch weiter gehend, unter gewissen Bedingungen den Ausländer einem sächsischen Staatsangehörigen gleichachtet, wenn er nämlich 1) das zu schützende Recht erwiesener Maßen unmittelbar oder mittelbar von einem sächsischen Staatsangehörigen erworben hat[6]); 2) wenn er mit einer sächsischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer sächsischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, in beiden Fällen die erforderliche Bescheinigung ausgewirkt worden ist[7]).

Ein neuer Widerspruch in all diesen Gesetzen! Zwar ist der fremde Autor nicht mehr rechtlos, weil er ein Ausländer ist, aber er bleibt es, wenn er sein Werk in seiner Heimath publicirt. Also sein Recht ist anerkannt, aber die Ausübung nicht geschützt. Der Widerspruch ist gelöst, sobald der Ort keinen Unterschied mehr begründet, auswärtige und inländische Publication sich gleichstehen. Diese Lösung finden wir in der Reciprocitätsclausel. Dem Ausländer soll in demselben Maße der Schutz des inlän-

---

1) Gesetz vom 2. Jan. 1817, Art. 6 c.
2) Edict vom 23. Septbr. 1826, Art. 4.
3) Patent vom 21. Juni 1826, Nr. 18.
4) Decret vom 5. Febr. 1828.
5) Gesetz vom 22. Febr. 1844, §. 1 und Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1844, Nr. 4.
6) Als Motiv wird angeführt die Rücksicht auf den inländischen Ursprung und das noch mittelbar fortdauernde Interesse des Inländers.
7) Gesetz vom 22. Febr. 1844, §. 12.

Digitized by Google

dischen Gesetzes gewährt werden, als das Gesetz seines Staates dem inländischen Staatsangehörigen gewähren würde. So bestimmen die Gesetze Englands[1]) und der meisten deutschen Staaten[2]), namentlich Oestreichs[3]), Preußens[4]), Baierns[5]) und Sachsens[6]), ferner die Gesetze Portugals[7]) und Dänemarks[8]). Ueber das englische ist seiner Besonderheit wegen noch Einiges zu bemerken. Die Reciprocität ist nicht unbedingt zugesichert, der Autor, der Verleger müssen um eine königliche Ordonnanz einkommen, in dem durch die Ordonnanz bestimmten Zeitraum eine Einregistrirung vornehmen lassen und ein Exemplar des vervielfältigten Werks bei dem Vorstand der Stationercorporation niederlegen. Erst wenn er diese Förmlichkeiten beobachtet hat, steht er unter dem Schutz des englischen Gesetzes, und zwar so weit, als die Ordonnanz ihn garantirt[9]).

1) Acte vom 10. Mai 1844 (7. und 8. Vict.).
2) Die deutschen Bundesbeschlüsse von 1837, 1841 und 1845 sind im Sinn der Note 4, 5, 6 und 7 angeführten Gesetze abgefaßt.
3) Gesetz vom 19. Octbr. 1846, Art. 39.
4) Gesetz vom 11. Juni 1837, §. 38.
5) Gesetz vom 15. Octbr. 1840, Art. XII.
6) Gesetz vom 22. Febr. 1844, Art. 11.
7) Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 32.
8) Verordnung vom 7. Mai 1828.
9) Die Ordonnanz wird im königlichen Geheimerath ausgefertigt. Sie wird Schriftstellern zum Schutz gegen Nachdruck, Componisten und Autoren dramatischer Werke gegen die Aufführung derselben, Künstlern zum Schutz gegen Nachbildung gegeben. Die Ordonnanz nennt den Zeitraum, für welchen die ausschließliche Berechtigung ertheilt wird; in keinem Fall darf es länger sein als 42 Jahre. Aber die Ordonnanz genügt nicht, wenn nicht die Einregistrirung und der Depot nachgefolgt sind. Die Einregistrirung kostet einen Schilling, sie findet im Register der Stationercorporation zu London statt. Bei Büchern, dramatischen Werken, musikalischen Compositionen wird der Titel des Exemplars, der Name und Wohnort des Autors, der Name und Wohnort des Verlegers, die Zeit und der Ort der ersten Veröffentlichung (Aufführung) im Auslande eingetragen; bei Zeichnungen der Titel, der Name und Wohnort des Erfinders, der Name und Wohnort des Verlegers, die Zeit und der Ort der ersten Veröffentlichung in fremdem Lande, bei Bildhauerarbeiten der Name und Wohnort des Autors, Name und Wohnort des Verlegers, Zeit und Ort der ersten Vervielfältigung. Exemplare der zwei ersten Species sind in den Händen des Vorstandes der Stationercorporation niederzulegen, der dafür einen Empfangschein ausstellt. Zweite oder fernere Auflagen, die keine Aenderung enthalten, sind nicht zu deponiren. Die vorschriftsmäßige Niederlegung bewirkt den Schutz des Gesetzes und die vorschriftsmäßige Einregistrirung beweist die erste regelmäßige Veröffentlichung. Wer die Einregistrirung verändert oder gestrichen haben will,

Digitized by Google

§. 19.

Fortsetzung.

Man hat die Reciprocitätsclausel die Krone eines Gesetzes über literarisch-artistisches Eigenthum genannt[1]). Sie soll gerecht sein, denn auch der Ausländer ist unter den Schutz des einheimischen Rechts gestellt, sie soll politisch sein, denn man ist nicht gebunden, wie man durch einen Vertrag gebunden wäre, sie soll Propaganda machen für inländisches Recht, denn nur in demselben Maße als das Ausland den Inländer schützt, wird dem Ausländer Schutz zu Theil. Das zweite und dritte läßt uns gleichgültig, sie haben keinen Werth ohne die erste Eigenschaft, denn die Gerechtigkeit darf keinem andern Zwecke geopfert werden. Die Frage ist also: entspricht die Reciprocitätsclausel dem Begriff eines vollendeten Rechtszustandes? Die Antwort muß verneinend ausfällen. Nicht der Ausländer ist geschützt, sondern nur der Ausländer, dessen Landesgesetz Schutz und gleichen Schutz gewährt; nicht der Nachdruck ist ein Vergehen, sondern nur der Nachdruck unter Bedingungen, nicht der Nachdrucker wird bestraft, sondern nur der ungeschickte Mensch, der statt zu diesem zu jenem Werke gegriffen hat. So hat denn die Reciprocitätsclausel den Widerspruch nicht besiegt, den wir oben entdeckt haben.

Da sie auch die praktischen Erfolge nicht hatte, die man sich von ihrer Aufnahme versprach, so griff man zu einem Auskunftsmittel und errichtete Verträge auf Grundlage der Reciprocität. Die ersten dergleichen Verträge hat Preußen zur Zeit, als noch kein Gesetz für das ganze Deutschland den Nachdruck ver-

muß dem Gerichtshof beweisen: 1) wenn es sich handelt um eine unregelmäßige Veröffentlichung, begangen in einem Lande, dem der Verleger nicht angehört, und mit dem keine literarische Uebereinkunft geschlossen ist, daß die klagende Partei Autor oder erster Herausgeber ist, und 2) wenn es sich handelt um eine unrechtmäßige Veröffentlichung, begangen in dem Lande, dem der Autor angehört oder mit dem eine literarische Uebereinkunft geschlossen ist, daß ein competenter Gerichtshof des Landes das Recht der Partei, die Kläger oder erster Herausgeber zu sein behauptet, anerkennt.

1) Müller von Itzehoe Ueber den Verlagsraub. Leipz. 1792; Zachariä Zeitschrift für ausländisches Recht, XI.

Digitized by Google

bot, mit andern Gliedern des deutschen Bundes geschlossen. Oestreich folgte und schloß am 22. Mai 1840 einen Vertrag mit Sardinien, dem im nämlichen Jahr die päpstliche, modenesische, luccesische, toscanische, parmanesische und tessinische Regierung beitraten. Von nun an werden die Verträge immer häufiger und namentlich ist Frankreich bemüht, für seine Staatsangehörigen im Auslande Schutz zu suchen. Es schließt am 28. August 1843 einen Vertrag mit Sardinien, am 22. April 1846 eine Ergänzung dazu, einen neuen Vertrag mit demselben Staat am 5 Nov. 1850. Am 12. April 1851 geht es einen Vertrag mit Portugal ein, am 20. Octbr. 1851 mit Hannover, am 3 Novbr. 1851 mit England, am 18. Sept. 1852 mit dem Großherzogthum Hessen, am 2. Octbr. 1852 mit dem Churfürstenthum Hessen, am 8. Aug. 1852 mit Braunschweig, am 15. März 1853 mit Toscana, am 2. März 1853 mit Nassau, am 24. Febr. 1853 mit dem Fürstenthum Reuß älterer Linie, am 30. März 1853 mit Reuß jüngerer Linie, am 17. Mai 1853 mit Sachsen-Weimar-Eisenach, am 1. Juli 1853 mit Oldenburg, am 15. Novbr. 1853 mit Spanien, am 7. Decbr. 1853 mit Schwarzburg-Sondershausen und am 12. April 1854 mit Belgien, den wichtigsten, den es überhaupt eingegangen ist. England schloß außer der erwähnten Uebereinkunft mit Frankreich eine solche mit Preußen am 13. März 1846 und mit Hannover am 7. Octbr. 1847.

§. 20.

Fortsetzung.

Das Prinzip der Reciprocität, auf welchem diese Verträge beruhen, hat sich bereits als unvermögend erwiesen, die Forderungen des Rechts zu erfüllen. Durch die Vereinigung mit dem Princip der Concession ist Nichts gebessert. Ein Vertrag bindet nur die Paciscenten; ihre Uebereinkunft, durch commercielles Interesse bestimmt, ist willkürlich und nach Umständen veränderlich. Indem sie um das Recht handeln, zeigen sie eben, daß sie es nicht anerkennen. Erst dann, wenn der Grundsatz, über den sich die Staaten noch durch Specialconventionen einigen, als eine anerkannte Regel des Völkerrechts gilt, ist das Ziel erreicht und gibt es in Wahrheit ein Autorrecht.

Digitized by Google

Das Gesetz, das diesem gegebenen Ziele nahe kommt wie kein anderes, hat aufgehört, in Geltung zu sein. Es ist das sächsische vom 18. Decbr. 1773. Der Autor oder sein Rechtsnachfolger brauchte nur einen Eintrag in das Protokoll der Leipziger Büchercommission machen zu lassen. Gegenwärtig sind Baden und Frankreich die einzigen Staaten, welche das literarisch-artistische Eigenthum als ein internationales Recht respectiren. Nur ist die Bedingung, unter welcher die gerichtliche Verfolgung gegeben sein soll, lästiger als jene des sächsischen Gesetzes. Nach der badischen Verordnung vom 17. Septbr. 1847 ist an das Ministerium des Innern ein Exemplar des vervielfältigten Werks abzuliefern, nach französischem Decret vom 28. März 1852[1]) zwei Exemplare an die Staatsbibliothek, beziehungsweise das Staatskupferstichcabinet.

Es unterliegt keinem Zweifel, die Zeit wird kommen, wo sämmtliche Staaten das literarisch-artistische Eigenthum nicht allein anerkennen, sondern auch allgemeinen, gegenseitigen Schutz gewähren. Und die Zeit wird um so rascher heranrücken, je ausgebreiteter der geistige Verkehr der Völker, je weiter und tiefer die Gemeinschaft der Interessen unter ihnen wird.

1) Ueber das frühere französische Recht vergleiche Merlin Qu. de droit. 1827—1830 s. propr. littr. §. 2; Rénouard Traité etc. II, 176; Foelix Revue de droit français et étranger. 1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Das literarisch-artistische Eigenthum.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Das literarisch-artistische Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Das literarisch-artistische Eigenthum im System des Rechts.

A. Der wissenschaftliche Standpunkt für die Darstellung des literarisch-artistischen Eigenthumsrechts.

§. 21.

Einleitung. Das literarisch-artistische Eigenthumsrecht als Resultat geschichtlicher Entwickelung.

Die Anerkennung eines literarisch-artistischen Eigenthums ist eine neue Thatsache der Geschichte des Rechts. Vorbereitet durch die größte Entdeckung des menschlichen Geistes fällt sie nicht mit ihr zusammen, mußte aber auf sie folgen, als das Mittel gefunden war, die einzelnen Geistesproducte ins Unendliche zu vervielfältigen. Jetzt hatte das Werk des Gelehrten einen neuen Vermögenswerth bekommen und es galt ihn zu sichern. Wem gehörte er und wem lag es ob, dafür rechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen? Doch wohl dem Autor. Und wie war er am besten zu sichern? Doch wohl so, daß man sein Recht darauf in die Reihe der übrigen Vermögensrechte stellte. Aber keines

Digitized by Google

von beiden geschah. Statt der Autoren kamen die Drucker und statt eines allgemeinen Gesetzes gab die Staatsgewalt Privilegien [1]). Allmählig reifte indessen die Einsicht, daß die ursprünglich Berechtigten nicht die Drucker, sondern die Autoren sind und ein ursprüngliches Recht nicht mit Privilegien abgefunden wird, sondern unter die Macht einer allgemeinen Norm gestellt werden muß. Es war daher ein nothwendiger Fortschritt, als das Privilegium allgemein und jedem, der Autor werden sollte, im Voraus gegeben wurde (s. §. 6.). Nur war es kein Privileg mehr. Das Privileg, welches durch keinen speciellen legislatorischen Act ins Dasein gerufen, das keiner individuell bestimmten Person verliehen wird, ist das Ausnahmsrecht, das kein Ausnahmsrecht mehr ist. Also der Widerspruch zwischen ursprünglichem Recht und Privilegium löst sich im gemeinen Recht.

Als die Rechte der Schriftsteller und Künstler ein Theil des allgemeinen positiven Rechts geworden waren, blieb immer noch die Frage frei, unter welchen technischen Begriff des bestehenden Rechts sie zu bringen sein würden. Im Rechtsbewußtsein des Volks lebte die Idee eines literarisch-artistischen Eigenthums. Diese suchte ihren Ausdruck durch die gesetzgebenden Gewalten und hat ihn gefunden. Die Gesetze der alten und neuen Welt sind die sprechenden Beweise dafür; sie erklären: die Producte geistiger Thätigkeit fallen in das Eigenthum des Erzeugers, wie die Producte körperlicher Anstrengung, sie sollen gesetzlichen Schutz genießen und jeder unbefugte Eingriff bestraft werden.

§. 22.

Der Standpunkt der Wissenschaft.

Das Resultat, welches die Geschichte zu Tage gefördert hat, ist der wissenschaftlichen Cultur zur Lichtung und Ausbildung übergeben. Der Standpunkt der Wissenschaft folgt aus der Geschichte. Nur der, welcher sich im Einklang mit ihrem Resultat befindet, ist der richtige und jeder andere ist willkürlich, also falsch.

---

1) In einem Gutachten der Jenenser Juristenfacultät vom Jahr 1722 heißt es unter Anderm: „Die hohen Potentaten wollten doch auch von ihrem Recht, durch Privilegien Geld zu erwerben, Gebrauch machen". Abgedruckt bei Pütter, der Büchernachdruck ꝛc. §. 128.

Digitized by Google

Mit andern Worten: Der Standpunkt ist allein richtig, von dem aus die Rechte der Erzeuger von Werken der Kunst und Wissenschaft als Eigenthumsrecht begriffen werden.

Es fehlt viel, daß hierüber Einstimmigkeit herrschte. Dieser Standpunkt ist noch erst in der neuesten Zeit heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen. Es existirt gar nicht, sagen die Gegner, was man literarisch-artistisches Eigenthum nennt. Die Gesetze, so sagen die Einen, verbieten nur eine Handlung, die an sich erlaubt wäre, aus Nützlichkeitsgründen. Nein, behaupten die Andern, die Gesetze sind allgemeine Privilegien, gegeben aus Rechtsgründen, als Postulate der Vernunft. Das auch nicht, entgegnen die Dritten, die Gesetze sind die Anerkennung eines eigenthümlichen Personenrechts.

§. 23.

a. Der Standpunkt des Delicts.

Nachdruck und Nachbildung sind nicht an und für sich und unter allen Umständen verwerflich. Sie sind unrechtmäßig, weil die Gesetze sie verbieten. Dies Verbot erging aus billiger Rücksicht für die Autoren von Schrift und Kunstwerken und die Händler mit solchen Erzeugnissen [1]). Aus allgemeinen Grundsätzen läßt es sich aber nicht ableiten [2]).

Also ohne die Existenz des Buchhandels würde die Anerkennung von Autorrechten nicht gerechtfertigt sein? Da wäre ja das Einfachste gewesen, ein Verbot des Nachdrucks zu publiciren. Wozu den Umweg wählen und zu einem Recht der Autoren stempeln, was eine Begünstigung der Buchhändler sein sollte? Wenn die Gesetze sagen, der Autor hat das ausschließliche Recht ꝛc., der Verleger erwirbt dieses Recht ꝛc., so geht daraus hervor, daß sie den Autor für den ursprünglich Berechtigten, den Verleger für seinen Rechtsnachfolger ansehn. Es ist auch nicht anders möglich, denn ohne die Anerkennung eines Autorrechts bleibt das abgeleitete Verlagsrecht unerklärt.

An der Verkennung des wahren Verhältnisses sind die Autoren

---

1) Jolly Lehre vom Nachdruck. Heidelberg, 1852. S. 89.
2) Gerber System d. deutsch. P.-R. Jena, 1852. §. 219, Nr. 2.

Digitized by Google

Schuld. Sie sahen die Verletzung ihrer Rechte gelassen an und ließen die Buchhändler allein in die Schranken treten. Man bemerkte fast nur diese auf dem Kampfplatz, sie waren es, die Schutz erwirkten, und die Vermuthung lag nahe, daß es sich hauptsächlich um ihre Rechte handele. Ueber den äußern empirischen Veranlassungen darf aber der innere Grund nicht übersehen werden. Die Gesetze haben Alles gethan, dies zu verhüten, sie haben ein Recht des Urhebers anerkannt und die Wissenschaft darf der Frage nach dem juristischen Charakter dieses Rechts nicht ausweichen wollen.

§. 24.

b. Der Standpunkt des allgemeinen Privilegs.

Wer der Gesellschaft seine Gedanken mittheilt, erweis't ihr einen Dienst. Für diesen Dienst ist es billig, daß die Gesellschaft einen Preis bezahlt. Auch möchte der Autor, der nicht belohnt wird, nicht mehr arbeiten wollen, und ein Vorrath guter Bücher ist doch wünschenswerth. Die beste, „am wenigsten tadelswerthe“ Belohnung ist die des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts [1]). Die Belohnung ist ein Privileg und weil es nicht für den einzelnen Fall gegeben wird, ein allgemeines, nicht zu verweigerndes Privileg [2]).

Wenn die Wahrheit, daß der Autor das Recht hat, aus seinen Werken allein Gewinn zu ziehen, eine so offenbare ist, daß sie nicht demonstrirt zu werden braucht, wie Rénouard meint [3]), so ist es unbegreiflich, warum der Autor nur ein Privileg haben soll. Das Recht, das ihm gebührt, muß ihm ganz und voll und als solches werden. Und es ist ihm durch die Gesetzgebung geworden und der Standpunkt des Privilegs, auch als wissenschaftlicher Standpunkt, ein Anachronismus. Es ist der größte der Widersprüche, von ihm aus die nämlichen Gesetze zu erklären, von denen seine Ueberwindung datirt.

---

1) Rénouard Traité etc. I, 457; Macaulay in der Rede vom 5. Febr. 1841.
2) Rénouard l. c.
3) Rénouard l. c. S. 435.

Digitized by Google

§. 25.

c. Der Standpunkt des persönlichen Rechts.

Das Recht des Autors bleibt ununtersucht auf dem Standpunkt des Delicts, es bleibt unerklärt auf dem Standpunkt des Privilegs, es ist nicht anders zu begreifen denn als ein auf die Urheberschaft gegründetes Privatrecht. Ob aber ein persönliches, ob ein dingliches, ist die weitere Frage. Es kann kein dingliches sein, denn das Wort des Autors hat als Geistesproduct eine wesentlich unkörperliche Natur, es haftet weder an einem bestimmten Manuscript, noch an einem bestimmten Buch. Folglich ist es ein persönliches. Das Geisteswerk ist eine Manifestation des Ich, es gehört dem Autor an, der es erzeugt hat, nicht als eine körperliche Sache, sondern als ein Ausdruck seines persönlichen Geistes [1]). Weil im Werke des Autors sich dessen Persönlichkeit offenbart, muß es geschützt, und weil das Autorrecht ein persönliches Recht ist, muß es in der Lehre von den Personen abgehandelt werden [2]).

---

1) Allgem. Preß-Z. III, 43, 44; Bluntschli d. P.-R. Münch. 1853. I, S. 193; derf. in der kritischen Ueberschau der deutsch. Gesetz-G. u. R.-W. I. — Es ist nicht wahr, daß Kant zuerst die persönliche Natur des Autorrechts erkannt hat, wie Bluntschli behauptet. In einem Buche als Schrift, sagt Kant (Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1798, S. 127), redet der Autor zum Publicum. Der, welcher durch eine Schrift im Namen eines andern öffentlich redet, ist der Verleger. Hierzu ist er durch eine ihm vom Letztern ertheilte Vollmacht berechtigt. Der Nachdrucker spricht ohne Vollmacht des Schriftstellers, folglich begeht er an dem vom Autor bestellten Verleger das Verbrechen der Entwendung des Vortheils, den der Letztere aus dem Gebrauch seines Rechts ziehen konnte und wollte. Man sieht, daß bei Kant das Recht des Autors wohl behauptet, aber nicht bewiesen wird. Er muß also die Ehre, die ihm zugedacht wurde, zurückweisen. Kant's persönliches Recht, wie allerdings das Recht zum Verlage genannt wird, ist ein anderes als Bluntschli's, denn unter jenem Ausdruck begreift Kant jedes Recht, das wir durch Vertrag erworben haben, und durchaus nicht ein solches, das uns als Menschen oder Rechtssubjecten zustände. Dieses Kantische, persönliche Recht hat der Verleger durch den Mandatsvertrag erworben. Der Nachdrucker befindet sich im Widerspruche mit diesem Recht (gerit se mandatarium absque mandato). Darum, sagt Kant, ist der Büchernachdruck von Rechtswegen verboten.

2) Bluntschli d. R. I, §. 46 ff. Wirklich finden sich auch im Gesetzentwurf für Zürich Rechte der Autoren und ihrer Rechtsnachfolger im Buch „von den Personen" verzeichnet.

Digitized by Google

Diese Theorie will auf besondern Fortschritt Anspruch machen, aber ihr Verfahren macht diesen ihren Anspruch sehr zweifelhaft. In willkürlicher Abstraction leugnet sie das Recht, das sich in der Wirklichkeit gebildet hat, und unter dem Scheine einer geistreichen Behandlung liefert sie das unbefriedigendste Resultat. Die bisherige Eintheilung der Personen in physische und moralische erleidet eine Aenderung und treten die Autoren als eine neue Art hinzu. Warum nicht auch die Eigenthümer? Offenbart sich nicht auch im Eigenthum der persönliche Geist, und zwar in vollendeter Weise? Behandelt man darum die Lehre vom Eigenthum im Personenrecht und betrachtet man darum seine Natur unter dem persönlichen Gesichtspunkt? Bei etwas Consequenz mußte Bluntschli in seinem Personenrecht das ganze deutsche Privatrecht unterbringen und was wir in fünf Büchern erfahren, hätte uns alles müssen im ersten gesagt werden. Bluntschli verwechselt das persönliche Recht zu produciren mit dem dinglichen Recht an dem Product. Das macht seine These: „das Autorrecht ist ein persönliches Recht“ so vag, daß sie juristisch ganz unbrauchbar ist.

§. 26.

d. Der Standpunkt des literarisch-artistischen Eigenthums.

Die Begründung des Autorrechts war vom Standpunkt des persönlichen Rechts nicht möglich, der Standpunkt des Delicts und Privilegs sind für immer überwunden, der Wissenschaft bleibt Nichts übrig als zu erklären: das Recht des Autors ist dinglicher Natur[1]). Mit andern Worten: die Wissenschaft kommt auf ihrem Wege zum Resultat der Geschichte, rechtfertigt und beweis't es apriorisch.

Jener Einwand ist unbegründet, den man gegen den Stand-

1) In der Allgem. östr. Gerichtsz. V (1854) Nr. 1 u. 2 ist ein Aufsatz von Weiske enthalten, der die Vermuthung ausspricht, es möchten sich die Grundsätze des verdienten Guts auf Geistesproducte anwenden lassen. Der Verfasser glaubt aber selbst nicht recht daran.

Digitized by Google

punkt des literarisch-artistischen Eigenthums erhoben hat. Man will die Berechtigung seiner Existenz leugnen, weil die Jurisprudenz unter Eigenthum nur ein Sachenrecht verstehen könne. Ist denn eine Sache nur, was man mit Händen greifen kann? Was nicht Geist ist, ist Sache, auch der Gedanke, der, seinen mütterlichen Boden verlassend, in's Leben herausgetreten ist. Denn in demselben Augenblick, wo er äußerliches Dasein gewinnt, hat er eine bestimmte Gestalt angenommen, die ihn von andern unterscheidet, ist er Sache geworden, Gegenstand für den Willen der Person. Das fühlbare Substrat fehlt, an welches man die Dinglichkeit, gleichsam angeheftet, sich denken könnte, aber unkörperlich ist das Object des literarisch-artistischen Eigenthums darum nicht. Das Wort, der Ton, die plastische Form, die höchsten Mittel, die der Geist zu seiner Darstellung besitzt, geben dem Gedanken Körperlichkeit, eine solidere als die realen Objecte besitzen, eine solche, die den Sturm der Zeiten überdauert.

In den Vorwurf, es gäbe keine idealen Eigenthumsobjecte, also auch kein literarisch-artistisches Eigenthum, stimmen alle Angreifer dieses Begriffs überein. Er ist zu einfach, als daß er bei den Gelehrten ein großes Publicum gefunden hätte. Eher muß das Rechtsbewußtsein des Volks im Unklaren sein und die Gesetzgebung gesagt haben, was sie nicht wollte und konnte, als daß sie sich angestrengt hätten, den Geist dieses Begriffs zu erreichen [1]).

---

1) Jolly (D. L. v. N.) behauptet, daß die deutschen Bundesbeschlüsse das Wort Schrifteigenthum gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Verbot des Nachdrucks" gebrauchen. Wenn es nun aber im Art. 36 des Wiener Schluß-Protocolls von 1834 heißt: „Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei" — was sollte damit gemeint sein? Nach Jolly läge eine Tautologie vor, nach der richtigen Ansicht ist der Sinn des Artikels folgender: das schriftstellerische Eigenthum ist anerkannt, Einzelnes soll noch nach gleichförmigen Grundsätzen festgestellt werden; einstweilen und vor Allem sind die Schriftsteller in Ausübung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts zu schützen. Durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 wurde eine andere Consequenz aus dem Begriff des literarischen Eigenthums, das Recht der ausschließlichen Aufführung, gezogen.

Digitized by Google

B. Begriff des literarisch-artistischen Eigenthums.

§. 27.

Das literarisch-artistische Eigenthum ist das Product moderner Rechtsanschauung, aber kein neues selbständiges Rechtsinstitut. Es setzt als Fundament das Eigenthum voraus und erweitert nur die herkömmliche Grenze dieses Instituts im Geiste desselben. Es ist keine Fiction[1]), sondern eine analoge Ausdehnung[2]). Die Objecte des literarisch-artistischen Eigenthums haben nicht erst durch gesetzliches Ausnahmsrecht die Fähigkeit erlangt, im Eigenthum gehabt zu werden, haben sie vielmehr nach der Regel des Rechts, denn Objecte des Eigenthums sind Sachen und Sache ist auch die Idee in individueller Verarbeitung und Form.

Hieraus geht hervor, daß das literarisch-artistische Eigenthum das Wesen des Eigenthums hat. Wie das Eigenthum die totale rechtliche Herrschaft über ein physisches Object ist, so ist das literarisch-artistische Eigenthum die totale rechtliche Herrschaft über ein intellectuelles Object; beide erstrecken sich über eine Sache, die eine über formirte Materie, die andere über eine formirte Idee. Also unabhängig und verschieden von dem Eigenthum an einem Manuscript, an die gedruckten Exemplare einer Schrift, einem Gemälde, einer Statue besteht das Eigenthum an der Composition, die als Aufsatz, Bild, Statue eine selbständige, von andern verschiedene Form trägt[3]).

§. 28.

Die Eintheilung in bewegliches und unbewegliches Gut ist durchgreifend und namentlich für das Ehe- und Erbrecht wichtig.

---

1) Die Ansicht Bauer's. S. dessen Erläuterungen zum Code Napoleon. Karlsr. 1809. I, 470.

2) Kramer die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelb. 1827. S. 48.

3) „Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf den Inhalt" (Bad. L.-R. Art. 577 Ab). Das englische Copy-right ist nicht mit: Recht zu reproduciren, zu copiren, droit de copie ou de reproduction zu übersetzen, sondern bedeutet das Recht an dem Original, also ein dingliches Recht. (Maugham Treatise etc., S. 1).

Digitized by Google

Seiner Natur nach gehört das literarisch-artistische Eigenthum weder zum einen, noch zum andern. Es muß der Weisheit des Gesetzgebers anheimgegeben werden, es da oder dorthin einzureihen [1]).

Zweiter Abschnitt.

A. Objecte des literarisch-artistischen Eigenthums.

§. 29.

1) Im Allgemeinen.

Objecte des literarisch-artistischen Eigenthums sind Werke der Wissenschaft und Kunst. Dahin gehören also literarische Erzeugnisse, musikalische Compositionen, Werke der zeichnenden und plastischen Kunst. Unter eine dieser vier Kategorien muß das Werk fallen.

2) Insbesondere.

§. 30.

a. Literarische Erzeugnisse.

Der Ausdruck „literarisches Erzeugniß" ist im weitesten Sinn zu nehmen, wo es jede durch die Sprache veranschaulichte Vorstellung bedeutet. Er begreift die idealen Schöpfungen des Dichters, die Abstractionen des Philosophen, das leere Geplapper des Thoren, die Gespräche beim ästhetischen Thee, wie die Dialoge des Platon. Das Gebiet der Sprache steht offen da, es ist Jedem verstattet, für seine Vorstellung das entsprechende Wort daraus zu ent-

---

1) „Alles literarische Eigenthum soll für persönliches gelten, durch Testament verfügbar sein und im Intestaterbfall demselben Vertheilungsgesetz wie anderes persönliches Eigenthum unterliegen, in Schottland für persönliches und bewegliches Gut gelten" (Art. 25 der Acte aus J. 5 u. 6 Vic.). — Unter die Mobiliarrechte zählen das literarisch-artistische Eigenthum: Duranton C. d. d. f. XIV, Nr. 131 u. 132; Rénouard Traité etc. II, 249 ff.

Digitized by Google

nehmen, Jedem möglich, durch Verleiblichung seines Gedankens Eigenthum zu erwerben.

Wenn dies als Grundsatz des Rechts gilt, so hat andererseits die Regel nicht aufgehört zu gelten: Minima non curat praetor. Es wird auch Niemandem beikommen, an Reden und Wendungen, die in Jedermanns Munde leben, die Rechte des Urhebers in Anspruch zu nehmen, und schwer möchte es halten, den Beweis zu führen, daß man diese Sätze in dieser Form zuerst ausgesprochen hat. Es ist nicht anders als bei den zahllosen physischen Dingen, die sich täglich zu Objecten des rechtlichen Willens darbieten und keiner Beachtung werth gehalten werden. Gleichgültig schauen wir die Schöpfungen des Augenblicks an und gehen vorüber an ihnen, ja Mancher ist froh, nur ein geduldiges Ohr für sie gefunden zu haben.

§. 31.

α. Reden.

Durch die Sprache äußert sich die Vorstellung für das Gehör, durch die Schrift für das Gesicht, aber die Darstellung für den einen oder andern Sinn mehrt und mindert nicht den Werth des Erzeugnisses. Die Schrift ist nur in sofern von höherer Bedeutung, als sie den Beweis der Autorschaft erleichtert [1]). Schriftlich abgefaßt, kann das kläglichste Sudelwerk sich gesetzlichen Schutzes erfreuen, und mündlich ausgedrückt, kann die geistvollste Idee in vollendetster Darstellung desselben entbehren. Es besteht die gesetzliche Präsumption: wer seine Gedanken nicht durch die Schrift fixirt hat, verzichtet auf die Rechte des Eigenthümers [2]), eine Präsumption, die übrigens Ausnahme erleidet zu

1) Ein Beispiel, wie wenig der Ausdruck „Schriftwerk" premirt wird, liefert Frankreich. Obgleich es in Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1793 nur heißt: Les auteurs d'écrit en tout genre, fallen doch nach der Theorie und Praxis der Gerichte auch Reden, Predigten ꝛc. unter den Schutz des Gesetzes (Blanc Traité de la contrefaçon. Par. 1838. S. 280 ff.; Rénouard Traité etc. II, S. 144; Gazette des tribunaux 1825, Nr. 903).

2) In England wird die mündliche Veröffentlichung der schriftlichen nur dann gleich geachtet, wenn der Veröffentlichung eine schriftliche Anzeige an die Gerichtsbehörde vorausging. (Acte vom 9. Septbr. 1835, Art. 5).

Digitized by Google

Gunsten von Vorträgen, die zur Belehrung oder zum Vergnügen gehalten werden[1]). Ganz gleichgültig ist, ob der Redner seinen Vortrag nach einem Manuscript hält oder extemporirt[2]).

Das englische Recht schließt die Vorträge der Professoren und Lehrer als solcher aus der Reihe der vom Gesetz geschützten Reden aus[3]), weil diese Personen durch ihr Amt zur Haltung von Vorträgen verpflichtet wären. Sehr mit Unrecht. Der Staat hat Nichts von ihnen zu verlangen, als daß sie lehren. Die Professoren haben alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt, wenn sie ihren Zuhörern die Resultate ihres Forschens und Nachdenkens mitgetheilt haben. So weit geht ihre Verpflichtung, so weit der Vertrag, den sie mit Letzteren geschlossen, alles Andere liegt außerhalb desselben. Namentlich also behalten sie das Recht, ihre Vorlesungen zu veröffentlichen und die Veröffentlichung nach ihrem Gutbefinden einzurichten. Ihnen dieses Recht absprechen, heißt ihre Autorehre jedem Nachschreiber preisgeben und die Vermögensbeschädigung eines Unterthans von Staatswegen autorisiren.

Im höheren Interesse ist den Zeitungen gestattet, Berichte über Kammer-Discussionen oder Gerichtsverhandlungen zu geben[4]). Die öffentliche Meinung darf auch nicht indirect gehindert werden, sich auszusprechen. Nichts desto weniger bleibt der Redner Eigenthümer, behält das Recht, Berichtigung zu verlangen, und bleibt allein zu einer Sammlung seiner Reden befugt[5]). Das allgemeine Interesse reicht nicht so weit, daß es eine völlige Entziehung des Eigenthums rechtfertigte. Es wird ihm Genüge gethan, wenn dem Eigenthümer sein wirksamstes Recht, die alleinige Veröffentlichung, zeitweilig nicht ausschließlich gehört.

---

1) „Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, die absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden" (baier. Gesetz vom 15. April 1840, Art. I); östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846, Art. 4 b; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, §. 3 b; Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung, Jahr 1837, Sitzung 31; span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 3 Nr. 3; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 27, §. 1; Inst. des russ. L. R. t. 6, sec. I, Art. 268, Nr. 3.

2) Inst. des russ. L. R. l. c.

3) Engl. Acte vom 9. Septbr. 1835 l. c.

4) Portug. Ges., Art. 27, §. 2.

5) Blanc Contrefaçon S. 288; Pardessus droit commercial I, S. 311.

Digitized by Google

§. 32.

β. Schriftwerke im Allgemeinen.

Die Sprache will die Vorstellung darstellen, allein ihr Werkzeug, das Wort, vermag nicht, sie festzuhalten und zur dauernden Erscheinung zu bringen. Erst durch die Schrift gelingt es, das Innere wirklich zu veräußern, es sinnlich sichtbar zu machen. Die Arbeiten nun, die eine durch die Sprache veranschaulichte und durch materielle Zeichen bleibend fixirte Vorstellung enthalten, sind Schriftwerke [1]). Ob groß oder klein [2]), gut oder schlecht [3]), sie sind Gegenstände des literarischen Eigenthums.

γ. Einige besondere Arten von Schriftwerken.

§. 33.

aa. Herausgegebene, bearbeitete, commentirte Werke.

Die Herausgabe und Bearbeitung eines Werks für besondere Zwecke sind Rechte des Eigenthümers, die nur er ausüben darf und wem er sie übertragen hat. An Werken aber, die Gemeingut sind, steht die Ausübung jener Rechte einem Jeden zu.

---

1) Der deutsche Bundesbeschluß von 1837, Art. 1 gebraucht den Ausdruck literarisches Erzeugniß, bezeichnet ihn aber nicht näher, auch die Verhandlungen geben keinen Aufschluß. Gerber's Ansicht (deut. P.-R. §. 219, Anmerk. 1) ist die, es seien darunter Arbeiten gemeint, welche von dem Verfasser dazu bestimmt waren, in die öffentliche Literatur einzutreten. Nach Jolly (d. L. von N.) sind es Arbeiten, die nach ihrer objectiven Beschaffenheit wie nach der Absicht des Verfassers zur allgemeinen Mittheilung geeignet erscheinen. Beide Definitionen sind zu eng. Darnach wären Virgil's Aeneide und Byron's Memoiren keine literarischen Erzeugnisse, denn sie wurden beide von ihren Verfassern in die Flammen gesprochen.

2) Jeder Band, jeder Theil, jede Abtheilung eines Bandes, jedes Heft, jeder Druckbogen (Acte des engl. Parl. vom 1. Juli 1842, Art. II).

3) D'écrits en tout genre sagt Art. 1 des franz. Gesetzes vom 19. Juli 1793, „Schriften aller Art" der Art. 1 des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837. — An Schriftwerken contra bonos mores hat der Autor nach portug. Gesetz kein Eigenthum (portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 9). Gewiß kann man dem Nachdrucker nicht wirksamer unter die Arme greifen.

Digitized by Google

Die besondere Bearbeitung begründet ein neues Eigenthum [1]), doch ohne Andere von der nämlichen Thätigkeit auszuschließen [2]).

Commentare sind zu jedem Werk erlaubt, es mag im Eigenthum eines Einzelnen stehn oder Gemeingut sein. Nur muß im ersten Falle die Commentirung in eigener Schrift geschehen und darf das Hauptwerk nicht unter dem Vorwande der Erläuterung mit abgedruckt werden [3]). Auch Commentare sind das Eigenthum ihrer Urheber, selbst wenn sie einem im Gemeingut befindlichen Werk beigedruckt werden [4]).

§. 34.

bb. Auszüge und Sammelwerke.

Im Verhältniß zu freien, selbständigen Schöpfungen des Geistes nehmen Auszüge und Sammelwerke eine untergeordnete Stellung ein, denn sie müssen sich an fremde Thätigkeit anlehnen. Das ist das Gemeinsame dieser beiden. Beschränken sie sich auf Werke, die bona omnium sind, beruhen sie also nicht auf einem Eingriff in fremdes Eigenthum, so haben sie denselben Anspruch als Objecte des literarischen Eigenthums zu gelten wie Werke, die neu herausgegeben wurden, nachdem sie Gemeingut geworden waren. Das Gesetz schützt die Arbeit des Geistes, auch die geringe.

Als eine meist werthvolle Art von Sammlungen ist die von Liedern, die im Munde des Volks leben, von Sprichwörtern, Fabeln und andern geschichtlichen Denkmälern hervorzuheben [5]).

---

1) Blanc Contrefaçon etc. S. 305; Rénouard Traité etc. II, S. 108; Maugham Treatise etc. S. 128. — Röm. Edict vom 23. Septbr. 1826, Art. 3; dän. Verordnung vom 7. Jan. 1741, Art. 1; Verordnung von Sachs.-Meining.-Hildburgh. vom 7. Mai 1829, Art. 7.

2) Institt. des russ. C. R. t. 6, 1 Art. 256.

3) Span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 10; preuß. Landrecht I, 11, §. 1023; Verordnung von Sachs.-Meining.-Hildburgh. Art. 4; Patent von Sachs.-Cob.-Gotha vom 18. Septbr. 1828, Art. 7.

4) Pütter der Nachdruck ꝛc. §. 20. — „Niemand darf das Werk eines Andern unter dem Vorwande, Noten dazu liefern, Commentare, Zusätze oder Verbesserungen hinzufügen zu wollen, ohne des Autors Erlaubniß wiedergeben. Doch kann der Autor der Zusätze oder Noten sie getrennt veröffentlichen und in diesem Falle werden sie wie sein Eigenthum betrachtet" (span. Gesetz l. c.).

5) Institt. des russ. C. R. t. 6, 1, Art. 255; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 7.

Digitized by Google

§. 35.

cc. Journalartikel.

Eine alte Unsitte läßt Zeitungsartikel für herrenlos Gut gelten. Man beschönigt sie durch die Vorgabe einer stillschweigenden Uebereinkunft der Gegenseitigkeit, welche die Natur des Zeitungswesens bedinge. Die Unrechtmäßigkeit ist also für den Fall zugestanden, daß eine Redaction erklärt, von diesem Princip abgehen und nur Originalartikel liefern zu wollen. Der gleich bereite Einwand, das könnten nur größere Blätter, aber die kleinern nicht, denen Geld und Connexionen abgingen, um eine selbständige Existenz zu führen, verdient nicht berücksichtigt zu werden. Wenn diese Raubbienen nicht aus eigenen Mitteln leben können, so mögen sie immerhin auf so lange eingehen, bis der Rechtsgrund gefunden ist, auf fremde Unkosten ihr Dasein fristen zu dürfen.

Vorerst, und bis das Gesetz sie ausdrücklich ausnimmt[1]), sind Journalartikel, wie andere Aufsätze, Schriftwerke, die unter den Schutz des Gesetzes fallen[2]). Daß der Aufsatz zufällig in einem Journal steht und nicht in einer andern Schrift, ändert Nichts[3]). Der häufig kleinere Umfang kann eben so wenig in Betracht kommen, denn die Eigenschaft eines Schriftwerks hängt nicht von der Elle ab.

Was von gewöhnlichen Artikeln, gilt auch von telegraphischen Depeschen, sie mögen einen Inhalt haben, welchen sie wollen; auf die Urheberschaft kommt es an[4]).

---

1) Wie das baier. Gesetz vom 15. April 1840 thut. In Art. II, Nr. 4 gestattet es den Nachdruck von Nachrichten, Auszügen, Aufsätzen und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

2) Siehe einen Rechtsfall bei Rénouard Traité etc. II, 117. — Span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 4; vergl. auch die Parl.-Acte a. 3. 15 u. 16 Vict. cpt. 12, Art. 7 mit dem franz.-sardin. Vertrag vom 22. April 1846, Art. 3, dem franz.-portug. Vertrag vom 12. April 1851, Art. 3, Nr. 3, dem franz.-span. Vertrag vom 15. Nov. 1853, Art. 6 und dem franz.-belg. Vertrag vom 12. April 1854, Art. 7.

3) Blanc Contrefaçon etc., S. 316.

4) Jolly (d. L. v. N., Seite 112 ff.) erklärt den Nachdruck für verboten, wenn die Depesche eine individualisirende Form erhalten hat. Auch wir legen allen Nachdruck auf die Form, weil die Form im Eigenthum steht, nicht der Gedanke. Wir kommen hierauf zurück.

Digitized by Google

Wie die Ungerechtigkeit der Piraterie auf Zeitungsartikel aufhören soll, wenn die Quelle angegeben wird, ist schwer einzusehen. Im Grunde genommen kommt zum Unrecht noch eine Frechheit. Dennoch hat diese Ansicht gesetzliche Sanction erhalten [1]).

§. 36.

dd. Briefe.

Schriftwerke jeder Art sind Objecte des literarischen Eigenthums, auch Briefe, da sie unter den vom Schriftwerk aufgestellten Begriff fallen [2]). Wer übt die Rechte des Eigenthümers? Bleiben sie beim Schreiber oder gehn sie auf den Adressaten über? In Frankreich werden Briefe wie Manuscripte behandelt, der Besitzer wird für den Eigenthümer vermuthet, dessen Rechte werden ihm zuerkannt und nur eine Klage vorbehalten, wenn in der Veröffentlichung eines Briefes ein Vergehen liegt [3]). Nach der richtigen Ansicht ist der Urheber literarischer Eigenthümer des Briefes [4]), der Adressat erwirkt nur das materielle Eigenthum. Seine Befugniß, sich vom Inhalt des Briefes zu unterrichten, steht in keinem Zusammenhange mit dem Rechte, ihn zu veröffentlichen und aus der Veröffentlichung Gewinn zu ziehen. Die Folge davon ist, daß der Empfänger eines Briefes denselben ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger nicht publiciren kann. Aber auch der Autor nicht, der sich keine Copie zurück-

1) Durch östr. Gesetz vom 19. Oct. 1846, Art. 5 b; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 1, Abs. 2; Institt. des russ. C. R. 6, 1, Art. 269.

2) Die Definition Gerber's und Jolly's (s. oben §. 32. Anmerk. 1) erweist sich auch hier zu eng. Sie können einen Brief nicht als literarisches Eigenthum betrachten. — Maugham (Treatise etc., S. 141) unterscheidet zwischen Briefen literarischen und nichtliterarischen Inhalts und nennt nur die ersten Objecte des literarischen Eigenthums. Die tägliche Erfahrung überweist uns eines Andern, mag auch das Andere oft tadelnswürdig sein.

3) Rénouard Traité etc. II, S. 169.

4) Kramer d. R. d. Sch. Seite 73; Bluntschli d. P. R. §. 49, Abs. 8 und krit. Uebersch. S. 16. — Nach preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 Art. 3 sind Briefe unter den „Manuscripten aller Art" enthalten, deren Abdruck ohne Genehmigung des Autors verboten ist.

Digitized by Google

behalten, da der Empfänger den Brief nicht herauszugeben braucht [1]).

§. 37.

ee. Tabellen.

Selbst bei Erzeugnissen, wo die Thätigkeit der Geistes eine meist rein mechanische war, erleidet der Grundsatz, daß Schriftwerke Objecte des idealen Eigenthums sind, keine Ausnahme. Dies gilt von arithmetischen Tabellen, chronologischen Tafeln, Kalendern, Abreßkalendern und dergl. mehr. Wenn auch nur gegebene Daten zusammengestellt werden, so rührt doch die Anordnung und Gruppirung des Stoffes vom Autor und in dieser Form gehören sie ihm zu Eigen [2]).

b. Werke der Kunst.

α. im Allgemeinen.

§. 38.

Die Kunst verwirklicht das Schöne, das einzelne Kunstwerk stellt es in individueller Gestalt dar. Seine Beurtheilung geschieht nach Vernunftgesetzen. Wenn es sich also fragt, ob ein gegebenes Werk Object des artistischen Eigenthums ist, so wird die Antwort bezeichnend ausfallen, wenn es die Prüfung des gebildeten Geschmacks besteht.

Wie sich übrigens aus der Fassung der Gesetze ergibt, soll es so streng nicht genommen werden. Sie führen einzelne Künste

---

1) In keinem Falle darf durch die Veröffentlichung die Ehre der Adressaten oder die Pflicht der Geheimhaltung verletzt werden. Um Klagen vorzubeugen, verordnet das russ. C. R.: „Privatbriefe können ohne förmliche Zustimmung dessen, an den sie geschrieben und dessen, von dem sie geschrieben sind, nicht gedruckt und veröffentlicht werden" (Institt. t. 6, 1, Art. 265). Der Art. 27 §. 4 des portug. Gesetzes vom 8. Juli 1851 verfolgt die gleiche Absicht. Er lautet: „Die Veröffentlichung von Privatbriefen ohne die Zustimmung der Person, an die sie gerichtet sind, begründet zu Gunsten der Herausgeber kein literarisches Eigenthum".

2) Blanc Contrefaçon etc., S. 318; Rénouard Traité etc. II, S. 114; Maugham Treatise etc. S, 134 und 135; Kramer d. R. der Schriftst., S. 111. — Institt. des russ. C. R. t. 6, 1, Art. 273.

Digitized by Google

auf[1]) und erklären, die Producte dieser Künste sollen als Objecte des artistischen Eigenthums gelten. Ihr Gedanke dabei ist, daß die Werke der Kunst nicht gerade Kunstwerke zu sein brauchen[2]).

Das Gebiet der künstlerischen Darstellung ist Zeit und Raum. Von den Erzeugnissen, welche Objecte des artistischen Eigenthums sind, sind Darstellungen in der Zeit: musikalische Compositionen, und Darstellungen im Raume: die Werke der bildenden Kunst.

β. Insbesondere.

§. 39.

aa. Musikalische Compositionen.

Eine Reihe von Tönen, nach den Regeln des reinen Satzes melodisch verbunden, sind eine musikalische Composition. Schriftliche Fixirung ist kein Erforderniß und auch die geringste Leistung ist ein Object des artistischen Eigenthums. Das Wesentliche des Musikstücks ist die Melodie. In den Jahren 1829 und 1830, zu einer Zeit, wo musikalische Compositionen noch schutzlos waren, hatten sich die renommirtesten Musikalienhandlungen Deutschlands

---

1) Franz. Gesetz vom 19. Juli 1793; Acte aus J. 8 Georg II., aus J. 17 Georg III., aus J. 54 Georg III.; span. Gesetz vom 10. Juni 1847; östr. Gesetz vom 19. Oct. 1846; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837; Ukas vom 21. Jan. 1846; Congreß-A. vom 3. Febr. 1831; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851; dän. Verordnung vom 13. Dec. 1837.

2) Von einem Werke der Kunst im Sinne des deutschen Bundesbeschlusses fordert Jolly (d. L. v. Nachdr. S. 129), „daß es seiner ganzen Anlage nach dazu bestimmt sei und nach dem geläuterten Urtheil eines Unbefangenen dazu bestimmt sein könne, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen". Dieser Interpretation geht das Geständniß voraus, daß die Verhandlungen über diese Frage kein Material zur Erklärung des Ausdrucks „Werke der Kunst" an die Hand gäben. Zufällig verhält es sich nicht so. Es werden mehrmals (Protok. der B.-V. VII, S. 4; J. 1832 S. 43; J. 1835 S. 27; J. 1836, S. 18) musikalische Compositionen als Werke der dramatischen Kunst angeführt, und zwar schlechthin, ohne Unterscheidung zwischen gute und geschmacklose. Warum sollte, was für sie gilt, nicht auch für die Producte der andern Künste gelten? Gesetzt aber, die Verhandlungen ließen uns wirklich im Stich, so sind wir doch durch Nichts gezwungen, eine so bedenkliche Erläuterung wie die Jolly'sche für die Darstellung des gesetzgeberischen Gedankens zu halten. Sie ist bedenklich, weil sie die unbezweifelte Absicht des Gesetzgebers, die Arbeit des Künstlers, auch des minder begabten, zu schützen, vereiteln würde. Demnach erweist sich das im Text Gesagte als den wahren Inhalt der Bundesbeschlüsse.

Digitized by Google

dahin geeinigt, die Melodie solle das Eigenthum des Verlegers sein [1]).

Auszüge, Sammelwerke, Bearbeitungen von und nach Werken, die dem ganzen Publicum gehören, sind das Eigenthum ihrer Urheber [2]) (s. §. 33 und 34).

bb. Werke der bildenden Kunst.

§. 40.

aa. Der zeichnenden Kunst.

Die Kunst des Zeichnens und Malens sind Schwestern. Beide stellen Ideen auf Flächen in sichtbarer Form und Gestaltung dar, die eine durch Linien und Striche, die andere durch Farben. Die Werke der erstern verfolgen ebenso oft wissenschaftliche als ästhetische Zwecke. Solche Zeichnungen, deren Werth wenig oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung besteht, sind geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische [3]). Zeichnungen anderer Art und zu andern Zwecken bestimmt, aber doch hierher gehörig, sind Modejournale, Stick-

---

1) Gegenwärtig sind sie in Deutschland durch folgende Gesetze geschützt: östr. Gesetz vom 19. Oct. 1846, Art. 6—8; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, §. 19 u. 20; sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846; vergl. auch die Anmerk. 2 des vorigen Paragraphen. Die hierhergehörigen Gesetze auswärtiger Staaten sind: franz. Gesetz vom 19. Juli 1793, Art. 1; engl. Parl.-A. aus J. 3 u. 4 Wilhelm IV. und aus J. 5 u. 6 Vic.; Congreß-A. vom 3. Febr. 1831, Art. 1; span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 3, Nr. 4; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 21; Dig. des ruff. C. R. III, 2, cpt. 7, Art. 994; röm. Edict vom 28. Sept. 1826; sicil. Decret vom 5. Febr. 1828, Art. 1: Arg. Art. 1 des belg. Gesetzes vom 2. Jan. 1817; Gesetz für Chili vom 24. Juli 1834 (s. Blanc Code général, S. 215).

2) Rénouard Traité etc. II., S. 190.

3) Die Gesetze, welche das Eigenthum an Werken der zeichnenden Kunst garantiren, sind: franz. Gesetz Art. 1; engl. Parl.-A. aus J. 8 Georg III., aus J. 17 Georg III., aus J. 6 und 7 Wilhelm IV., aus J. 15 und 16 Vic.; Congreß-Acte vom 3. Febr. 1831, Art. 1; deut. B.-B. vom 9. Nov. 1837; östr. Gesetz vom 19. Oct. 1846, Art. 1 u. 2; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, Art. 18 u. 21; Ukas vom 21. Jan. 1846, Art. 1; span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 3, Nr. 4 und 5; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 18; belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817, Art. 1; röm. Edict vom 23. Sept. 1826, Art. 1; sardin. Patent vom 21. Juni 1826, Nr. 18; sicil. Dec. vom 5. Febr. 1828, Art. 1; dän. Verordn. vom 13. Dec. 1837.

Digitized by Google

und andere Muster[1]). Gleichgültig ist, ob der Stoff, der die Zeichnung aufnimmt, Papier, Kupfer, Holz, Stahl oder Stein ist.

Der Maler zeichnet mit Farben. Das Product seiner Arbeit ist das Gemälde. Die Fläche, auf welcher die Farbe aufgetragen wird, kann Holz, Leinwand, Porzellan ꝛc. sein und der Gegenstand, welcher die Fläche darbietet, kann außer der Bestimmung, ein Gemälde aufzunehmen, noch eine andere haben, z. B. im Haushalt zu dienen[2]).

§. 41.

ββ. Der Sculptur und Architectur.

Während die zeichnende Kunst die Masse im Raum nur andeutet, erfüllen ihn Sculptur und Architectur wirklich damit. Ihre Formen sind tastbare Wahrheit.

Die Werke der Sculptur[3]) sind entweder runde, wie Statuen, Brustbilder, Vasen und andere Geräthschaften, oder halberhabene, die Reliefs. Das verwendete Material ist bald weich, wie der Thon, bald hart, wie Holz oder Metall.

Die größten Massen, die die Kunst zu höherem Leben erhebt, sind Gebäude. Der geordnete Plan, die Uebereinstimmung der Verhältnisse, zweckmäßige Eintheilung, Verbindung aller Theile zu einem harmonischen Ganzen machen die Werke der Architectur

---

1) Jolly (d. L. v. Nachd., S. 136). Gewiß hätte Niemand diesen Gewährsmann erwartet. Sollte ein Modejournal, eine Musterkarte nach dem geläuterten Urtheil eines Unbefangenen im Stande sein, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen? fragt man erstaunt. Jolly behauptet das auch gar nicht. Wenn er vorhin (s. §. 38, Anmerk. 2) seine Forderung sehr hoch spannte, so läßt er dieses Mal eine „niedrige Art geistiger Production" als hoffähig passiren, — weil Kunsthändler damit Handel treiben.

2) Blanc Contrefaçon, S. 558; dagegen ist Jolly (d. L. v. Nachd., S. 129). Wenn aber ein Kunsthändler mit schöngemalten Pfeifenköpfen oder Caffeetassen handelt, dann müßte er doch beistimmen?!

3) Die Gesetze, die sich auf deren Schutz beziehen, sind bereits im vorigen Paragraphen Anmerk. 1 genannt. Nur das amerikanische und sardinische Gesetz fallen weg und statt der angeführten Acten des engl. Parlaments sind andere zu setzen: die Acte aus J. 38 Georg III., und aus J. 54 Georg III. — Das franz. Gesetz von 1793 nennt zwar Sculpturen nicht, aber mit Bezug auf Art. 427 des Code pénal hat der Cassationshof entschieden, daß sie zu den geschützten Kunstwerken gehören (Repert. univers et rep. de jurispr. par Merlin s. Contrefaçon §. 16).

Digitized by Google

zu Kunstwerken, und also zu Objecten des artistischen Eigenthums [1]).

§. 42.

γγ. Die Stempel- und Steinschneidekunst.

Die Producte dieser Künste sind meistentheils für den Gebrauch bestimmt oder doch dazu geeignet. Nichts desto weniger sind sie Objecte des artistischen Eigenthums. Aesthetischer Werth ist mit Brauchbarkeit verträglich und das Gesetz schützt die Schöpfung, nicht die Bestimmung [2]).

B. Subjecte des literarisch-artistischen Eigenthums.

1) Physische Personen.

§. 43.

Wie Jeder fähig ist, eine Sache, die greifbares Dasein hat, der rechtlichen Macht seines Willens zu unterwerfen, Alter und Geschlecht nicht in Betracht gezogen wird, ebenso ist es bei literarischen und artistischen Sachen. Auch was die Ausübung der Eigenthumsrechte betrifft, finden Analogien statt.

Individuelle Zustände, wie Abwesenheit, Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, haben denselben Einfluß, den sie in andern Verhältnissen ausüben würden, hier in analoger Weise [3]). Die merkwürdige, ungerechtfertigte Ausnahme, die die Mehrzahl der Gesetzgebungen macht, wenn der Autor ein Fremder ist oder sein Werk im Auslande veröffentlicht, ist schon früher besprochen worden (s. §. 17 ff.). Während die Gesetze bei den regelmäßigen Eigenthumsobjecten, wenn es Schutz gegen feindselige Angriffe gilt, keinen Unterschied treffen zwischen Unterthanen des fremden

1) Ukas vom 21. Jan. 1846, Art. 1 u. 13; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 18; sicil. Decr. vom 5. Febr. 1828, Art. 1; der d. B.-B. vom 9. Nov. 1837. auch das belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817 sagen einfach „Werke der Kunst", meinen folglich auch die Werke der Architectur. Das baier. Gesetz vom 15. April 1840 glaubt sie ausdrücklich ausnehmen zu müssen (Art. II, 1).

2) Blanc Contrefaçon etc., S. 558.

3) Eine schwer zu entscheidende Frage ist die, wann das Recht des Publicums an die Werke eines abwesenden oder verschollenen Autors beginnen solle.

Digitized by Google

und eigenen Staates, zwischen Ausland und Inland, ist es anders bei Objecten des literarisch-artistischen Eigenthums.

§. 44.

2) Moralische Personen.

Auch moralische Personen können Subjecte des literarisch-artistischen Eigenthums sein. Sie besitzen ja die Fähigkeit, dingliche Rechte zu haben. Durch eigene Arbeit Eigenthümer zu werden, versagt ihnen freilich die Natur, aber was Andere producirt haben, können sie erwerben.

An Werken, die auf Kosten des Staats herausgegeben werden, hat der Staat ein Eigenthum [1]). Desgleichen an den in seinem Besitz befindlichen Handschriften [2]). Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften haben an den Werken, die sie herausgeben, Eigenthumsrecht [3]).

§. 45.

Die Gesetze des Staats und die Glaubensnormen der Kirche, wie die Bekenntnißschriften sie enthalten, gehören dem öffentlichen Leben an. Jene sind Thaten des sittlichen, diese des religiösen Geistes einer Nation. Die Arbeit einzelner Personen, welche in bestimmte Worte formuliren, was gemeinsame Ueberzeugung ist, wird in Folge eines Amts oder Auftrags verrichtet, der von Staat oder Kirche ausgeht. Das Product der Arbeit fällt in das Eigenthum des Staats, resp. der Kirche. Da indessen Jeder verbunden ist, nach den aufgestellten Normen zu leben, so muß die Möglichkeit gegeben sein, sich von diesen Vorschriften zu unterrichten und jeder Erleichterung der Kenntnißnahme Vorschub ge-

---

1) Rénouard Traité etc. II, S. 222 Laferrière Cours de droit public et administratif. Par. 1850. S. 325. — Bad. Verordn. vom 8. Sept. 1806, Art. 1.

2) Rénouard l. c. — Franz. Dec. vom 20. Febr. 1809; belg. Verordn. vom Minist. des Innern vom 4. Aug. 1829, Art. 7; span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 5; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 6.

3) Rénouard l. c. — D. B.-B. vom 9. Nov. 1837, Art. 2; span. Gesetz, Art. 5; portug. Gesetz, Art. 6; Justit. des russ. L. R. t. 6, 2, Art. 280.

Digitized by Google

leistet werden. Deshalb ist es billig, ihre Veröffentlichung nicht zu monopolisiren [1]).

Das Gleiche gilt von Verordnungen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, wohin, was die geistliche betrifft, die Hirtenbriefe gehören [2]).

Aus ähnlichen Gründen ist die Veröffentlichung gerichtlicher Urtheile freizugeben. Der Staat spricht durch den Mund des Richters, der dem Gesetze, dem abstracten Willen des Staats, concrete Wirklichkeit gibt. Der Richter ermittelt die Willensmeinung des Gesetzes für den einzelnen Fall. Ihrem Bekanntwerden durch die Presse sollte, so wenig als der Veröffentlichung der Gesetze, ein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Im literarisch-artistischen Eigenthum enthaltene Rechte.

A. Im Allgemeinen.

§. 46.

Der Wille ist auf die vollkommene rechtliche Herrschaft gerichtet. Die vollkommene Herrschaft ist die rechtliche Möglichkeit

---

1) Den freien Abdruck der Gesetze befürworten: Rénouard Traité II, S. 132; Blanc Contrefaçon etc., S. 272; Jolly d. L. v. v. N., Seite 116. — Die im Text vertretene Ansicht ist in Belgien durch königl. Verordn. vom 24. April 1841 angenommen. Das span. Gesetz vom 10. Juni 1847, Art. 12 erlaubt wohl den Abdruck von Gesetzen und Verordnungen in periodischen Schriften und commentirenden und ähnlichen Werken, verbietet aber Gesetzsammlungen ohne Ermächtigung der Regierung. Nach einem franz. Decr. vom 6. Juli 1810 ist es verboten, Senatusconsulte, Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung vor ihrer Einrückung in das Regierungsblatt zu drucken. — Das dän. Gesetz von 7. Jan. 1741 gestattet den Abdruck der Gesangbücher und des lutherischen Catechismus. Siehe auch belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817, Art. 5. Das franz. Decret vom 7. Germ. XIII verbietet, Bücher der Kirche ohne Erlaubniß der Diöcesanbischöfe zu drucken.

2) Anderer Ansicht ist Blanc Contrefaçon, S. 292.

Digitized by Google

alle im Begriffe des literarisch-artistischen Eigenthums enthaltene Befugnisse auszuüben. Mithin erschiene es als überflüssig, sie einzeln aufzuzählen, wenn nicht gerade über sie wichtige Controversen entstanden wären.

B. Insbesondere.

§. 47.

1) Das jus possidendi.

Will der Eigenthümer seine ihm zustehenden Rechte ausüben, so muß er besitzen, d. h. die factische Gewalt muß mit der rechtlichen verbunden sein. Der Besitz eines Eigenthümers ist nichts Anderes, als die Ausübung des im Eigenthum enthaltenen Rechtsstoffs mit dem Willen, denselben für sich zu haben, also mit Ausschluß jedes Andern. Dann erst ist die Herrschaft des Eigenthümers total und dem Begriff gemäß.

Nach der Regel des Rechts ist nur an materiellen Sachen Besitz möglich, doch hat schon das römische Recht Gegenstände des Besitzes hinzugefügt, die ihrer Natur nach davon ausgeschlossen wären. Das neuere Recht ist gefolgt, indem es die Idee eines literarisch-artistischen Eigenthums ausbildete. Die Objecte desselben, weil sie ein abgesondertes Dasein führen, lassen ein so sicheres Bewußtsein ihrer zu als quote Theile, woran nach der Ansicht des römischen Juristen ein Besitz möglich ist.

§. 48.

2) Das jus utendi et fruendi.

Der literarisch-artistische Eigenthümer hat das Recht auf ausschließlichen Gebrauch und Fruchtgenuß. Will er den letztern, so muß er den erstern wollen. Er gebraucht sein Recht, wenn er das Werk veröffentlicht, das er geschaffen hat, und erwirbt die Früchte seines Fleißes, wenn er die Renten zieht, die die Veröffentlichung abwirft.

Das Recht hört durch die Publication nicht auf. Zwar wird die Idee, die etwas Allgemeines ist, oder die Materie, wie

Digitized by Google

Fichte sich ausdrückt[1]), durch die Publication Gemeingut, es ist sogar Zweck der Publication, daß man das Veröffentlichte benutze, fortbilde, auf andere Gegenstände anwende, allein die in bestimmter Form geoffenbarte Idee bleibt Eigenthum dessen, der sie ins Leben gerufen hat[2]). Der Erwerber eines einzelnen Exemplars besitzt nur an dem einzelnen Stücke den Gebrauch und Werth, der Urheber behält das Recht „der allgemeinen Art und Weise", dergleichen Producte zu vervielfältigen[3]).

§. 49.

Die Veröffentlichung.

Nach dem Werke selbst, welches den Gegenstand der Veröffentlichung bildet, ist die Art der Veröffentlichung verschieden. Ein literarisches Erzeugniß kann Andern mitgetheilt werden durch Vorlesen, Abschriften, durch den Druck und, wenn es ein dramatisches Werk ist, durch Aufführung desselben. Ebenso bei musikalischen Compositionen. Werke der bildenden Kunst werden veröffentlicht durch Ausstellen, durch Nachbilden, durch Vervielfältigung mittelst Abguß, durch Kupferstiche, Lithographien ꝛc.

Die wichtigsten Arten der Veröffentlichung sind die mechanische Vervielfältigung, die Aufführung und Darstellung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. Wegen ihres hohen Werths für den Autor führen sie die Gesetze ausdrücklich und fast ausschließlich als Rechte desselben auf, aber es wäre unrichtig, daraus folgern zu wollen, daß sie die einzigen

---

1) Fichte in der Berliner Monatsschrift von 1793, S. 443 ff.

2) Die Eiferer gegen das literarisch-artistische Eigenthum, weil es kein Eigenthum an Gedanken geben könne, machen ihre Hiebe in die Luft. Nicht der Gedanke, die Form des Gedankens gehört dem Erzeuger.

3) Hegel Band 8 der Ausg. von 1833, S. 108. — Bad. L. R. Art. 577 dk.: „Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers oder Verlegers". — Baier. Gesetz vom 15. April 1840, Art. 1: „Erzeugnisse der Literatur oder Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch, ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden".

Digitized by Google

Rechte des Autors, äqual dem literarisch-artistischen Eigenthum sind [1]).

§. 50.

Die Aufführung dramatischer Werke und musikalischer Compositionen.

Der Autor würde nicht den vollen Gebrauch und Fruchtgenuß seines Werkes haben, wenn er nicht das Recht besäße, von der möglichen Aufführung desselben, sei es nun ein dramatisches Werk oder eine musikalische Composition, den möglichen Gewinn zu ziehen. Durch die Gesetzgebung ist es ihm in mehreren Staaten gewährleistet [2]), obgleich von mancher nur bedingt. Es fordern nämlich etliche, daß das Werk noch nicht im Druck erschienen und nie ohne des Autors Namensnennung aufgeführt worden sei [3]). Ein vernünftiger Grund für die erste Bedingung läßt sich nicht finden. Wie soll aus dem Druck eines Schauspiels das Recht der Aufführung für Andere folgen! So wenig als aus der Darstellung das Recht zum Druck. Beides sind Rechte, die Nichts gemein haben als den Ursprung, das Eigenthum des Urhebers, aber eben dieses Ursprungs willen unter jeder Bedingung zu schützen sind.

---

1) Unjuristisch ist es, aus den Wirkungen eines Rechts den Begriff desselben zu entwickeln, unjuristisch, die Ausflüsse eines Rechts mit dem Recht selbst zu identificiren. Das droit de copie ist nicht = propriété, sondern eine Folge desselben und aus diesem herzuleiten.

2) Acte aus J. 3 und 4 Wilhelm IV. und Acte aus J. 5 und 6 Vic.; span. Gesetz vom 10. Juni 1847 Art. 17 und 18; sicil. Dec. vom 5. Febr. 1828 Art. 4 und sicil. Strf.-G.-B. Art. 324; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 10, 17, 21. Dieses letztere Gesetz nennt die Vortheile, die der Autor und seine Rechtsnachfolger haben sollen, indem es sich in Art. 11 so ausdrückt: „An der durch jede Darstellung erzielten Einnahme, aber nach vorläufigem Abzug eines Drittels für die Kosten des Abends, hat der Autor eines fünfactigen Originalstückes Anspruch auf den achten Theil der zwei andern Drittel. Er erhält den zehnten, wenn das Stück aus vier, den zwölften, wenn es aus drei, den vierzehnten, wenn es aus zwei, und den sechszehnten, wenn es aus einem Acte besteht". Der 12. Art. genannten Gesetzes handelt von seinem unentgeldlichen Zutritt. — Der Code pénal Art. 428 spricht nur von ouvrages dramatiques, schützt demnach musikalische Compositionen als solche nicht.

3) D. B.-B. vom 22. April 1841 Art. 1 und 2; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 Art. 32 und 33; östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 8; sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846.

Digitized by Google

§. 51.

Ueberſetzungen.

Ein literariſches Erzeugniß drückt eine Vorſtellung in beſtimmter Form aus. Dieſe Form bleibt auch beim Wechſel der Sprache, es bleiben die Wendungen, die Reihenfolge der Gedanken, die ganze Eintheilung der Materie bis auf den individuellen Styl, natürlich vorausgeſetzt, daß eine treue Wiedergabe beabſichtigt wird. Und je vollendeter die Ueberſetzung, deſto treuer die Nachbildung. Hieraus folgt, daß eine Ueberſetzung kein neues Werk iſt, ſondern das alte, zwar in einem andersfarbigen Kleid, aber mit allen Eigenthümlichkeiten, ja mit den Fehlern ſelbſt und Mängeln des Originals.

Solche Art des Gebrauchs eines Werks, der ſo weit geht, das Werk ſelbſt zu erſetzen, iſt nur dem Autor geſtattet[1]). Eine gute Ueberſetzung kann einen großen Einfluß ausüben auf die Zahl der in der Urſprache abzuſetzenden Exemplare und deren Preis, denn es iſt nicht wahr, daß Jemand, der ein Werk in der Urſprache leſen kann, keine Ueberſetzung anſchaffen wird, wenn die Ueberſetzung billiger iſt und ſeinem Zwecke genügt[2]). Ferner würde dem Autor eines literariſchen Erzeugniſſes die eigene Ueberſetzung des Werkes oder die Ueberſetzung durch einen Andern in ſeinem Auftrag keinen unbedeutenden Vermögensvor-

1) Pardessus droit commerc. I. S. 308. — Nach der Acte aus J. 15 und 16 Vic. cpt. 12 kann der König durch Geheimerathsbefehl den Autoren von Büchern, die in fremdem Lande veröffentlicht ſind, das Recht geben, Ueberſetzungen dieſer Bücher, die ſie nicht geſtattet haben, zu verhindern, aber nicht länger als fünf Jahre von der Zeit des Erſcheinens der rechtmäßigen Ueberſetzung an und unter der Bedingung der Einregiſtrirung, der Ablieferung eines Exemplars, der Erklärung des Vorbehalts der Ueberſetzung, der wirklichen Herausgabe der Ueberſetzung binnen Jahresfriſt vom Erſcheinen der Originalausgabe an. — Iſolirt ſteht die Beſtimmung des belg. Geſetzes da: „Il est défendu de publier la traduction d'un ouvrage sur lequel l'auteur ou ses héritiers exercent encore leur droit de propriété à moins qu'ils n'en donnent leur consentement par écrit, ou que l'ouvrage traduit ne soit parvenu à la 2. édition (Arrêté vom 23. Sept. 1814 Art. 12).

2) Angenommen, es ſei ſo, ſteht dieſe Anſicht immer erſt in gleicher Linie mit der früher herrſchenden (Mitter Beiträge ꝛc. S. 261), daß der Nachdruck, bei aller Unrechtmäßigkeit, an Orten und für Orte erlaubt ſei, wohin der Autor oder Verleger keine Hoffnung des Abſatzes habe.

Digitized by Google

theil bringen, der ihm entzogen wird, wenn jeder Übersetzungsberechtigt ist.

Gesetze, die eine Auswahl unter den Sprachen treffen, die Uebersetzung in die eine verbieten, in die andere erlauben, sind halbe Maaßregeln[1]).

Eher zu billigen ist die Disposition, der Autor solle es anzeigen, wenn er von seinem Recht Gebrauch zu machen beabsichtigt und dann sein Vorhaben binnen gewisser Zeit ausführen[2]), obgleich sich nicht leugnen läßt, daß auch hierin noch eine Beschränkung des Autors liegt.

An Uebersetzungen von Werken, die ein Gemeingut sind, ebenso an Uebersetzungen, die in Ländern erscheinen, wo der Autor nicht das ausschließliche Gebräuchsrecht hat, findet wieder ein besonderes Eigenthum statt[3]). Das Eigenthum beschränkt

1) Im preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4 a. heißt es: „eine Uebersetzung ist dem Nachdruck gleich zu achten, wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird". Ob wohl Mühlenbruch einen größeren Schaden leiden würde durch Uebersetzung seiner Doctrina pandectarum in's Deutsche als Savigny durch Uebersetzung seines Systems in's Lateinische? — Der Art. 4 des hess. Gesetzes vom 23. Sept. 1830 lautet: „Bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, soll eine deutsche Uebersetzung zum Zwecke der Herausgabe nur unter der Voraussetzung erlaubt sein, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe der Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freigestellt".

2) Oestr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 3 Abs. c. Hiernach ist eine Frist von einem Jahr gegeben. Preuß. Ges. §. 4 b. mit einer Frist von zwei Jahren. Die Justit. des russ. C. R. geben dem Autor eines wissenschaftlichen Werkes, wozu es langer Studien und zeitraubender Nachforschungen bedurfte, das Recht, sich die Uebersetzung vorzubehalten. Diese muß dann aber auch binnen zwei Jahren erscheinen (Art. 275). Der span.-franz. Vertrag vom 15. Nov. 1853 Art. 3 läßt zur Ausführung des Vorbehalts nur sechs Monate Zeit; bei dramat. Werken nur drei. Nach sard.-franz. Vertrag vom 28. Aug. 1843 Art. 2 ist eine Uebersetzung Nachdruck, wenn sie der Autor sich vorbehält und binnen Jahresfrist von Veröffentlichung der Originalausgabe an erscheinen läßt. Ebenso franz.-portug. Vertrag vom 12. April 1851 Art. 3 und belg.-franz. Vertrag vom 12. April 1854 Art. 5. Nach dem letztgenannten Vertrag genießen die Autoren den garantirten Schutz nur fünf Jahre lang.

3) Blanc, Contrefaçon etc. S. 289; Maugham Treatise etc. S. 136. — Span. Gesetz vom 10. Juni 1847 Art. 3 und 4; Justit. des russ. C. R. 6, 1, Art. 254; hess. Gesetz Art. 4 Abs. 2; Patent für Sachsen-Cob.-Gotha vom 18. Sept. 1828 Art. 8; Rathschluß für Hamburg vom 3—4. Juli 1828 Art. 8.

Digitized by Google

sich auf die veröffentlichte Uebersetzung und berechtigt nicht, Andere von einem ähnlichen Unternehmen abzuhalten [1]).

§. 52.

3) Das jus disponendi.

Aus dem Eigenthum des Urhebers resultirt die Befugniß, daß er sein Werk veröffentlichen kann, unterdrücken und verändern zum Guten oder Schlechten. Er hat freie Disposition. Er kann es, wie er will, an Andere überlassen, es verschenken, verkaufen, vererben und vermachen, ganz und theilweise, mit und ohne Bedingung [2]).

Vierter Abschnitt.

Beschränkung der im literarisch-artistischen Eigenthum enthaltenen Rechte.

§. 53.

A. Im Allgemeinen.

Das Eigenthum an einer Sache gibt die Befugniß zu allen nach dem Begriff des Eigenthums nur immer möglichen Handlungen. Es kann aber in actu anders als in thesi sein, es kann das Eigenthum durch Wegnahme einzelner Befugnisse, die

1) Preuß. L. R. I, 11 §. 1028; hess. Gesetz Art. 4; Sachs.-Mein.-Hildbrgh. Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 9; sachs.-Altbrg. Gesetz vom 1. Decbr. 1827 und 9. Jan. 1828 Art. 5; anh.-Köth. Mandat vom 23. Decbr. 1828 Art. 3. — Belg. Arrêté vom 23. Sept. 1814 Art. 11: La traduction d'un ouvrage ne donne de droit à son auteur que sur l'édition qu'il publie: dans ce cas le droit de propriété ne peut s'exercer que sur les notes ou commentaires joints à sa traduction".

2) Portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 3: „Ueber dieses Eigenthum, das als ein wahres peculium quasi castrense betrachtet werden muß, ist dem Autor stets und in allen Fällen gestattet, schenkweise unter Lebenden, testamentarisch und auf jede andere Weise zu verfügen".

Digitized by Google

Ausflüsse desselben sind, beschränkt werden. Auch der literarisch-artistische Eigenthümer kann verbunden sein, Etwas zu unterlassen oder zu leiden, was er an sich nicht schuldig wäre. Die Beschränkungen der letzteren Art sind gesetzliche, unter beide Arten von Beschränkungen fallen die vertragsmäßigen. Von diesen wird später gehandelt werden (§. 65 ff.), von jenen ist theilweise schon früher die Rede gewesen (§. 31, §. 35, §. 51), so daß nur eine Hauptbeschränkung hier zu erwähnen übrig bleibt, die der Dauer.

§. 54.

B. Beschränkung der Dauer des literarisch-artistischen Eigenthums.

Aus Rechtsgrundsätzen kann eine beschränkte Dauer des literarisch-artistischen Eigenthums so wenig abgeleitet werden, daß im Gegentheil Nichts ungerechter ist als dieses. Wie sich erwiesen hat, besitzen der Schriftsteller, der Künstler, ein Eigenthum an den Werken ihres Geistes. Folglich müssen sie, um im vollen Genusse desselben zu sein, das Recht haben, es für ewige Zeiten auf ihre Erben zu übertragen. Diese Forderung der Gerechtigkeit, die, was das Eigenthum an materiellen Dingen betrifft, keinen Anstand findet, wartet auf geistigem Gebiete noch immer ihrer befriedigenden Lösung. Jede Grenze in der Dauer macht das literarisch-artistische Eigenthum zu einem Monopol, also zu dem, was es nach ausdrücklicher Erklärung der Gesetze nicht sein soll[1]). Das Eigenthum ist in seinem ganzen Bestand angegriffen, wenn eine Classe von Objecten, wie die des literarisch-artistischen Eigenthums, den Schutz des Gesetzes nicht vollkommen genießen.

Was für die beschränkte Dauer angeführt wurde, die Möglichkeit des Mißbrauchs, kann zur Rechtfertigung jeder Rechtsbeschränkung dienen. Der Erbe, heißt es, könne hartnäckig sein

1) Als Talfourd seine Bill einbrachte, worin er auf sechszigjährigen Schutz der Schriftsteller antrug, erklärte die englische Regierung, der Schutz dürfe nie aufhören, wenn es sich um ein Recht handle. Das Recht wurde verkannt, aber die ewige Dauer nicht.

Digitized by Google

und sein Recht nicht gebrauchen wollen oder mißbrauchen, man müsse eine Gewähr dagegen haben, daß die Nation nicht um den Genuß der besten Werke komme. Abgesehen nun von der sacra auri fames, welche den Gebrauch der Autorrechte verbürgt, steht es der Gesetzgebung nicht an, den Einzelnen zu berauben, damit Viele genießen können[1]). Immer blieben noch zwei äußerste Mittel gegen den säumigen Erben zu versuchen: die Expropriation und die Drohung, daß er sein Recht verliere, wenn er nicht Gebrauch davon mache[2]). Die Nation hat kein Recht, die Ausarbeitung literarischer oder artistischer Werke zu verlangen, noch ein Recht auf ihre Veröffentlichung erworben, wenn sie geschaffen sind.

§. 55.

Die Dauer der ausschließlichen Herrschaft des literarisch-artistischen Eigenthümers ist vom Gesichtspunkt der Utilität aus geregelt. Der Autor soll sie während seines ganzen Lebens haben[3]), um zur Vervollkommnung seines Werkes aufgemuntert zu bleiben, sie soll über seinen Tod hinaus dauern, theils im Interesse des Autors[4]), theils im Interesse der Erben und Rechtsnachfolger. Der Zeitraum ist willkürlich festgesetzt, hauptsächlich mit Rücksicht auf literarische Erzeugnisse. Die einen Gesetze geben für alle Ausflüsse und Gegenstände des literarisch-artisti-

1) Maugham Treatise S. 188; Blanc Contrefaçon etc. S. 370; Kramer d. R. der Schriftst. S. 114.

2) Art. 8 des Hess. Ges. vom 28. Sept. 1830 lautet: „Wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Auffordern eines Dritten, binnen drei Jahren eine neue Auflage von Werken veranstalten, welche vergriffen sind, ist Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt". — Aus der dän. Verordn. vom 7. Jan. 1741 ist folgender Passus anzuführen: „Erlaubt ist der Druck von Büchern, welche der noch lebende Autor oder Verleger hat liegen lassen und in einer gewissen Zeit, wie etwa ein ganzes, halbes oder Vierteljahr, je nach der Größe und Kostbarkeit der Schrift, nachdem den Druck vergriffen, nicht aufs Neue aufzulegen begonnen hat".

3) Nur nicht nach sard. Patent vom 21. Juni 1826 Art. 18, das ihn nur 15 Jahre von der Veröffentlichung an schützt.

4) Bei der Ungewißheit aller menschlichen Lebensdauer würde ein Autor von seinem Verleger für ein Werk, das nicht schnellen Absatz verspricht, wohl kaum das Honorar erhalten, das ihm der Verleger giebt, wenn er sich nach des Autors Tod noch gedeckt weiß.

Digitized by Google

schen Eigenthums einen Schutz von gleicher Dauer[1]), andere machen einen Unterschied[2]), alle lassen die Zeit vom Leben des Autors abhängig sein.

---

1) Dieser ist in Rußland den Erben und Rechtsnachfolgern auf 25 Jahre zugesichert. Wenn sie fünf Jahre vor Erlöschung der Frist eine neue Auflage veranstalten, sollen sie ihn zehn Jahre weiter haben (Mlg. des russ. Civ.-R. III, 2 cpt. 7 Art. 994 und Ukas vom 21. Jan. 1846 Art. 4). In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Frist vierzehnjährig, wenn die Wittwe oder die Kinder das Werk sechs Monate vor Ablauf der dem Autor gegebenen Frist von Neuem einregistriren lassen (Acte vom 3. Febr. 1831 Art. 1 und 2). Die Rechtsnachfolger des Autors haben in Belgien auf zwanzigjährigen Schutz Anspruch (Art. 3 des Ges. vom 2. Jan. 1817). Das portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 2, 18, 21 verspricht dreißigjährigen, das röm. Edict vom 29. Sept. 1826 zwölfjährigen, das mexikanische zehnjährigen (Blanc Code général etc. S. 435), das schwed. Preßgesetz vom 16. Juli 1812 zwanzigjährigen und das Gesetz Venezuela's vierzigjährigen (Blanc l. c. S. 584). Der Art. 2 des sicil. Edicts vom 5. Febr. 1828 giebt den Wittwen, die in Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft lebten, die Ausübung der Autorrechte für die Zeit ihres Lebens und den Erben für dreißig Jahre oder den Rest dieser Zeit vom Tod der Wittwe an.

2) Hierher gehören: 1) die englischen; das Recht des Verfassers eines Schriftwerkes dauert bis 7 Jahre nach seinem Tode, jedenfalls 42 Jahre von der ersten Veröffentlichung an (Acte 5 und 6 Vic. cpt. 45), ausnahmsweise werden Privilegien gegeben, die länger dauern. Die Rechte der Autoren von Kupferstichen ꝛc. dauern 28 Jahre (Acte Georg's III. cpt. 38), von Sculpturen 40 Jahre, welche Zeit auf weitere 40 Jahre verlängert werden kann (Acte aus J. 54 Georg III. cpt. 56). 2) die französischen: „le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle-ci lui en donnent le droit, et à leurs enfants pendant vingt ans" (Decr. vom 5. Febr. 1810 Art. 39). „Leurs héritiers ou cessionaires jouiront du même droit durant l'espace de dix ans après la mort des auteurs" (Loi vom 19. Juli 1793 Art. 2). Les veuves et les enfants d'auteurs dramatiques auront à l'avenir, le droit d'en autoriser la représentation, et d'en conférer la jouissance, pendant vingt ans, conformément à la disposition des articles 39 et 40 du décret impérial du 5. Février 1810. Streitfragen: Gilt für den Wittwer, was für die Wittwe gilt? Ja (Blanc Contrefaçon etc. S. 324). Nein (Renouard Traité etc. II S. 259). Ist ein Ehevertrag durchaus nöthig? Ja (Pardessus droit commerc. II S. 100). Nein (Renouard l. c. 255). Auf welche Objekte ist das Decret von 1810 anwendbar? Vergl. Duranton Cours du droit t. XIV. Nr. 182. 3) die deutschen. Den Autoren ist das ausschließliche Verlagsrecht bis zu ihrem Tode und ihren Erben noch 30 Jahre nach demselben eingeräumt (B.-B. vom 9. Novbr. 1837 Art. 2). Das ausschließliche Recht der Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke ist nach dem B.-B. vom 22. April 1844 für 10 Jahre von der ersten Aufführung anerkannt. Die preußische, östreichische und sächsische Gesetzgebung lassen auch dieses Recht das Leben des Autors überdauern, die zwei ersteren zehn, die letztere sieben Jahre (östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 22; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 Art. 52; sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846 §. 1). 4) das span. Gesetz vom 10. Juni 1847. Der Erbe

Digitized by Google

Natürlich gelten für moralische Personen, gelehrte Vereine ꝛc. wieder eigene Bestimmungen [1]).

§. 56.

Die beschränkte Dauer bei posthumen Werken.

Das literarisch-artistische Eigenthum geht für gewisse Zeit auf die Universal- und Singularsuccessoren des Autors über. Die Frist läuft vom Tode des Autors an. Ein Werk also, das nach abgelaufener Frist herausgegeben würde, fiele in's Gemeingut, da das Eigenthum auch ohne Veröffentlichung besteht. Um dieser Consequenz zu begegnen, erklären etliche Gesetzgebungen, die Frist solle erst von der Publication des Werkes an berechnet werden [2]). Die französische [3]) und römische [4]) Gesetzgebung geben sogar die nämlichen Rechte, die der Autor hat, und wollen damit, wie die erstere wenigstens sagt [5]), bezwecken, daß die

---

des Autors eines Schrift- und Kunstwerks genießt fünfzigjährigen Schutz (Art. 2 und 3), der Erbe des Autors einer Rede, eines Journalartikels, der prosaischen Uebersetzung eines Werkes in lebender Sprache nur fünfundzwanzigjährigen (Art. 4), der Erbe des Autors eines dramatischen und musikalischen Werkes ist 25 Jahre lang alleinberechtigt zur Aufführung (Art. 17 und 18). 5) die dän. Verordn. vom 7. Jan. 1841 läßt die Rechte des Autors nicht auf die Erben übergehn.

1) Nach dem d. B.-B. vom 19. Juni 1845 Art. 2 währt die Dauer ihres Eigenthums 30 Jahre vom Tage des Erscheinens an. Nach span. Gesetz währt es 50 Jahre, nach portug. 30 Jahre. Nach den Institt. des russ. C.-R. t. 6, 2, Art. 280 währt es 25 Jahre und wenn in den letzten fünf Jahren eine neue Auflage erscheint, 10 weitere Jahre (Art. 282); nach dem östr. Gesetz Art. 15 währt es für Academien, Universitäten, Gelehrten- und Künstlervereine 50 Jahre, für andere Gesellschaften 30 Jahre. Die Berechnung der Zeit soll bei Werken, die ein zusammenhangendes Ganzes bilden, von der Vollendung an geschehen (östr. Gesetz Art. 16; sächs. Art. 3; baier. Art. III Abs. 2; portug. Art. 6). Nach der Parl.-Acte aus dem 15. J. Georg's III. haben die Universitäten Oxford und Cambridge, die schott. Universitäten und die Collegien von Eton, Westminster und Winchester ein ewiges Eigenthum an den Werken, die aus ihren Druckereien hervorgehen.

2) D. B.-B. vom 19. Juni 1845 Art. 2 und mehrere deutsche Particulargesetze; span. Gesetz vom 10. Juni 1847 Art. 8. Der Art. 7 des portug. Ges. vom 8. Juli 1851 enthält folgende Bestimmung: „Der Herausgeber eines posthumen Werkes, das aus einem früheren Jahrhundert als dem achtzehnten rührt, dessen Eigenthümer unbekannt ist oder sich nicht auf die gesetzmäßige Weise kenntlich macht, genießt von der vollständigen Veröffentlichung des Werkes an ein dreißigjähriges ausschließliches Recht".

3) Decret vom 1. Germ. XIII. Art. 1.

4) Edict vom 23. Sept. 1826 Art. 2.

5) S. die Einleitung des unter 2 cit. Decrets.

Digitized by Google

Eigenthümer von Werken verstorbener Autoren sich nicht bedenken, sie zu veröffentlichen.

In der Bestimmung, das posthume Werk müsse in getrennter Ausgabe veröffentlicht sein, wenn der Eigenthümer den zugesicherten Schutz ansprechen wolle [1]), hat das französische Gesetz keine Nachahmung gefunden. Mit Recht. Warum soll diese Verbindung ein Hinderniß sein, wo doch an Anmerkungen und Anhängen zu Werken, die in's Gemeingut gehören, ein besonderes Eigenthum stattfindet?

§. 57.

Die beschränkte Dauer bei anonymen und pseudonymen Werken.

Um berechnen zu können, wann das Werk Gemeingut wird, ist es nothwendig, daß der Autor seinen Namen angebe. Doch können ihn verschiedene Rücksichten davon abhalten, z. B. der Wunsch nach unbefangener Aufnahme. Da es also nicht gerade immer politische sein müssen, dürfen auch die Gesetze über diesen Punkt nicht das Aussehen politischer Maaßregeln haben [2]). Der Gesetzgeber wird am besten thun, wenn er den Autor, der binnen gewisser Zeit nicht seinen wahren Namen nennt, mit Verlust seines Eigenthums bedroht. Unterdessen können sich die Umstände ändern und der Autor zur Nennung seines Namens bewogen werden. Bis dahin übt der Verleger die Rechte des Eigenthümers [3]).

---

1) S. das cit. Decret Art. 1.

2) Wie der d. B.-B. vom 19. Juni 1845 Art. 2, der die Werke anonymer und pseudonymer Personen nur dreißigjährigen Schutz genießen läßt.

3) Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 Art. 7; portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 8 (dreißigjähriger Schutz). Der Art. 9 des span. Ges. vom 10. Juni 1847 lautet: „Die Verleger anonymer oder pseudonymer Werke genießen die Rechte der Urheber; aber wenn die Autoren, ihre Erben oder Rechtsnachfolger beweisen, daß ihnen das Eigenthum gehört, treten sie für die noch laufende Zeit in den ganzen und vollen Genuß ihrer Rechte".

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Erwerb des literarisch-artistischen Eigenthums.

A. Originärer Erwerb.

§. 58.

1) Durch Formation.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die Arbeit der Grund des Eigenthums ist, genug, daß sie eine Erwerbsart des Eigenthums bildet. Wie nun der Mensch in der sinnlichen Welt Dinge zu eigen erwirbt, indem er sie producirt, so erwirbt er durch sein Schaffen auf geistigem Gebiet sich gleichfalls Eigenthum [1]). Der Stoff ist geliefert: dem Schriftsteller die Worte, dem Musiker die Töne, dem bildenden Künstler die mancherlei Farben und raumerfüllenden Materialien, die Producenten treten heran und durch den freien Act des Geistes und sinnliche Thätigkeit entstehen lebendige Gestalten [2]). Das literarische Erzeugniß, die musikalische Composition, das Bild, die plastische Gestalt sind verkörperte Ideen, wahrnehmbar und erkennbar durch die Verarbeitung zu eigenthümlicher Form. In diesem besondern Dasein gehören sie dem zu Eigen, der sie mit dem animus domini producirt hat [3]).

---

1) Laferrière Cours etc., S. 319; Blackstone Comm. II, 26; Maugham Treatise etc., S. 2; Pütter der Büchernachdruck ꝛc. §. 20. Die Motive des baier. Gesetzes von 1840.

2) Die Anwendung der geistigen Vermögen ist durchaus nothwendig. Der Doctor Antomarchi hatte die Maske, die er von Napoleon genommen, dem Bildhauer Masssimio gegeben, um sie in Marmor auszuführen, dieser aber hatte Gypsabgüsse davon gemacht und sie verkauft. Als Antomarchi wegen Nachbildung klagte, wurde er abgewiesen, weil seine Maske das Product einer rein mechanischen Arbeit wäre (Rénouard Traité II, 194). Das Mitwirken der Sinne ist unerläßlich, da ohne sie die Vorstellung nicht anschaulich, das innere nicht veräußert wird.

3) Kramer d. N. d. Schriftst., S. 53; Schmidt der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, der Moral und Politik. Jena 1823, S. 67; Schellwitz in der deutsch. V.-J.-Sch. 1839, S. 252; Maugham Treatise, S. 181; Laboulaye in der Revue étrangère 1852 I, 152. — „Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht“ (Oestr.-sard. Vertrag vom 22. Mai 1840).

Digitized by Google

Wo dieser Animus nicht vorhanden ist, weil der Künstler oder Gelehrte in fremdem Auftrag, nach fremder Idee arbeitet, wird das Product der Arbeit in's Eigenthum des Bestellers gebracht[1]).

§. 59.

2) Durch Verbindung.

Wenn zwei oder mehrere sich zu einer gemeinschaftlichen Arbeit vereinigen, so sind sie zusammen Urheber des Werks, folglich Miteigenthümer. Jeder hat das Recht zu verlangen, daß seine Miturheberschaft anerkannt werde[2]), jeder kann über seinen partiellen Theil, keiner über die Substanz des Werks allein verfügen[3]). Gelingt es Ihnen nicht, sich zu einigen, so kommt es zur Klage und das Gericht hat zu entscheiden, wie die Miteigenthümer ihre Rechte ausüben sollen[4]). Die frühere Uebereinkunft der Eigenthümer ist dem Urtheil zu Grunde zu legen.

Die Dauer des Eigenthums richtet sich nach dem Ueberlebenden[5]), die Erben des Verstorbenen bleiben jedoch im Mitgenuß aller Rechte.

---

1) Bad. L.-R. Art. 577 da.: „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre". Oestr. bürg. G.-B., Art. 1170.

2) Z. B. durch Nennung des Namens auf einem Theaterzettel (Rénouard Traité II, 217).

3) Angenommen, ein Dichter und Componist hätten sich zu einer Oper vereinigt, die Oper wäre vollendet und der Musiker verfügte über seine Composition zu Gunsten eines Musikalienhändlers, so darf dieser nicht die Composition mit den Worten drucken, denn der Componist konnte auf ihn nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst hatte (S. ein Urtheil bei Rénouard l. c., S. 220; Blanc Contrefaçon, S. 396; — östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846, Art. 7). Jolly ist anderer Ansicht (d. L. v. Nachdr., S. 455). Das Tonwerk sei ein selbständiges Werk. Freilich, und daraus folgt, daß es ungehindert gedruckt und aufgeführt werden darf, aber Nichts weiter. Der Text ist ein ebenso selbständiges Werk und büßt seine Selbständigkeit nicht ein, wenn er in Noten gesetzt wird. Es ist weder Specification vorhanden noch tritt Communio ein. Vielleicht ist der Vergleich mit einem commentirten Werk erlaubt. Darf auch ein Schriftsteller die Erläuterungen, die ein Anderer zu seinem Werk herausgab, mit dem Werke abdrucken lassen?

4) Blanc Contrefaçon, 390.

5) Rénouard Traité II, 216; Blanc Contrefaçon, 272.

Digitized by Google

B. Derivativer Erwerb.

§. 60.

1) Durch Universalsuccession.

Das Eigenthum des Urhebers geht nach der gewöhnlichen Erbfolgeordnung und innerhalb der gesetzlichen Schranken auf seine Erben über, und zwar mit allen Befugnissen, die der Autor selbst hatte[1]).

Die französische Gesetzgebung ist allzusehr vom gemeinen Recht abgewichen, die Folge davon die Unsicherheit des Rechtszustandes (s. §. 55 Anmerk. 4)[2]).

2) Durch Singularsuccession.

a. Bei freiwilligem Abtreten des Autors.

§. 61.

Zur Abtretung des literarisch-artistischen Eigenthums bedarf es einer einfachen Willenserklärung. Durch diese Erklärung kann die Uebertragung eine durch Zeitbestimmung oder Bedingung beschränkte werden. In Bezug auf literarische Erzeugnisse besteht sogar durch Gesetz und Gewohnheitsrecht die Präsumtion einer Beschränkung zu Gunsten von Schriftstellern, die in eine Zeitung, eine Encyclopädie und ähnliche Werke Beiträge liefern[3]). Nach Verlauf einiger Zeit, die willkürlich bald auf ein halbes, bald auf ein ganzes, bald auf zwei Jahre festgesetzt ist[4]), fällt die Arbeit in das Eigenthum des Urhebers zurück und steht zu

---

1) Doch kann das Eigenthum nicht an den Fiscus gelangen, sagt das östr. Gesetz vom 19. Oct. 1846, Art. 13.

2) Vergl. Rénouard Traité II, S. 284—276.

3) Das Eigenthum am ganzen Werk behält dessen Herausgeber, die Dauer des Eigenthums hängt von des Herausgebers Tod ab. So kann es kommen, daß das Ganze früher in's Gemeingut fällt, als die einzelnen Theile.

4) Die Frist wird bei einer Zeitschrift kürzer sein als bei einer Encyclopädie, bei einem Journal länger als bei einer Zeitschrift. Das portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 27 nennt gar keine Zeit: „Die Einrückung eines Aufsatzes oder einer Uebersetzung in einem Journal oder eine Sammlung beraubt den Verfasser oder Uebersetzer nicht des Rechts, sie getrennt zu veröffentlichen, vorbehaltlich des Falls entgegengesetzter Stipulation". Fast wörtlich so lautet der Art. 264 der Institt. des russ. Civ.-R.

Digitized by Google

seiner weitern Verfügung[1]). Dieser Präsumtion kann wieder durch eigene Verträge begegnet werden.

§. 62.

Das artistische Eigenthum besteht unabhängig von dem Eigenthum am Stoffe. Eine Veräußerung des letztern schließt mithin nicht nothwendig eine Uebertragung des erstern in sich[2]); der Künstler behält es vielmehr zurück, wenn keine ausdrückliche Erklärung darüber stattfand, übt es aus, wenn der Andere, dem er das Werk veräußert hat, es gestattet, oder überträgt die Ausübung unter derselben Bedingung einem Dritten. An wen die Veräußerung geschehen, ist irrelevant[3]).

---

1) „Nach 28 Jahren fällt das Recht der Herausgabe in abgesonderter Form für den Ueberrest des Zeitraums (42 Jahre) dem Verfasser zu. Der Verleger darf während des Zeitraums von 28 Jahren keinen solchen Aufsatz gesondert oder einzeln herausgeben ohne Einwilligung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger; der Verfasser kann sich das Recht der Sonderausgabe durch Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten" (Art. 18 der engl. Acte aus J. 5 und 6 Vic., cpt. 44).

2) Die Praxis der französischen Gerichte ist schwankend. Laferrière (Cours etc. 827), das östreichische Gesetz (vom 19. Oct. 1846, Art. 11) und das portugiesische (vom 8. Juli 1851, Art. 19) folgen der entgegengesetzten Ansicht. Das letztere drückt sich in folgender Weise aus: „die Autoren ... oder ihre Rechtsnachfolger können das Recht der Nachbildung cediren und doch das Werk für sich behalten; wenn sie aber das Originalwerk verkaufen oder auf irgend eine andere Art darüber verfügen, wird das Recht zur Nachbildung durch Kupferstich, Abguß oder ein anderes Verfahren zu ermächtigen, als dem Erwerber gehörig angesehen, es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich stipulirt worden sein. Das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 enthält in §. 28 folgende Bestimmung: „Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließliche Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird".

3) Blanc Contrefaçon, S. 530. — Das baier. Gesetz vom 15. April 1840, Art. 2 und der Ukas vom 21. Jan. 1846, Art. 6, erlauben die Nachbildung öffentlicher Denkmäler. Bluntschli pflichtet denen bei und nennt es eine billige Ausnahme. Wie so? Ist es nicht Bluntschli, welcher sagt: „ausgezeichnete Künstler werden es als eine Kränkung ihrer Künstlerehre empfinden, wenn ihre Bilder durch schlechte Lithographien in unwürdiger Gestalt vervielfältigt und veröffentlicht werden"? (So dessen deutsch. P.-R. I, 197). Sollte nicht auch die Achtung der Persönlichkeit des Urhebers, die nach Bluntschli der tiefere Grund des den Autoren zukommenden Schutzes ist, die Nachbildung öffentlicher Denkmäler verbieten?

Digitized by Google

Man hat auch über die Frage sich Scrupel gemacht, ob ein Theaterdichter, der, seiner Verpflichtung gemäß, ein dramatisches Stück schreibe, das Eigenthum daran verliere? Gewiß nicht. Wenn der Vertrag nichts Anderes sagt, ist er nicht mehr schuldig, als das Stück zur Aufführung zu liefern, die übrigen Rechte, also namentlich das Recht zu Druck und Verlag, bleiben beim Autor.

Ob die Uebersendung eines Briefs das literarische Eigenthum daran übertrage, ist an einem andern Orte untersucht worden (s. §. 36).

§. 63.

b. Bei erzwungenem Abtreten des Autors.

Wenn ein Autor verschuldet ist, sein Vermögen eingezogen und veräußert wird, fällt auch sein literarisch-artistisches Eigenthum in die Concursmasse und wird versteigert. So kann der Autor erleben, daß ein Werk, woran er die Kraft seiner Jahre gewendet, worüber er die Sorge für seinen Haushalt vergessen hat, in den Händen des Meistbietenden verstümmelt und verunstaltet wird.

Es muß der Gesetzpolitik überlassen bleiben, ob sie diese Theorie in die Praxis übersetzen will, oder vorzieht, das literarisch-artistische Eigenthum zu den Gegenständen zu rechnen, die von der Concursmasse sollen ausgeschieden werden. Auf diesem Wege befindet sich die badische und russische Gesetzgebung [1]).

---

1) Bad. L.-R. Art. 2217 b.; Instit. des ruff. C.-R. 6, 1, Art. 257, Ukas vom 21. Jan. 1846, Art. 10. — Maugham Treatise etc., S. 177 ist der Ansicht, das literarisch-artistische Eigenthum sei gleich den Werkzeugen einer Person und wie diese nicht zur Concursmasse gehörig. — Der Geldwerth dagegen, der aus der Vervielfältigung entspringt, gebührt natürlich den Gläubigern. Hätte also der Autor auf eigene Kosten eine Vervielfältigung veranstaltet, so werden die noch vorhandenen Exemplare zum Besten der Gläubiger veräußert, und im Fall er sein Werk in Verlag gegeben, nehmen sie das geschuldete Honorar.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Verlust des literarisch-artistischen Eigenthums.

§. 64.

Sobald ein Anderer das literarisch-artistische Eigenthum erworben hat, ist es für den ursprünglichen Eigenthümer verloren. Diese Aehnlichkeit hat es mit dem Eigenthum an räumlichen Dingen. Eigenthümlich ist ihm der Untergang nach Ablauf einer gewissen Zeit, wodurch das Werk zum Gemeingut wird und Jeder die Rechte des Eigenthümers ausüben kann, ohne daß der Eine den Andern ausschlösse. Eigenthümlich ist der Verlust des Eigenthums durch Verlust des Indigenats, wo nämlich die Ausübung der Eigenthumsrechte von der Eigenschaft eines Inländers abhängt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Verlagsrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Verlagsrecht.

Erster Abschnitt.

A. Verlag und Selbstverlag.

§. 65.

Das literarisch-artistische Eigenthum ist der unterschiedene Inhalt aller nur möglichen Befugnisse (§. 46). Von allen ist eine als besonders wichtig hervorzuheben — die Befugniß zu ausschließlicher Vervielfältigung und Verbreitung. Sie giebt den Grund zu neuen Rechtsverhältnissen, durch sie namentlich realisirt der Autor eines Werks der Kunst oder Wissenschaft den Vermögenswerth seines Erzeugnisses.

Die Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Werks zum Zweck der Verbreitung heißt der Verlag und wenn der Autor zugleich Verleger ist, Selbstverlag. Indessen braucht der Autor, um Verleger seines Werks zu sein, weder selbst zu vervielfältigen, noch die vervielfältigten Exemplare selbst zu debitiren, er kann das Erstere durch eine locatio conductio operis und das Zweite durch den Mandatsvertrag einem Andern überlassen.

B. Das Verlagsrecht.

§. 66.

Selten wird sich der Urheber eines Werks mit dessen Vervielfältigung und Vertrieb selbst befassen. Die einsame Arbeit

Digitized by Google

des Künstlers und Gelehrten verträgt sich wenig mit dem Lärm des Markts und kaufmännischer Speculation. Im Verlagshändler von Beruf bietet sich eine Mittelsperson zwischen ihm und dem Publicum. Der Autor läßt vom Inhalt seines Eigenthums jenes Recht der Vervielfältigung und Verbreitung und überträgt es dem Verleger κατ' ἐξοχήν. Ein ähnlicher Brauch bestand schon in früher Zeit[1]), allein das Recht, als Verlagsrecht, wie die heutige Bezeichnung ist, hat sich erst seit Erfindung der Buchdruckerkunst ausgebildet. Eh' es ein literarisches Eigenthum gab, konnte von einem Recht daneben keine Rede sein.

Nach früherer Ansicht erwirbt der Verleger vom Autor das Recht, das dieser hatte, also das Eigenthum[2]). Sie ist aus dem Mißverständniß entstanden, daß das literarisch-artistische Eigenthum aufgehe in dem Vervielfältigungsrecht (§. 49) und zerfällt damit. Möglich, daß der Autor, wenn er ein Werk geschaffen hat, keine andere Befugniß mehr daran ausübe, als ein Verleger, aber er könnte doch, während der Verleger über die gestattete Befugniß nicht hinausgehen darf[3]). Die Loslösung, selbst der wichtigsten Rechte, absorbirt das Eigenthum nicht, denn es ist die Totalität aller Rechte, und wenn nur eins bleibt, und dabei die Möglichkeit, daß auch die übrigen zurückkehren, hat das Eigenthum nicht aufgehört.

Das Verlagsrecht ist aber ein modernes Jus in re aliena. Sein Gegenstand sind Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst. Der Eigenthümer derselben, der Autor, seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger scheiden aus der Zahl ihrer Rechte das Recht der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung, übertragen es einem Andern und gestalten es so in den Händen eines Nicht-

---

1) Exigis ut donem nostro tibit, Quinte, libellos
Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon. Martial IV, 72.
— — — et faciet lucrum bibliopola Trypho. Martial XIII, 3.

2) Pütter Beiträge ꝛc. S. 25b. Auch Bluntschli ist im Irrthum, wenn er von einer Uebertragung des Autorrechts redet (deutsch. P.-R. I, S. 202), da das Autorrecht gehaltreicher ist als das Verlagsrecht. Er nennt etliche im Autorrecht enthaltenen Befugnisse, er kann unmöglich glauben, daß diese alle auf den Verleger übergehen.

3) Wenn es zur Erläuterung eines Beispiels bedarf, bietet ein dramatisches Werk ein sehr passendes: der Verleger erwirbt nicht das Recht der Aufführung (Acte aus J. 5 u. 6 Vic., Art. 22).

Digitized by Google

eigenthümers zu einem besondern Rechte neben dem Eigenthum. Das Charakteristische desselben liegt in seiner Doppelnatur: es ist Recht und Pflicht zugleich, der Verleger darf nicht allein, er muß es gebrauchen. So ist das Verlagsrecht ein eigenthümliches dingliches Recht, das ohne Einbuße seiner Wesenheit in kein anderes aufgelöst werden darf[1]).

Zweiter Abschnitt.

Errichtung und Inhalt des Verlagsrechts.

A. Errichtung.

§. 67.

Der Verlagsvertrag.

Der Verlagsvertrag ist ein selbständiger Vertrag, der, wie das Verlagsrecht, aus den Lebens- und Verkehrsverhältnissen der neuern Zeit herausgewachsen, eine selbständige Behandlung verlangt[2]). Gegenstand des Verlagsvertrags sind literarische oder artistische Werke[3]), bereits vollendete oder noch zu schaffende. Seine Wirkung ist theils die Constituirung eines dinglichen Rechts, theils eine Obligation zwischen Eigenthümer und Verleger. Die Befugnisse und Verbindlichkeiten der einen und andern Parthe

1) Alle Versuche, es unter einen Rechtsbegriff des römischen Rechts zu bringen, müssen nothwendiger Weise scheitern. Pardessus droit commercial I, S. 107 nennt den Verleger einen Usufructuar, der von seinem Recht salva rei substantia Gebrauch machen dürfe. Um nur Eins entgegenzusetzen, wie will Pardessus aus dem Recht des Nießbrauchs die Pflicht der Vervielfältigung und Verbreitung folgern?

2) Es ist kein Miethvertrag, denn das Dasein eines Preises ist nicht wesentlich, es ist kein Mandatscontract, da der Verleger den Vortheil für sich zieht, keine Rechnung ablegt und das Verhältniß zwischen ihm und dem Autor nicht erlöscht wie das Mandatsverhältniß.

3) Zuerst waren es nur literarische, durch spätere Ausdehnung sind artistische Werke dazu gekommen. Es besteht auch wirklich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Vervielfältigung der Einen und der Andern: die vervielfältigten Exemplare sind so brauchbar wie das Original, nicht so bei Kunstwerken.

Digitized by Google

sind bedingt durch die Natur des Rechts, worüber sie contrahiren[1]), und die besonderen Bestimmungen, die sie etwa noch treffen. Das Verlagsrecht kann unbestimmt, auf bestimmte Zeit[2]) und unter bestimmten Bedingungen übertragen werden. Bei der Interpretation der Verträge ist stets darauf zu achten, daß es sich bei Werken der Kunst und Wissenschaft um freie Geistesthätigkeit handelt.

Der Verlagscontract ist geschlossen und das Verlagsrecht entstanden, sobald die Contrahenten über den Gegenstand übereingekommen sind[3]). In der Veräußerung eines Gemäldes, einer Statue liegt keine Uebertragung des Verlagsrechts, wie keine Uebertragung des artistischen Eigenthums darin zu finden war (§. 62).

B. Rechte und Verbindlichkeiten des Verlegers.

§. 68.

1) Ablieferung des Werkes.

Die Forderung des Verlegers geht zunächst auf Ueberlieferung des Gegenstandes, woran ihm die mechanische Vervielfältigung eingeräumt ist. Wurde eine Zeit festgesetzt und die Lieferung erfolgt nicht, so kann der Verleger aus dem Vertrag auf

---

1) Bad. L.-R. Art. 577 dd: „Wer eine Handschrift zum Verlag des Unternehmers . . . hingibt, beschränkt sein Eigenthum am Inhalt und durch das Verlagsrecht".

2) Portug. Gesetz vom 8. Juli 1851, Art. 5: „Der Autor kann das Recht auf Veröffentlichung seines Werks cediren und zwar auf die ganze Zeit, für die es ihm und seinen Rechtsnachfolgern zugestanden ist, wie für einen Theil dieser Zeit. Im letztern Falle genießen es die Rechtsnachfolger des Autors nur für den noch übrigen Zeitraum".

3) In America sind bei der Uebertragung des Verlagsrechts die Formen zu beobachten, die in Bezug auf Veräußerung unbeweglicher Güter vorgeschrieben sind (Acte vom 30. Juni 1837, Art. 1). Das russische C.-R. verlangt schriftliche Abfassung auf Stempelpapier (Institt. des russ. C.-R. 6, 1, Art. 261). „In der Regel aber, sagt das preuß. L.-R., erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden, so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen" (preuß. L.-R. I, §. 998 u. 999).

Digitized by Google

Schadensersatz klagen, wenn ein rechtliches Interesse an der zeitigen Lieferung nachweisbar ist, auch ganz zurücktreten vom Vertrag, wenn die Lieferung verspätet eine andere sein würde als die ursprüngliche [1]). Hätten die Contrahenten unterlassen, eine Zeit zu bestimmen, so hängt es vom Urheber des Werkes ab, wann er es liefern will [2]). Indessen muß man dem Verleger das Recht zuerkennen, den Autor anzuhalten, daß er eine gewisse Zeit angebe, oder sich den Rücktritt vom Contract gefallen lasse [3]). Können sich Autor und Verleger in Betreff der Zeit nicht einigen, so müssen Sachverständige den Ausschlag geben. Ueber die Art und Weise, wie die Lieferung zu geschehen habe, muß der Vertrag entscheiden. Fehlt es an einer Bestimmung, so muß aus den Umständen auf die Absicht der Partheien geschlossen werden. Der Verleger aber, der einmal eine stückweise Lieferung angenommen, kann die stückweise Lieferung des Uebrigen nicht mehr verweigern.

§. 69.

Wenn es sich um ein unvollendetes Werk handelt, und der Autor stirbt, was ist die Folge? Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: Der Autor hat mit dem Verleger über ein unvollendetes Werk contrahirt, oder sein Werk fälschlich für ein vollendetes ausgegeben. Im ersten Fall cessirt der Vertrag, im letzten müssen die Erben den Verleger schadlos halten.

Ein vollendetes Werk haben die Erben zu liefern wie der Autor.

Wenn der Autor verhindert wird, das versprochene Werk zu liefern, entweder durch ein zufälliges Ereigniß, oder aus einem Grund, der in ihm selbst liegt, aus geänderter Ueberzeugung, so wird die Obligatio aufgehoben, aber empfangenes Honorar

---

1) Thöl, Handelsrecht I, 87, Note 8.

2) Nach preuß. L.-R. muß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen können (§. 1002).

3) Pardessus droit commercial I, S. 106. — Preuß. L.-R. §. 1004, hier in dem Falle, daß aus der Größe und dem Umfange des Werkes, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe oder aus andern Umständen erhellt, daß ihm eine längere Zeit als bis zur nächsten Leipziger Messe gestattet sein solle.

Digitized by Google

muß er herausgeben, weil es Aequivalent ist für die zeitweilige Ueberlassung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts. Außerdem muß er dem Verleger den Schaden ersetzen, den diesem die Anstalten gemacht haben, die er zur Vervielfältigung getroffen, und die nun unnütz geworden sind[1]). Bei zu prästirender Culpa des Autors ist das Interesse zu leisten.

§. 70.

Der Autor hat dem Verleger nicht bloß die factische, sondern auch die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, das Verlagsrecht auszuüben. Wer sich fälschlich für den Autor eines Werkes ausgab, hat dem Verleger allen erlittenen Schaden zu erstatten. Der Verleger eines Werkes, das wegen strafbaren Inhalts confiscirt wurde, nimmt an dem Autor Regreß, wenn er nicht mitschuldig ist.

§. 71.

Nachträgliche Veränderungen des Autors.

Ohne Einwilligung des Verlegers ist dem Autor nicht gestattet, an dem Werk, das er zur Ausübung des Verlagsrechts übergeben, vor der Vervielfältigung noch Veränderungen vorzunehmen, denn der Verleger hat das Werk genommen, wie es ist und nicht wie der Autor es noch machen will. Er kann, wenn der Autor darauf besteht, wozu er als Eigenthümer berechtigt ist[2]), vom Vertrag zurücktreten[3]) und für getroffene Anstal-

---

1) Pardessus droit commercial I, 105. — Preuß. L.-R. I, 11, 1005 und 1006. Die Entscheidung müßte anders ausfallen, wenn man annehmen wollte, daß dem Autor die Leistung auch bei geänderter Ueberzeugung nicht unmöglich wäre. Gewiß läge aber hierin eine große Unbilligkeit gegen den Autor. Auf der andern Seite wäre es gegen den Verleger ungerecht, wenn er gegen die Treulosigkeit des Autors, der nun sein Werk in anderem Verlag erscheinen läßt, kein Rechtsmittel hätte. In dieser Beziehung heißt es im §. 1007 des preuß. L.-R.: „Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritt, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

2) Von diesen Veränderungen hängt möglicherweise das Schicksal des Werkes ab.

3) Preuß. L.-R. 1008.

Digitized by Google

ten Schadenserſatz anſprechen [1]). Ein Vertrag, abgeſchloſſen über ein noch nicht vollendetes Werk, bindet den Autor nur in ſoweit, als er an dem verabredeten Inhalt und Umfang nicht ſolche Aenderungen vornehmen darf, die das Werk zu einem ganz andern machen würden.

Nach geſchehener Vervielfältigung wird der Autor oft nur mit großen Opfern Veränderungen treffen können. Geſetzt, der Verleger habe das Recht für eine Auflage, ſo hat der Autor die Wahl, ob er die Veränderungen in beſonderer Schrift erſcheinen laſſen, oder alle vorhandenen Exemplare aufkaufen und dem jetzigen oder einem andern Verleger das Verlagsrecht für eine veränderte Auflage geben will. Hätte jedoch der Verleger das Recht für alle Auflagen, ſo iſt er verpflichtet, von jeder neuen die Anzeige beim Autor zu machen, damit dieſer, wenn er will, Veränderungen vornehmen kann [2]). Zu große Vermehrung braucht er nicht anzunehmen.

§. 72.

2) Vervielfältigung des Werkes.

Das Verlagsrecht erhält ſeine ganze Bedeutung durch den Vermögenswerth der Vervielfältigung. Der Verleger darf aber nicht zurücktreten, wenn etwa das Werk ſeinen Erwartungen nicht entſpricht, er darf das Verlagsrecht nicht derelinquiren, wenn ſtatt Gewinn Verluſt für ihn in Ausſicht ſteht. Der Verleger hat zu thun, was ſein Recht und ſeine Pflicht iſt und er erfüllt ſeine Pflicht, indem er ſein Recht gebraucht.

Der Autor fordert mit der Klage aus dem Verlagscontract, daß mit der Vervielfältigung begonnen werde, ſobald das Werk geliefert iſt, oder tritt, nach ſeiner Wahl, vom Vertrag zurück. Es liegt im Intereſſe des Eigenthümers, nicht allein, daß Gebrauch gemacht werde von dem Recht, das er eingeräumt hat, ſondern auch, daß dieſer Gebrauch rechtzeitig geſchehn, und aus

1) Pardessus droit commercial I, 106 und 107.
2) Pardessus droit commercial I, 108.

Digitized by Google

mancherlei Gründen mag ihm daran gelegen sein[1]). Er kann die Sache auch auf sich beruhen lassen und dennoch, wenn das Verlagsrecht nur auf gewisse Zeit gegeben war, der spätern Ausübung desselben sein Verbot entgegensetzen.

§. 73.

Form der Vervielfältigung.

Enthält der Vertrag keine Bestimmung darüber, in welcher Form die Vervielfältigung zu geschehen habe, so wird angenommen, diese Sorge sei dem Verleger überlassen[2]). Doch muß die Ausstattung immerhin eine anständige sein, Fehler dürfen wohl vorkommen, aber nicht in dem Maaße, daß sie den Gebrauch ausschließen. Widrigenfalls ist der Autor berechtigt, Schadenersatz und eine neue Vervielfältigung zu verlangen.

§. 74.

Veränderungen des Verlegers.

Ein Einfluß des Verlegers wie der, eigenmächtige Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, seien es Mehrungen oder Minderungen, ist gänzlich ausgeschlossen[3]). Hierzu sind allein der Autor, seine Erben und die befugt, die ganz in seine Stelle eingetreten sind. Bei diesen hat der Verleger anzufragen und nach ihrem Entschluß sich zu richten[4]).

§. 75.

Stärke der Auflage.

Die Zahl der zu vervielfältigenden Exemplare steht, wenn der Vertrag darüber schweigt, im Belieben des Verlegers[5]). In

1) Ein Beispiel. Das Publicum interessirt sich lebhaft für einen Gegenstand, aber das Interesse ist nur temporär. Erscheint nun ein Werk, das diesen Gegenstand behandelt, wenn die Theilnahme daran schon kälter geworden, so wird auch die Aufnahme meist eine kühlere sein, wogegen im conträren Fall der Namen des Autors vielgenannt, der ökonomische Vortheil ein großer sein wird.

2) Blanc Contrefaçon S. 340.

3) Bad. L.-R. 577 de.

4) Rénouard II, 393 ist anderer Ansicht. Ihm zufolge hätte der Verleger nach des Autors Tod das Recht zu Modificationen, muß sie aber anzeigen. Da nach des Autors Tod seine Erben Eigenthümer werden, das Eigenthum aber durch diesen Wechsel Nichts an seinem Gehalt verliert, kann man ihm nicht beistimmen.

5) Bad. L.-R. 577 de. — Das sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 4 Abs. 3 läßt als rechtliche Vermuthung die Zahl von 1000 gelten.

Digitized by Google

Deutschland fängt sie, was Bücher betrifft, gewöhnlich bei 600 an und steigt nach Bedürfniß, in Frankreich und England wird selten eine Auflage über 1000 Exemplare gemacht. Die Vervielfältigung von Kunstwerken geschieht in geringerer Zahl.

Ist eine Auflage vergriffen, mit andern Worten, ist das letzte Exemplar der geschehenen Vervielfältigung veräußert [1]), so bedarf es, in sofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu neuer Vervielfältigung [2]). Eine Vermuthung für eine unbestimmte Zahl von Auflagen besteht demnach nicht, die Verzichte werden nicht präsumirt [3]). Mit wem der Autor in das neue Rechtsverhältniß eintreten will, steht bei ihm [4]).

Der Eigenthümer kann nicht verlangen, daß der Verleger, der über eine bestimmte Anzahl Exemplare mit ihm contrahirt hat, die Vervielfältigung auf einmal vornehme, darauf aber kann er dringen, daß nach dem Vergriffensein einer Auflage eine neue gemacht werde, wenn Bedürfniß dazu vorhanden ist. Diesen Anspruch hat er selbst dann, wenn er sich zum Voraus des Rechts auf alle Auflagen begeben hat [5]). So groß ist auch in diesem Punkte die Wirkung seines Eigenthums.

Ein Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe, wie ihn

---

1) Die Veräußerung kann auf einmal geschehen, wenn Concurs ausbricht und die Exemplare versteigert werden, oder wenn der Rest einer Auflage an den Antiquar gegeben wird.

2) Bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. I Abs. 3; Instit. des russ. L.-R. 6, 1, Art. 259.

3) Hommel Rhapsodia etc. Leipz. 1783 — 1787, Obs. 760; Gerber deut. P.-R. §. 200 Note 4; Mittermaier deut. P.-R. §. 204; Zachariä Handb. des franz. C.-R. Heidbrg. 1853 II, S. 416; Rénouard Traité etc. II, 283 und 284. — Bad. L.-R. l. c. Sächs. Gesetz l. c. Bair. Gesetz l. c. — Entgegengesetzter Ansicht sind Eichhorn Grundsz. d. deut. P.-R. §. 386; Blanc Contrefaçon etc. S. 342 und 343; preuß. L.-R. §. 1013; östr. bürg. Gesetzb. §. 1167.

4) Im preuß. L.-R. §. 1015 heißt es dagegen: „Können die Partheien sich (über das Honorar) nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßstabe". Das setzt voraus, daß der Autor mit dem nämlichen Verleger paciscren muß. Aber der Verleger hat kein Recht, zu verlangen, daß der Autor mit ihm eher als mit einem Andern über die neue Auflage contrahire, es hat überhaupt Niemand ein Recht, dies zu verlangen. Wo bliebe auch das Recht des Eigenthümers, über sein Werk zu verfügen?

5) Pardessus droit commercial I, 109.

Digitized by Google

das preuß. L.-R. [1]) und östr. bürgl. Gesetzbuch [2]) machen, besteht in der Praxis nicht, ist unzweckmäßig und giebt nur Chikanen Raum [3]).

§. 76.

3) Verbreitung des Werkes.

Die Vervielfältigung ist ohne Verbreitung unfruchtbar, daher ihre Vornahme als Recht und Pflicht auf den Verleger übergeht. Der Autor verlangt, daß sie in üblicher Weise geschehe. In Frankreich sind Ankündigungen gebräuchlich, in Deutschland sind die Verhältnisse des Buchhandels andere und besteht die regelmäßige Vertriebsweise in Versendung der Bücher an die Sortimentsbuchhandlungen [4]).

Der Vortheil aus der Verbreitung gebührt dem Verleger, wie die Kosten der Vervielfältigung und das Risico ihn treffen.

§. 77.

Bestimmung des Preises.

In der Regel bestimmt der Verleger den Preis. Dennoch darf er ihn nicht willkürlich herabsetzen. Es besteht einmal in der Volksansicht ein Vorurtheil gegen Werke, die um herabgesetzten Preis verkauft werden, und dem Eigenthümer kann das nicht gleichgültig sein. Wo im Drang der Umstände, wie bei Concurrenz, dem Autor selbst keine andere Wahl bliebe, findet natürlich eine Ausnahme statt.

§. 78.

4) Zahlung des Honorars.

Das Honorar ist kein wesentliches Erforderniß des Verlagsvertrags. Das Verlagsrecht kann auch unentgeltlich eingeräumt

---

1) §. 1011 und 1012: „Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderung im Inhalt von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt".

2) §. 1168.

3) Kramer d. R. d. Schrftst. S. 160.

4) Seuffert Archiv IV, Nr. 246.

Digitized by Google

werden. Ist aber ein Honorar bedungen, und zwar in aversione, so muß es sogleich nach Ablieferung des Werkes entrichtet werden, ist es für den Druckbogen bedungen, nach vollendeter Vervielfältigung. Immer übrigens vorausgesetzt, daß kraft Vertrags nichts Anderes unter den Partheien Rechtens ist.

§. 79.

5) Succession in das Verlagsrecht.

Das Verlagsrecht geht durch Universalsuccession auf die Erben des Verlegers, der in zweckmäßiger Benutzung dieses Rechts ein Capital angelegt hat, das seinen Erben nicht verloren gehen soll.

Kann aber ein Verleger sein Recht auch durch Singularsuccession weiter übertragen? Man hat sich auf den Standpunkt des Obligationsrechts gestellt und von hier aus die Frage verneint. Man wird zu einem andern Resultate kommen, wenn man erwägt, daß der Eigenthümer im Verlagsrecht ein dingliches Recht constituirt und in der Regel keine besondere Rücksicht auf eine bestimmte Person nimmt. Das hervortretende Element ist mehr das dingliche als das persönliche [1]).

Eine weitere wichtige Folgerung hieraus ergiebt sich für den Fall des Concurses: das Verlagsrecht fällt in die Masse. Der Erwerber hat die Bedingungen des Vertrags zu erfüllen [2]).

---

1) Der am häufigsten vorkommende Fall einer Singularsuccession ist der, wo ein ganzes Verlagsgeschäft auf einen Andern übergeht.

2) Institt. des russ. C.-R. 6, 1, Art. 258.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Endigung des Verlagsrechts.

§. 80.

Außer den bereits angeführten Fällen (§. 68, 69, 71, 72) erlöscht das Verlagsrecht durch Confusion mit dem Eigenthum, durch Ablauf der Zeit, für die es gegeben ist, durch Vornahme der gestatteten Ausübung [1]), durch obrigkeitliches Verbot, durch Untergang des Eigenthums.

Wenn ein Manuscript untergeht, erlöscht das Verlagsrecht nicht, denn es besteht ja nicht am Manuscript, obgleich es ohne dieses, der conditio sine qua non, nicht ausgeübt werden kann [2]).

---

1) Selbst wenn die hergestellten Exemplare wieder untergingen, z. B. in einer Feuersbrunst.

2) Den Fall gesetzt, es ginge ein Manuscript beim Verleger unter, ohne daß Vervielfältigung stattgehabt hätte, der Verleger trüge die Schuld, so müßte er den Autor schadlos halten. Er wäre von dieser Verpflichtung frei, wenn keine Culpa von seiner Seite vorläge. In keinem von beiden Fällen dürfte jetzt aber der Autor das Werk einem Andern in Verlag geben. Aber auch dazu kann er nicht gezwungen werden, dem Verleger noch einmal die factische Möglichkeit der Ausübung des Verlagsrechts durch ein neues Manuscript zu gewähren.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Verletzung und Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums und Verlagsrechts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Buch.

Verletzung und Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums und Verlagsrechts.

Erster Abschnitt.

Totale und partielle Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums.

§. 81.

Einleitung.

Dem dinglichen Recht des literarisch-artistischen Eigenthümers steht die negative Pflicht Aller gegenüber, jede Handlung zu unterlassen, welche die Herrschaft des Andern leugnet. Fremde Einwirkung ist vom gesammten Inhalt des dinglichen Rechts ausgeschlossen, von allen Befugnissen, durch welche es ausgeübt wird. Eine Handlung, hiermit in Widerspruch, ist Verletzung des dinglich Berechtigten. Sie ist totale, wenn sie wider das gesammte Recht des Eigenthümers gerichtet ist, und partielle, wenn der Eingriff wider eine Seite dieses Rechts geschieht.

Es werden in die Darstellung nur solche widerrechtliche Handlungen aufgenommen, wie sie ausschließlich beim literarisch-artistischen Eigenthum vorkommen können und vom Gesetz noch

Digitized by Google

hervorgehoben sind. Die sonst schon gesetzlich ausgezeichneten werden weggelassen [1]).

A. Die totale Verletzung.

§. 82.

Wer die geistige Schöpfung eines Andern unter seinem Namen veröffentlicht, sich als Eigenthümer erklärt, und damit anfängt, über fremdes Eigenthum wie über seines zu disponiren, greift dasselbe in seinem Fundament an. Es ist die schwerste Verletzung, die den literarisch-artistischen Eigenthümer treffen kann, er verliert Alles mit dieser Usurpation: das Recht zum Druck, zum Debit, zur Aufführung, kurz alle Befugnisse, die in seinem Eigenthum enthalten waren.

Die positiven Gesetze unterscheiden diese Handlung, soweit sie gegen den Eigenthümer geht [2]), nicht von dem Nachdruck und der Nachbildung, den partiellen Rechtsverletzungen. Um so viel aber die gänzliche Verletzung eines Rechts schwerer ist als die theilweise, ist diese Handlung schwerer als Nachdruck und Nachbildung. Sie verdiente als eigenes Verbrechen verpönt zu werden.

B. Die partielle Verletzung.

§. 83.

Die Ausübung einer der Befugnisse, welche den Inhalt des literarisch-artistischen Eigenthums bilden, so lange der Autor sie nicht durch freien Willensact aufgegeben hat, ist eine eigenmäch-

---

1) Der literarische Eigenthümer ist berechtigt, sein Manuscript zu besitzen, die Entziehung desselben ist eine Verletzung seines Eigenthums, wird aber als Diebstahl ꝛc. bestraft. Bei Vermögensbeeinträchtigungen anderer Art, wie z. B. Vorlesung fremder dramatischer Werke, verlangt der Verletzte in Frankreich auf Grund des Art. 1382 des C. c. Entschädigung. (Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute du quel il est arrivé, à le réparer).

2) Dritten gegenüber wird sie für Nachdruck in idealer Concurrenz mit Betrug erklärt. (Herz. sächs. coburg-goth. Patent vom 18. Sept. 1828 Art. 12.) — Nach den Digesten des russ. Str.-R I, 10, cpt. 6, Art. 742 fällt die Handlung unter den Begriff des Betrugs.

Digitized by Google

tige rechtswidrige Handlung. Dem Rechtsbewußtsein des Volks erschien bei der Wichtigkeit, welche es dem literarisch-artistischen Eigenthum beilegte, dieses Losreißen eines einzelnen Rechts vom gemeinsamen Stamme als strafwürdige Störung der Rechtsordnung, nicht bloß den Einzelnen, sondern auch die Gesammtheit gefährdend [1]). Dem zufolge belegte die Gesetzgebung gewisse partielle Verletzungen des literarisch-artistischen Eigenthums mit öffentlicher Strafe und erklärte sie damit für Verbrechen.

Unter dieselben Bestimmungen fällt die Verletzung des Verlagsrechts. So nahe steht das Recht des Verlegers dem des Autors und Eigenthümers.

Zum allgemeinen Thatbestand dieser Verbrechen gehört ein Subject, das Verbrechen begehen kann, ein Object des literarisch-artistischen Eigenthums und eine Handlung, wodurch eines der Rechte, welche dem Eigenthümer respect. Verleger an diesem Object gesetzlich zustehe, verletzt wird. Gewinnsüchtige Absicht und materieller Schaden sind keine Erfordernisse des Thatbestandes [2]).

Die einzelnen Arten dieser Verbrechen werden unter verschiedener Form begangen.

C. Die einzelnen Arten der partiellen Verletzung.

1) Der Nachdruck.

§. 84.

Jede mechanische Vervielfältigung von Werken der Wissenschaft, ganze oder theilweise, welche ohne die Einwilligung ihrer

---

1) Das ist der Grund der Strafbarkeit z. B. des Nachdrucks und nicht die Wichtigkeit des Buchhandels, den er ruiniren würde. Mit andern Worten: der Nachdruck ist ein Rechtsverbrechen und kein Polizeivergehen, er wird bestraft, weil er eine Rechtsverletzung und gemeingefährlich ist, nicht, weil ein äußerer Zweck damit erreicht werden soll.

2) Protokolle der d. Bundes-V. von 1836, S. 16; 1837. S. 14 u. 18. — Gutachten des geh. Obertrib. zu Berlin vom 13. Febr. 1844 in Sachen Schelling g. Paulus. — Von entgegengesetztem Grundsatz geht das sächs. Gesetz aus. Vergl. Art. 1 u. 16 des Ges. vom 22. Febr. 1844. Es widerspricht dem Art. 1 des B.-B. vom 9. Nov. 1837, der schlechthin jede Vervielfältigung verbietet. Der pecuniäre Nachtheil kommt erst bei Verhandlung über die civilrechtlichen Folgen des Verbrechens in Betracht.

Digitized by Google

Urheber oder derjenigen geschieht, die ihre Befugniß dazu von ihm herleiten, ist Nachdruck[1]). Der Gegenstand des Verbrechens besteht in allen Arten literarischer Erzeugnisse, es mögen solches Schriftwerke oder Reden, bereits gedruckte oder noch ungedruckte sein[2]). Das Gesetz schützt das Ganze und die Theile. Doch ist das wörtliche Anführen einzelner Stellen kein Nachdruck[3]), selbst wenn sie von größerm Umfang wären, es müßte denn ein Nachdruck dadurch bemäntelt werden sollen[4]). Dergleichen Anführungen werden und dürfen namentlich vorkommen in kritischen und literarhistorischen Werken[5]), wo es oft unumgänglich nöthig ist, des Autors eigene Worte zu nennen. Durch Usurpation des Titels eines fremden Werks kann dessen Autor Schaden zugefügt werden, Nachdruck aber ist sie so wenig als die Entlehnung eines fremden Gedankens[6]). Die Handlung muß in einer mechanischen

1) Die Ansicht eines Quistorp (Grundsätze ꝛc. §. 414), Grolman (Grundsätze ꝛc. §. 290 Nr. a.), Tittman (Handbuch ꝛc. §. 507), der Nachdruck sei Fälschung, ist antiquirt. Der Nachdrucker gesteht offen und ehrlich, daß es Nachdruck ist, was er giebt, es fehlt mithin nicht weniger als das Hauptmerkmal der Fälschung, die auf Täuschung gerichtete Handlung.

2) „Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literärisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht ist oder nicht" (sächs. Ges. vom 22. Febr. 1844, Art. 2). Es ergiebt sich, daß das Wort Nachdruck ein Kunstausdruck ist, der auch da gebraucht wird, wo eigentlich nur von einem widerrechtlichen Abdruck die Rede sein sollte. Im französischen Contrefaçon liegt beides ohne Zwang enthalten.

3) Portug. Strf.-G.-B. Art. 382, Abs. 4. — Maugham Tr. 133.

4) Merlin Qu. d. dr., s. Contrefaçon §. 8.

5) Belg. Ges. vom 2. Jan. 1817, Art. 5; hess. Ges. vom 23. Sept. 1830, Art. 4; preuß. Ges. vom 11. Juni 1837, §. 4; braunsch. Ges. vom 10. Febr. 1842, §. 4; östr. Ges. vom 19. Oct. 1846, Art. 5 a; portug. Ges. vom 8. Juli 1851, Art. 1, Abs. 2.

6) Das hindert nicht, daß der Usurpator unter Umständen auf Schadensersatz belangt werden kann. Zweckgemäß verordnet der §. 11 des östr.-sardin. Vertrags vom 22. Mai 1840: „Der Verfasser eines literar. oder wissenschaftl. Werks ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn derselbe das Publicum über die scheinbare Identität des Werks in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz". Aehnlich gefaßt ist Art. 5 d des östr. Ges. dom 19. Oct. 1846 und Art. 383 des portug. Strf.-G.-B. Dagegen wird in Spanien der Eigenthümer eines Journals, der den Titel eines andern, schon bestehenden usurpirt, wie ein Nachdrucker bestraft (Art. 20, Nr. 4 des span. Ges. vom 10. Juni 1847), und in Frankreich wurden durch ein Urtheil des Handelsgerichts der Seine vom 25. Aug. 1841 Journalartikel für „unantastbares literarisches Eigenthum" erklärt.

Digitized by Google

Vervielfältigung bestehn. Darunter ist jede Vervielfältigung begriffen, die durch eine dauernde Verrichtung bewirkt wird, wie durch die Druckpresse, Lithographie und dergleichen[1]), ferner in figürlichem Sinne die sclavische Nachbildung und Nachahmung, im Gegensatz zur ersten, freien, selbständigen Schöpfung[2]). Mithin sind Nachdruck: Uebersetzungen[3]) und Sammlungen[4]), und können Nachdruck sein: Auszüge und Bearbeitungen, wenn sie nicht in neue eigenthümliche Form gebracht sind[5]), was selten

1) Hiermit stimmen die sämmtlichen Gesetze gegen den Nachdruck überein. Kramer (d. R. d. Sch. und V., S. 62) zählt das Abschreiben ebenfalls dahin und hat vollkommen Recht, denn diese Arbeit ist rein mechanisch. Wo daher die Gesetze sich nicht, wie z. B. in England, auf den engen, im Text enthaltenen Begriff der mechanischen Vervielfältigung beschränken, da ist auch das Abschreiben strafbar, mag eine Beschwerde deshalb so selten vorkommen, wie sie wolle.

2) Das Letztere ist bestritten. In Deutschland beruft man sich auf den B.-B. vom 9. Nov. 1837, wo es ausdrücklich heiße: „auf mechanischem Wege", was jede andere Deutung beseitige. Nun ist aber dieser B.-B. zu erklären aus dem preuß. Gesetz vom 11. Juni desselben Jahres, aus dem die Worte „auf mechanischem Wege" entnommen sind. Wie sich nun aus den §§. 4, 20, 23 und 24 dieses Gesetzes ergiebt, war die obige Ansicht die Ansicht des Gesetzgebers. Sie ist es auch im Auslande, wo Uebersetzungen und Auszüge verboten sind, denn sie ist die ratio dieser Verbote.

3) Vergl. übrigens §. 51.

4) In diesem Punkte sind die Gesetze nicht consequent. Das baier. Ges. vom 15. April 1840 II, 4 erlaubt sie schlechthin, andere, wenn sie zum Schul-, zum Kirchengebrauch, als einem ähnlichen bestimmt sind. (Preuß. Ges. von 1837, §. 4, Nr. 2; östr. V. von 1846, Art. 5 b.; Patent für Sachs.-Cob.-Gotha vom 18. Sept. 1828 §. 6; Verordn. für Sachs.-Meining.-Hildburgh. vom 7. Mai 1829, Art. 2, Abs. 2; Institt. des russ. Civ.-R. 6, 1, Art. 270). — In England wurde eine Sammlung Gedichte, welche die Entwickelung der engl. Poesie zur Anschauung bringen sollte, als Nachdruck behandelt. (Allg. Preß.-Z. III, 39, 40). In Deutschland sind die Plünderer deutscher Autoren noch fast immer frei ausgegangen, dafür ist auch der deutsche Buchhandel überschwemmt von diesen Albums und Dichtergärten und wie die dickleibigen Machwerke alle heißen mögen.

5) „Nachdruck ist vorhanden, wenn unter dem nämlichen Titel oder auch unter einem verschiedenen der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird". (Oestr.-sard. Vertrag von 1840, Art. 8.) Uebereinstimmend ist Art. 4 c. des östr. Ges. von 1846 und Art. 382 des portug. Strf.-G.-B., die beide Auszüge dem Nachdruck gleichachten. Das sachs.-altenburg. Ges. vom 1. Dec. 1827 und 9. Jan. 1828, Art. 6 gestattet Auszüge, die wirkliche Abkürzungen, keine Wiederabdrücke sind, und das Hamburg. vom 3/4. Juni 1828, Art. 9, wenn durch den Auszug kein Nachdruck verdeckt werden soll. Nach einem engl. Urtheile sind solche Auszüge für widerrechtlich erklärt, welche so vollständig sind, daß sie dem Absatz des Originalwerks Eintrag thun, oder welche nur scheinbar von dem Originalwerk abweichen (Maugham Tr., S. 129 ff.). Einzig in ihrer

Digitized by Google

der Fall sein wird. Daß die technische Herstellung des Werks geschehen sei, ist zur Vollendung des Verbrechens nöthig [1]), nicht aber, daß es auch in Verkehr gebracht sei.

Der erforderliche rechtswidrige Entschluß kann hier der Art der Verschuldung nach entweder ein vorsätzlicher oder fahrlässiger sein.

§. 85.

Das Nämliche gilt, mutatis mutandis, in Hinsicht der Vervielfältigung musikalischer Compositionen; es gilt namentlich auch von Auszügen und Bearbeitungen, die keine eigenthümlichen Tonstücke sind, z. B. Bearbeitungen für einzelne Instrumente [2]).

2) Die Nachbildung.

§. 86.

Wenn die Vervielfältigung mit Werken der Kunst verübt wird, entsteht das Verbrechen der Nachbildung [3]). Vorausgesetzt

---

Art ist die Bestimmung des Art. 11 des span. Ges. von 1847: „Die Ermächtigung des Autors ist . . . nöthig, um einen Auszug oder Abriß seines Werks zu veröffentlichen. Wenn aber Auszug oder Abriß verdienstlich und so bedeutend ist, daß er sich als ein neues und gemeinnütziges Werk erweist, so kann die Regierung zum Druck ermächtigen, nachdem sie zuvor die Interessenten und drei von ihnen gewählte Sachverständige gehört hat. In diesem Falle haben der Autor oder Eigenthümer des ursprünglichen Werks das Recht zu einer Entschädigung, die nach Anhörung der Interessenten und Sachverständigen in der Erklärung über die Nützlichkeit festzusetzen und mit ihr zu veröffentlichen ist".

1) Rénouard Traité II, 49. — „Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buchs vorgefunden werden, welche den . . . Vorschriften zuwider angefertigt worden sind". (Preuß. Ges. von 1837, §. 14.) Nach Art. 6 der amerikan. Acte vom 3. Febr. 1831 genügt es, wenn das Werk unter der Presse befindlich ist.

2) Blanc Contrefaçon, S. 512. — Preuß. Ges. vom 11. Juni 1837, §. 20; braunschweig. Ges. v. 10. Febr. 1842, §. 8; Dig. des russ. Civ.-R. 3, 2, cpt. 7, Art. 994. Das östr. Ges. vom 19. Oct. 1846 verlangt in Art. 6 c, daß der Autor die besondere Bearbeitung sich ausdrücklich vorbehalte.

3) „Jedoch sollen Copieen, welche . . . mit freier Hand, ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seiten des Eigenthümers des Kunstwerks genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copirt hätte mit böser Absicht gesucht, das Publicum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten" (östr.-sard. Vertrag vom 22. Mai 1840, Art. 12). Anderes bestimmt der Art. 9 des östr. Ges. v. 19. Oct. 1846, wo verlangt wird, daß die Copie als Originalwerk könne angesehen werden. — Im Art. 13 des Ukas vom 21. Januar 1846

Digitized by Google

ist ein Werk der Kunst (§. 38 ff.), woran ein Anderer als der Vervielfältiger das ideale Eigenthum oder Verlagsrecht hat. Die rechtmäßige Abbildung eines Originalkunstwerks darf ebenfalls nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger auf mechanischem Wege vervielfältigt werden[1]). Was Entschluß und Handlung betrifft, müssen dieselben Erfordernisse wie beim Nachdruck vorhanden sein. Dabei ist es gleichviel, ob die Vervielfältigung in demselben oder anderm Format bewirkt wird[2]), ob sie gut oder schlecht ist, ob ganz oder nur theilweise copirt wurde[3]), ob dasselbe oder ein anderes Kunstverfahren angewandt ist[4]), gleichgültig ist insbesondere, mit was für Material reproducirt, wozu das Reproducirte verwendet wird[5]), gleich-

wird jede Vervielfältigung innerhalb derselben Kunstgattung verboten, dies Verbot aber beschränkt durch Art. 12, wo es heißt: „Für eine gesetzwidrige Copie gilt jede Reproduction, die zum Zweck einer Handelsspeculation nach einer Schöpfung der schönen Künste gemacht und ohne die förmliche Zustimmung der Person, welcher nach dem Gesetze das artistische Eigenthum gehört, ausgeführt ist". — Der Code pénal setzt durch die Worte: imprimée ou gravée (Art. 425) enge Grenzen. — Im selben Geiste sind die engl. und amerik. Gesetze abgefaßt, es müßte also, damit eine Nachbildung strafbar werde, eine Vervielfältigung durch Abguß plastischer Formen, durch Kupferstiche ꝛc. nachfolgen. — Von allen diesen Gesetzen verdient das russische den Vorzug: es wahrt die Rechte des Autors und läßt es dem Publicum unverwehrt, die Werke desselben zu seiner Unterrichtung, zu seinem Vergnügen nachzubilden.

1) „So lange die Platten, Formen, Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind", setzt das preuß. Ges. vom 11. Juni 1837, §. 28 hinzu.

2) Preuß. Ges. von 1837, §. 23; Ukas vom 24. Jan. 1846, Art. 18, wo als Beispiel verbotener Nachbildung die Reproduction eines plastischen Werks in Form einer Medaille angeführt wird.

3) „En entier ou en partie" Code pénal, Art. 425; preuß. Ges. l. c.; Ukas von 1846, Art. 11.

4) Ukas von 1846, Art. 18.

5) Das preuß. Ges. von 1837, §. 24; das öst. von 1846, §. 9 b; das braunschw. vom 10. Febr. 1842, §. 9, Nr. 3; der Ukas von 1846, Art. 14, Abs. 2 enthalten die ungerechte Bestimmung, „die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke sei erlaubt". Hitzig will sie in seinen Erläuterungen aus den amtlichen Acten (Berl. 1838, S. 88) dahin erklären, daß die Nachbildung doch immer eine eigenthümliche Production sein müßte. Um das zu sagen, hätte es keiner besondern Disposition bedurft; es ist im Gegentheil anzunehmen, daß der §. 24 des preuß. Ges. diese Deutung ausschließen wollte. In Frankreich wurde die Anfertigung einer Tapete nach einem Gemälde als Contrefaçon bestraft (Rénouard II, 85 und 86). Man denke auch nur an die vaticanischen Teppiche nach raphaelischen Cartons, und man wird die Gefahren nicht klein schätzen, die unter preuß. Gesetz den Künstlern drohen, wenn Kunst und Handwerk sich so begegnen.

Digitized by Google

gültig ist endlich, ob die Vervielfältigung durch rein mechanische Mittel, oder nach vorausgegangener selbständiger Thätigkeit bewirkt worden ist [1]). Das aber ist dem Begriff des Verbrechens wesentlich, daß die Nachbildung innerhalb derselben Kunstgattung stattgefunden habe, der das betreffende Werk angehört.

Es wäre demnach ein Gemälde, eine Zeichnung, eine Lithographie, ein Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Daguerreotyp, Farbendruck ꝛc. die Nachbildung eines Werks der zeichnenden Kunst [2]). Bei Sculpturen wäre das Verbrechen der Nachbildung constatirt durch Reproduction in Stein, Holz, Metall, Gyps ꝛc. [3]), bei Werken der Architectur durch eine Construction nach dem Plan des fremden Gebäudes [4]). Das Verbrechen würde aber nicht begangen durch die Production eines plastischen Werks nach einem Werk der zeichnenden Kunst und umgekehrt [5]). Der Grund liegt in der Verschiedenheit dieser Kunstgattungen.

3) Die unerlaubte Aufführung eines musikalischen und dramatischen Werks.

§. 87.

Da der Autor allein berechtigt ist, sein Werk zu veröffentlichen und die Aufführung eine Art der Veröffentlichung ist, so liegt in der unerlaubten Aufführung eine Verletzung der Autorrechte, auf der mit Fug eine öffentliche Strafe ruht. Eine solche Verletzung geschieht durch Aufführen einer dramatischen Arbeit oder musikalischen Composition an öffentlichem Ort [6]), selbst bei un-

1) Sächs. Ges. vom 22. Febr. 1814, Art. 2.
2) Ukas vom 21. Jan. 1846, Art. 13.
3) Ukas l. c.
4) Ukas l. c.
5) Renouard Tr. II, 89 mit einem Urtheil auf S. 90. — Preuß. Ges. von 1837, §. 24; östr. Ges. von 1846, Art. 9 c; braunschw. Ges. von 1842, §. 9, Nr. 2; würtemb. Verfg. vom 19. Oct. 1838, §. 1; Ukas l. c. §. 14. Den angeführten Grundsatz hat nicht angenommen: das portug. Ges. vom 8. Juli 1851, Art. 18.
6) Der d. B.-B. vom 22. April 1841, Art. 1 sagt: „öffentliche Aufführung"; im portug. Ges. vom 8. Juli 1851, Art. 10 heißt es: auf öffentlichen Theatern, wo Eintrittspreise bezahlt werden. Der Code pénal, Art. 428 nennt als haftende Personen: „tout directeur, entrepreneur de spectacle, toute association d'artistes", deren Darstellungen eben an öffentlichen Orten stattfinden.

Digitized by Google

entgeltlichem Zutritt [1]). Es thut nichts zur Sache, wenn bei der Aufführung Einiges verändert worden, aber ohne daß ein neues Werk dadurch entstanden wäre [2]). Das Verbrechen kann durch dolus und culpa begangen werden.

Zweiter Abschnitt.

Personen, durch welche die Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums verübt wird.

§. 88.

Das literarisch-artistische Eigenthum verletzt, wer die Befugnisse ausübt, die ausschließlich nur der Autor ausüben darf und wem er sein Recht übertragen hat. Es kann aber auch der Autor sich gegen den Rechtsnachfolger und dieser sich gegen jenen all der Verbrechen schuldig machen, die jeder Dritte gegen den einen und andern begehen könnte [3]). Nämlich so. Der Autor, der das Verlagsrecht an seinem Werk einem Andern gegeben hat, darnach aber selbst ausübt, ist Nachdrucker, respect. Nachbildner [4]). Er wäre intellectueller Urheber des Nachdrucks, respect. der Nachbildung, wenn er durch Uebertragung des Verlagsrechts einen

---

1) Ueber portug. R. s. die vorige Note.

2) Preuß. Ges. vom 11. Juni 1837, §. 32. — Ein neues Werk muß entstanden sein; diese Regel hat zur Entscheidung zu dienen, wenn es sich fragt, ob die Verwandlung eines Romans in ein Drama, eines Drama's in eine Oper, einer Oper in ein Ballet und die Aufführung dieser Production strafbare Aufführung sei. Blanc, der die Frage bejaht (Contref. S. 504) hat einen bestimmten Fall vor Augen gehabt.

3) Seuffert Archiv V, Nr. 308. — Herz. sächs.-altenburg. Ges. vom 1. Dec. 1827 und 9. Jan. 1829, Art. 2; Patent für Sachs.-Cob.-Gotha vom 18. Sept. 1828, Art. 2. Die Verordn. für Sachs.-Meiningen vom 7. Mai 1829, Art. 6, giebt allein Schadenanspruch wegen Vertragsbruch.

4) Blanc Contref., S. 388. — Wenn er es aber um zwei Drittheil vermehrt hat, könne er es zu jeder Zeit herausgeben, sagt Art. 262 der Institutionen des russ. Civ.-R. 6, 1. Es wird also angenommen, durch solche quantitative Veränderung sei das ganze Werk ein anderes geworden.

Digitized by Google

Andern zur Begehung dieser Verbrechen bestimmen würde[1]). Andererseits ist der Verleger Nachdrucker, der mehr Auflagen veranstaltet, als ihm erlaubt sind, oder mehr Exemplare herstellt, als der Vertrag sagt[2]), denn in der Grenze seines Rechts liegt das Recht des Autors, in das er hineingreift. Durch Veranstaltung einer Gesammtausgabe können Autor und Verleger zu Nachdruckern werden: der erstere, wenn er die einzelnen Werke, die bei mehreren Verlegern erschienen sind, einem von ihnen oder einem fremden in Verlag giebt[3]); der letztere, wenn er die einzelnen, bei ihm herausgekommenen Werke in einer Gesammtausgabe vereinigt. Auch das ist Nachdruck, wenn ein Verleger, der nur zu einer Gesammtausgabe befugt ist, einzelne Theile besonders herausgiebt: ihr Verhältniß zur Gesammtausgabe ist ja nicht das des minus zum plus, denn sie sind ein aliud[4]).

§. 89.

Das Recht der Aufführung eines dramatischen Werks, einer musikalischen Composition kann ebenfalls nicht allein von einem unbefugten Dritten, sondern auch vom Autor selbst und seinem Rechtsnachfolger verletzt werden. Es kann ja der Autor jenes Recht ausschließlich und für immer weggegeben, es kann der Rechtsnachfolger es nur für eine bestimmte Zahl von Fällen zur Ausübung erworben haben. Dort würde eine Aufführung, die der Autor trotzdem veranstaltete, hier eine Ausübung über die be-

---

1) Ob der Künstler Nachbildner ist, der ein Werk, das er verkauft hat, für einen Andern wieder ausführt? Nein, denn durch Uebertragung des materiellen Werks ist nicht das artistische Eigenthum übergegangen (s. §. 62). Der Ukas vom 21. Jan. 1846, Art. 8 verbietet die Reproduction, ausgenommen, wenn der Künstler eine Gesammtausgabe seiner Werke veranstaltet, wo dann aber der Besonderverkauf des betreffenden Blattes untersagt ist.

2) Blanc Contref., S. 390. — Runde deutsch. Privatrecht, §. 197 c. — „Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogene Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten". (Baier. Ges. vom 15. April 1840 I, Abs. 4).

3) Seuffert Archiv IV, Nr. 80. — Großh. hess. Ges. vom 23. Sept. 1830 Art. 3; Patent für Sachs.-Cob.-Gotha vom 18. Sept. 1828, §. 5.

4) Kramer d. R. d. Sch. u. V., S. 151. — Seuffert Archiv I, Nr. 347.

Digitized by Google

stimmte Zahl von Fällen das Verbrechen der unerlaubten Aufführung begründen [1]).

Dritter Abschnitt.

Die Begünstigung der Verbrechen wider das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht.

Verbreitung des Nachdrucks und der Nachbildung.

§. 90.

Der Nachdruck und die Nachbildung sind mit der Herstellung der Exemplare vollendet. Gewöhnlich in der Absicht geschehen, die widerrechtlich hergestellten Exemplare in's Publicum zu bringen, kann diese Absicht vom Nachdrucker und Nachbildner selbst, kann sie von Andern ausgeführt werden. Im letzten Falle würde sie die Förderung eines Verbrechens nach vollbrachter That sein, also ein eigenes Verbrechen [2]), das Verbrechen der Begünstigung [3]).

Es besteht nun die Verbreitung des Nachdrucks, beziehungsweise der Nachbildung in der Vornahme einer solchen Handlung, die geeignet ist, jene Absicht zu realisiren, um derentwillen Andere nachgedruckt oder nachgebildet haben. Mit Beendigung dieser Handlung, d. h. wenn gefertigte Exemplare an das Publicum ausgegeben sind, ist das Verbrechen vollendet. Sonst

---

1) Wer nach Art. 8, Abs. 3 des östr. Ges. vom 19. Oct. 1846 das Recht erlangt, eine Composition aufzuführen, hat auch das Recht der Wiederholung, wenn es nicht ausdrücklich nur für ein Mal gegeben ist.

2) Der Code pénal, Art. 426 drückt sich so aus: „Le débit d'ouvrages contrefaits, l'introduction . . . sont un délit de la même espèce (nämlich contrefaçon).

3) Braunschw. Ges. vom 10. Febr. 1842, §. 16.

Digitized by Google

liegt nur Versuch vor[1]). Die That muß mit rechtswidrigem Vorsatz verübt sein, welcher hier in dem bloßen Bewußtsein des Thäters besteht, daß er mit ihr das Verbrechen des Nachdruckers oder Nachbildners befördere[2]).

§. 91.

Arten der Verbreitung.

Das Verbrechen der Verbreitung kommt vor: als Ausgeben nachgedruckter (nachgebildeter) Exemplare, deren Eigenschaften man kennt, an's Publicum[3]), als Feilhalten mit solchen Exemplaren, als Einfuhr ausländischen Nachdrucks inländischer Werke[4]), und Ausfuhr inländischen Nachdrucks ausländischer Werke[5]).

Eine buchhändlerische Anzeige erweis't die Absicht, nicht die That, die Rechtsregel aber lautet: cogitationis poenam nemo patitur.

---

1) Im positiven Recht ist übrigens keine Rede vom Versuch und nach Art. XV der engl. Acte vom 1. Juli 1842 gilt schon nach Ausstellen eines Buchs zum Verkauf das Verbrechen der Verbreitung für vollendet. Siehe auch Art. 6 der norhamer. Acte vom 3. Febr. 1831.

2) Culpose Begünstigung eines fremdem Verbrechens giebt es nicht.

3) Das preuß. Ges. vom 11. Juni 1837, §. 13, das östr. vom 19. Oct. 1846, Art. 30, die nur von „wissentlichen zum Verkauf halten" reden, sind zu eng: das Ausgeben kann ebensowohl unentgeltlich als gegen einen gewissen Preis geschehen. Das baier. Ges. vom 15. April 1840, Art. VII sagt richtig: „zum Verkauf hält oder verbreitet. Rénouard (Tr. II, 56) geht noch weiter und behauptet, auch das Ausleihen der Bücher durch Leihbibliotheken sei ein widerrechtliches Verbreiten, eine Ansicht, die in England Gesetzeskraft erhalten hat (s. Art. XV der Acte vom 1. Juli 1842) Sie in Deutschland aufzunehmen, wäre nicht sachgemäß, da hier das Gewerbe eines Leihbibliothekars auch von Solchen, die nicht concessionirte Buchhändler sind, betrieben werden darf.

4) Darüber sind die sämmtlichen Gesetze gegen Nachdruck und Nachbildung einig.

5) „Il en est de même du débit, de l'exportation et de l'expédition des ouvrages contrefaits. L'exportation et l'expédition de ces ouvrages sont un décit de même espèce que l'introduction sur le territoire français; d'ouvrages qui, après avoir été imprimés en France, ont été contrefaits chez l'étranger". (Art. 2 des Decr. vom 28. März 1852). In dieser Allgemeinheit gilt das Gleiche nur in dem Großh. Baden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Verfolgung der Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums und Verlagsrechts.

§. 92.

Einleitung.

Gegen Verletzungen des literarisch-artistischen Eigenthums können unabhängig von einander zwei Verfahren stattfinden: eines vor den Civilgerichten, das andere vor den Strafgerichten, das erste, um die Rechte des Einzelnen, das letzte, um die Rechte des Staats gegen den Uebertreter der Gesetze zu wahren [1]). Es kann aber auch der Verletzte, statt eine besondere Schadenklage anzustellen, sich einer eingeleiteten Untersuchung anschließen und seine Ansprüche nach den Regeln des Adhäsionsprocesses verfolgen.

Punkte, die nichts Besonderes bieten, werden nicht zur Sprache gebracht werden.

---

1) Gegen den englischen Nachdrucker wird keine Criminalunterſuchung eingeleitet, das Recht der vereinigten Staaten weiſ't denſelben Mangel auf. Hier klagt man auf Schadenserſatz vor jedem competenten Gerichtshofe und Zahlung der Geldbuße mittelſt einer action of debt; dort hat man drei Wege, um gegen Nachdrucker, Nachbildner, Verbreiter vorzuſchreiten. Wenn unwiderbringlicher Schaden droht, bittet man beim Canzleihof um einen Befehl (injunction), der dem Verbreiten Einhalt gebietet, dann kann man auch vor dem Court of record eine Klage auf Schadenserſatz anſtellen, und endlich ſteht es frei, auf die Geldſtrafe der Akten zu klagen. — In Oeſtreich und Baiern werden Nachdruck und die mit ihm zuſammenhängenden Verbrechen als Polizeivergehen verfolgt und beſtraft (ſ. Geſetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 33 und Geſetz vom 15. April 1840 Art. X). Nach den Motiven des bair. Geſetzes, die den Nachdruck unumwunden als eine Verletzung des Eigenthums bezeichnen, hätte ſich erwarten laſſen, daß das Urtheil über die Entſchädigung des durch Nachdruck Verletzten einem andern als einem Polizeigericht anvertraut werde. Nicht minder verkehrt iſt es, wenn das ſächſiſche Geſetz vom 22. Febr. 1844 Art. 17 auf das Strafverfahren „vor das rückſichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Anſprüche competente Civilgericht" verweiſ't. Was ſoll auch geſchehen, wenn der Kläger ſeine Klage zurückzieht, die Strafverfolgung weiter gehen muß und das Civilgericht doch nicht ex officio unterſuchen darf? — Rußland kennt folgende Procedur: zuerſt kommt ein Rechtsſtreit über literariſch-artiſtiſches Eigenthum vor ein Schiedsgericht, dann, wenn die Partheien ſich ſeinem Spruch nicht unterwerfen wollen, vor die ordentlichen Gerichte (Dig. VI, 5, 16, Art. 3085).

Digitized by Google

§. 93.

Formelle Voraussetzung der gerichtlichen Verfolgung.

Nach den meisten Landesgesetzen ist der Schutz, den das literarisch-artistische Eigenthum genießt, von der Erfüllung von Förmlichkeiten abhängig gemacht, die theils zum Vortheil des Autors [1]), theils zum Besten öffentlicher Anstalten vorgeschrieben sind. Die einen verlangen Ablieferung einer Anzahl Exemplare des vervielfältigten Werkes an gewisse Anstalten und Behörden [2]), andere schreiben Eintragung in dazu bezeichnete

---

1) S. §. 98.

2) Diese Gesetze sind: 1) die Congreßacte vom 3. Febr. 1831 Art. 4: innerhalb dreier Monate von Veröffentlichung des Werkes an ist ein Exemplar desselben beim Gerichtsschreiber des Wohnorts zu deponiren; 2) die badische Verordnung vom 17. Septbr. 1847 Art. 1: ein Exemplar des Kunstwerks oder literarischen Erzeugnisses ist beim Ministerium des Innern zu deponiren; 3) das bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. 5: zwei Exemplare sind dem Ministerium des Innern zu übergeben; 4) das belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817 Art. 6c: Drei Exemplare sind bei der Gemeindebehörde des Wohnorts abzuliefern; 5) die Parlamentsacte vom 1. Juli 1842 Art. 6—10 bestimmt: Von jedem Buch und jeder Auflage eines Buchs ist ein vollständiges Exemplar binnen einem Monat, resp. drei und zwölf Monaten, je nachdem das Buch im Bereich der Sterblichkeitslisten oder in einem andern Theile des vereinigten Königreichs oder in einem andern Theile des brittischen Reichs zuerst verkauft, veröffentlicht oder feilgeboten ist, auf dem britischen Museum abzugeben. Auf Verlangen sind auch Exemplare für die Bibliotheken zu Oxford, Cambridge, Edinburg und Dublin zu liefern. Die Unterlassung der Vorschrift zieht eine Strafe von nicht über 5 Pf. nach sich. — 6) Die franz. Ordonnanz vom 9. Jan. 1828 reducirt die früher übliche Niederlage von fünf Exemplaren für die königliche Bibliothek und das Ministerium des Innern auf zwei, was Bücher, und auf drei, was Kupferstiche betrifft, und die Ordonnanz vom 21. Octbr. 1814 Art. 16 bedroht die erste Versäumung der Deposition mit 1000, die zweite mit 2000 Frcs.; 7) das Canzleipatent der königl. schlesw.-holst.-lauenbg. Canzlei zu Kopenhagen vom 23. März 1834: „von jedem im Herzogthum Holstein herausgekommenen schriftstellerischen und Kunstwerke ist ein Exemplar an die Universitätsbibliothek in Kiel einzusenden"; 8) das portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 23: sechs Exemplare eines literär. Erzeugnisses sind bei der Bibliothek, sechs Exemplare eines dramat. oder musik. Werks beim Conservatorium, sechs Exemplare eines vervielfältigten Kunstwerks sind bei der Academie der schönen Künste zu Lissabon abzugeben; 9) Ukas vom 21. Jan. 1846 Art. 2: „Werke, die fähig sind, durch Abdrücke vervielfältigt zu werden, sind der Academie in zwei Exemplaren einzureichen"; 10) das sard. Patent vom 21. Juni 1826 Art. 18: auf ein Exemplar haben Anspruch: das Ministerium des Innern, die Universitätsbibliothek zu Turin, die Academie der Wissenschaften und das Hofarchiv; 11) das span. Gesetz vom 10. Juni 1847 Art. 13: zwei Exemplare sind abzugeben, eines an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, das andere an die Nationalbibliothek; 12) das Gesetz für

Digitized by Google

Bücher vor[1]), andere geben andere Anweisungen[2]). Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht den Untergang der Klage nach sich, das Eigenthum aber bleibt unberührt.

Wo der Depot der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, will ihn auch das Gesetz nicht: bei Reden, Manuscripten und Kunstwerken, die noch nicht auf mechanischem Wege vervielfältigt sind. Hier fallen überhaupt alle Förmlichkeiten weg[3]).

Venezuela vom 19. April 1837 befiehlt die Ablieferung eines Exemplars an die Regierung. — Für das abgelieferte Werk wird überall ein Empfangschein ausgestellt, der gewöhnlich der Klage beigelegt werden muß.

1) Dies ist der Fall in England, wo der Eintrag in das Register des Buchhändlervereins geschieht (Acte vom 1. Juli 1842, namentlich A. XX und XXIV), ferner in Nordamerika beim Gerichtsschreiber des Wohnortes, wovon im Eingang des Werkes Erwähnung zu thun ist (Cong.-Acte vom 3. Febr. 1831 Art. 4 und 5), ferner in Portugal auf der Bibliothek, resp. dem Conservatorium oder der Academie zu Lissabon, endlich in Rußland, doch nur, was Kunstwerke betrifft, bei dem Gerichtsschreiber des Bezirks oder dem Gerichte selbst (Ukas vom 21. Jan. 1846 Art. 2).

2) So sind in England auf jedes Kunstblatt das Datum der ersten Veröffentlichung und der Name des Eigenthümers zu setzen. In Rom muß man zur Veröffentlichung Erlaubniß erhalten haben und das Certificat des Depot's der vorgeschriebenen Exemplare beibringen (Edict vom 23. Septbr. 1826 Art. 7). Der dänische Autor und Verleger müssen der Nachbildung, die sie von einem Werk der zeichnenden oder plastischen Kunst herausgeben, das Wort „Alleinberechtigt" aufstempeln und eine Bekanntmachung dessen in der Berling'schen Zeitung und in den Kopenhagener Adreßcomptoir-„Nachrichten" erscheinen lassen (Verordn. v. 1837 §. 1). Wer in Preußen von dem ihm gebührenden Recht der Nachbildung Gebrauch machen will, hat, um den gesetzlichen Schutz zu genießen, dem königl. Curatorium der Künste von seinem Vorhaben Anzeige zu machen (Gesetz von 1837 Art. 27). Der belgische Verleger hat bei der Uebergabe der vorgeschriebenen Exemplare eine mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung einzureichen, daß das betreffende Werk aus seiner Presse hervorgegangen ist (belg. Gesetz von 1817 Art. 6, c). In Baden ist die geschehene Abgabe der Exemplare (s. die vorg. Note) auf dem Titelblatt zu erwähnen, und, wenn das Werk ein artistisches Erzeugniß ist, an irgend einem geeigneten Platze (Verordn. von 1847 Art. 2). Diese Vorschrift besteht auch für die vereinigten Staaten von Nordamerika (Cong.-Acte von 1831 Art. 5) und, was Kunstwerke anlangt, für Venezuela; die Patente für Bücher werden in den Journalen der Republik veröffentlicht (Gesetz von 1837 bei Blanc Code gén. S. 584). In Sardinien bedarf der Autor ebenfalls eines Patents, wenn er das ausschließliche Recht zum Druck seines Buchs haben will, kann es sich aber leicht verschaffen. Er braucht nur auf oder in dem Werk zu erklären, daß er der Alleinberechtigte sein wolle und er ist es (sard. Patent von 1826 l. c.). Das östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 10 verlangt von dem Künstler, daß er bei Veröffentlichung seines Werkes die Nachbildung sich ausdrücklich vorbehalte, auch binnen zwei Jahren folgen lasse, wenn er seines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts nicht verlustig werden will.

3) Eine Sculpturarbeit, die vorläufig einregistrirt worden, soll nach der Acte aus dem 13. und 14. J. Vict. cpt. 104 einen ausgedehnten Schutz genießen. Der

Digitized by Google

A. Civilgerichtliche Verfolgung.

§. 94.

Competentes Gericht.

Die Klage auf Wiederherstellung des verletzten Rechts kann vor das forum domicilii des Beklagten und das forum der verübten That gebracht werden [1]).

§. 95.

Kläger.

Kläger ist der Beschädigte, der Eigenthümer und seine Erben. Handelt es sich um Verletzung des Verlagsrechts, so ist der Verleger an der Stelle des Eigenthümers zu den die Vervielfältigung betreffenden Klagen berechtigt. Umgekehrt können der Autor und seine Erben die Klage anstellen, die der Verleger hätte und nicht anstellt, wenn sie anders noch ein vom Verleger unabhängiges Interesse haben [2]).

Von mehreren zugleich Beschädigten braucht nur Einer zu klagen, um die Vernichtung z. B. einer Sammlung nachgedruckter Gedichte zu bewirken [3]); die Gleichgültigkeit Anderer gegen ihr Recht darf die Verfolgung des seinen ihm nicht vereiteln.

§. 96.

Beklagter.

Jeder Inhaber eines Exemplars des widerrechtlich vervielfältigten Werkes ist der Klage des Verlagsberechtigten, Eigenthümers oder Verlegers, ausgesetzt [4]). Weis't er aber nach, daß

Ukas vom 21. Jan. 1846 Art. 2 will, daß jedes Kunstwerk dem Gerichtsschreiber des Wohnorts gebracht und eine detaillirte Beschreibung beigegeben werde. Ist es zu groß, so muß der Gerichtsschreiber in das Atelier des Künstlers gehen.

1) Art. XV der engl. Acte vom 1. Juli 1842 macht das forum delicti comm. zum competenten Gericht. — S. auch §. 92 Nr. 1. —

2) Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 15.

3) Erkenntniß des Leipz. H.-G. in der Allg. Preß-Zeitung Jg. 1844 Nr. 2.

4) „Wenn Exemplare ohne schriftliche Erlaubniß des Eigenthümers des Vervielfältigungsrechts oder desjenigen, der als solcher eingetragen ist, gedruckt oder eingeführt worden sind, so kann der eingetragene Eigenthümer durch einen schriftlichen Antrag sie durch eine Besitzklage von Jedermann erlangen und auswirken oder mittelst

Digitized by Google

er weder Vervielfältiger war, noch zur weitern Verbreitung Exemplare besaß, so befreit er sich durch Herausgabe von der Klage und kann bei bona fides Ersatz des Kaufpreises verlangen[1]).

Beklagte sind vor Allen der Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung[2]) und der wissentliche Verbreiter der vervielfältigten Exemplare. Sie haften solidarisch für den Schadenersatz[3]). Wer ohne die Absicht, den Verlagsberechtigten zu verletzen, aber nicht ohne Fahrlässigkeit widerrechtlich vervielfältigte Exemplare verbreitet, muß den Schaden ersetzen, den er angerichtet hat, und die Exemplare herausgeben, die in seinem Besitz sind[4]).

Wegen Verletzung durch unerlaubte Aufführung ist die Klage gegen den Urheber und alle Theilnehmer gerichtet[5]).

Umwandlung derselben in eine Zurückforderungsklage Entschädigung verlangen und auswirken" (Art. XXIII der Acte aus dem 5. und 6. J. Vict.). — Das belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817 Art. 4 gestattet die Confiscation „de tous les exemplaires non vendus", wodurch die Zahl der möglichen Beklagten sehr verringert wird.

1) S. bag. die vorg. N. — Die gangbare Theorie läßt gar keine Verfolgung gegen den Besitzer eines einzelnen Nachdrucks zu. Dennoch darf der „Privatbesitzer", wie sie ihn nennt, von tausend Exemplaren Nachdruck belangt werden und muß der Besitzer einer einzigen Nachbildung belangt werden dürfen, da schon die einfache Nachbildung strafbar ist (s. §. 86). Wie will sie ihre Inconsequenz vertheidigen?

2) Der Nachdrucker; der Nachbildner; der Künstler, der die Form gemacht; der Drucker, der wissentlich druckt; der Autor, der den Vertrag bricht.

3) D. B.-B. vom 19. Juni 1815 Art. 4: „Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehn".

4) Also eine Bestrafung des culposen Verbreiters, obgleich es keine culpose Begünstigung giebt? Nein, denn die Wegnahme nachgedruckter Exemplare ist keine criminelle Ahndung (s. §. 97). Wo sie indessen von den Gesetzen dafür erklärt wird, hat der Verlagsberechtigte nur einen Anspruch auf Caution gegen Weiterverbreitung, ein Rechtsmittel von zweifelhaftem Werth. Der beeinträchtigte Debitant hält sich dort und hier an den Nachdrucker. Keinen Regreß hat der bösglaubige Verbreiter.

5) Die deutschen Gesetze und die ausländischen, welche, wie sie, Jeden, der des Autors ausschließliches Recht beeinträchtigt, für haftbar erklären, meinen nothwendiger Weise auch die Theilnehmer (Deutsch. B.-B. von 1841 Art. 3; östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 31; preuß. Gesetz vom 11. Jan. 1831 Art. 34; sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846 Art. 3. — Parl.-Acte vom 10. Juni 1843 Art. II, — sieh Strf.-G.-B. Art. 324. — Code pénal Art. 428). Das span. Gesetz vom 10. Juni 1847 Art. 23 weist den Beschädigten an den Theaterunternehmer, das portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 29 an den Theaterdirector oder Unternehmer des Etablissements, in dem die Aufführung stattfand.

Digitized by Google

§. 97.

Die Klage.

Die Klage wegen totaler Verletzung geht auf Anerkennung des Eigenthums und Ersatz verursachten Schadens. In der Praxis kommt sie nicht vor. Hier ist nur die Klage wegen partieller Verletzung gekannt, die Wiederherstellung beabsichtigt.

Zu diesem Zweck, und wenn es sich um Nachdruck oder Nachbildung handelt, legt der Kläger Beschlag auf die Exemplare, die vorgefunden werden[1]). Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme haben keinen Suspensiveffect[2]). Dringt der Kläger mit der Klage durch, so sind die Exemplare zu zerstören, oder, wenn er will, ihm auf Abschlag seiner Ersatzforderung auszuliefern[3]). Verlangt der Kläger die Vernichtung nicht, so findet sie auch nicht statt[4]), denn die Vernichtung geschieht nur, um den status quo ante herzustellen und Wiederherstellung ist die privatrechtliche Folge eines Verbrechens, die nur auf Antrag des Beschädigten eintritt[5]).

---

1) In England wirkt er ein Verbot der Weiterveröffentlichung aus (Injunction beim Canzleihof). — Die russ. Dig. VI, 5 cpt. 16 Art. 3101 verbieten ohne Weiteres die Veräußerung von Exemplaren pendente lite.

2) Hess. Gesetz vom 23. Septbr. 1830 Art. 17. — Das versteht sich, daß der Beantragter Schadensersatz zu leisten hat, wenn sie sich später als ungegründet erweist.

3) Portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 34; preuß. L.-R. II, 20 §. 1296 b; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 12; bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. VI, Abs. 2; sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 8; östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 29; braunsch. Gesetz vom 10. Febr. 1842 Art. 14 Abs. 3; Verordn. für das Herz. Anh.-Bernburg vom 2. Decbr. 1827 §. 3; dänische Verordn. vom 13. Decbr. 1837 §. 5. — Die Auslieferung hat für den Fall, daß der Verletzte Verleger ist, das Verlagsrecht aber nicht für alle Auflagen hat, die Folge, daß nur der Eigenthümer von diesem wieder Ersatz zu fordern berechtigt ist, da ihm jedenfalls die Aussicht auf weitere Auflagen und weiteres Honorar in größere Ferne gerückt wurde (östr. Gesetz von 1846 Art. 28).

4) Arg. Art. 8 des sächs. G. vom 22. Febr. 1844; Parl.-Acte 5 und 6 Vict. cpt. 15 Art. XXIII; Cong.-Acte vom 3. Febr. 1831 Art. 6.

5) Die Wegnahme und Zerstörung der nachgedruckten Exemplare ist daher nicht als Strafe anzusehen. Daß sie von den Gesetzen dazu gemacht wird, beruht auf gänzlicher Verkennung des richtigen Gesichtspunktes. Bluntschli hat das Verdienst, die wahre Sachlage in klares Licht gesetzt zu haben (d. P. I, S. 216). Der Vorwurf, den er der heutigen Gesetzgebung macht, daß sie civilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz in wunderlicher Weise menge („krit. Ueberschau" 2c.), ist leider nur allzu gegründet, da er alle, fast ohne Ausnahme, trifft. Vergl. §. 92 Note 1.

Digitized by Google

Der Kläger hat die Existenz eines Schadens und die Größe desselben zu beweisen. Er fordert aber Entschädigung für erlittenen Verlust wie für entgangenen Gewinn. Wegen der Schwierigkeit des Beweises, der nie bis zu voller Evidenz geführt werden kann, und namentlich dann nicht, wenn es sich um Vervielfältigung eines Werkes handelt, das noch nicht veröffentlicht war, geben die Gesetze häufig einen Maßstab zur Hand, nach dem sie die Entschädigung berechnet wissen wollen [1]), fordern,

---

1) Das belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817 Art. 4 giebt Anspruch auf den Werth von 2000 Exemplaren, nach dem Werth der rechtmäßigen Ausgabe berechnet, die dän. Verordn. vom 13 Decbr. 1837 Art. 5 auf den Werth der wirklich oder wahrscheinlich verkauften Exemplare. — Der deut. B.-B. vom 19. Juni 1845 lautet: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf tausend Exemplare ansteigen kann". — Nach östr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 27 besteht die Entschädigung in dem Werth der nachgedruckten Exemplare, nach dem Verkaufspreise der Originalausgabe berechnet, wird aber nach dem Werth von 25—1000 Exemplaren bestimmt, wenn die Exemplarzahl der widerrechtlichen Ausgabe nicht zu ermitteln ist. Nach preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 11, bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. 7 und braunschw. Gesetz vom 10. Febr. 1842 §. 15 ist der Betrag der Entschädigung, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine dem Verkaufswerthe von 50—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleiche Summe richterlich zu bestimmen. Das sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 7 setzt dasselbe Maximum, unterläßt aber die Angabe eines Minimum. In Hessen ist der Ladenpreis von 500 Exempl. der Originalausgabe und ein Honorar von 15 fl. für den Bogen als Entschädigung zu zahlen. Das sachs.-mein.-hildbrgh. Gesetz vom 7. Mai 1829 verordnet: „der Nachdrucker ist dem Verfasser und Verleger zu einer Entschädigung verbunden, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks gleichkommt, und zur Hälfte dem Verfasser, zur Hälfte dem Verleger gehört" (Art. 12). — In Portugal ist der Betrag der Entschädigung nach dem Werth von 2000 Exempl. der rechtmäßigen Ausgabe zu berechnen (portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 28). — Nach röm. Edict vom 23. Septbr. 1826 Art. 13 ist die Summe, die dem Werth von 500 Exempl. gleichkommt, die Entschädigungssumme. — In Schweden muß die zu zahlende Summe dem Werth der widerrechtlich vervielfältigten Ausgabe gleichkommen. — Aus Art. 19 des span. Gesetzes vom 10. Juni 1847 sind folgende Worte hervorzuheben: „Die Entschädigung darf nicht weniger als den Werth von 2000 Exempl. betragen. Wenn erwiesen ist, daß die widerrechtliche Ausgabe diese Zahl erreicht hat, darf die Entschädigung nicht weniger als den Werth von 3000 Exempl. betragen, und so progressive weiter". — In Venezuela kann der Betrag der Entschädigung bis zum doppelten Werth der widerrechtlich angefertigten Exemplare steigen (Gesetz vom 19. April 1837). — Der Betrag der Entschädigung wegen unberechtigter Aufführung ist durch folgende Gesetze im Voraus festgesetzt: durch Art. 32 des östr. Ges.; durch Art. 3 des sächs. Ges. vom 27. Juli 1846; durch §. 15 des braunschw. Ges.; durch Art. 2 des sachs.-altenb. Ges. vom 1. Decbr. 1827 und 9. Jan. 1828. Diese Gesetze weisen

Digitized by Google

wenn der Betrag bestritten wird, das Gutachten Sachverständiger[1]), als am besten befähigt, alle Umstände zu erwägen[2]), und lassen darnach das richterliche Urtheil sich bilden. Ueber das gesetzliche Maximum darf nur dann hinausgegangen werden, wenn der Kläger den strikten Beweis größern Schadens liefert und die Gesetze für solchen Fall ein Ueberschreiten gestatten[3]). Im Allgemeinen steht die Regel fest, daß die Ermittelung des Schadenersatzes nach den Grundsätzen, die für jede Aestimation gelten, zu geschehen habe.

§. 98.

Beweis des Thatbestandes.

Wenn der Beklagte leugnet, hat der Kläger zu beweisen, daß nachgedruckt, nachgebildet, verbreitet, widerrechtlich aufgeführt worden, daß Beklagter es ist, der sein Recht verletzt hat, daß er, Kläger, Eigenthümer ist oder sein Auctor es war[4]). Dagegen ist die Einrede des Beklagten, er selbst sei zu Verlag oder

---

dem Beschädigten die ganze durch die Aufführung erzielte Einnahme zu. Art. 34 des preuß. Ges. giebt ihm nur auf zwei Drittheile derselben Anspruch, nach Art. 28 des span. Ges. dürfen ihm nicht unter 1000 und nicht über 3000 Realen zuerkannt werden, durch Art. 29 des portug. Ges. erhält er ein Recht auf die reine Einnahme und eine dieser gleiche Summe. Der Art. II der Parl.-Acte vom 10. Juni 1833 lautet: „Wer, ohne des Verfassers oder sonstigen Eigenthümers schriftliche Einwilligung zu besitzen, ein dramat. Product an einem Ort für dramat. Unterhaltung aufführen läßt, oder einen Theil davon, hat für jede einzelne Darstellung einen Betrag von nicht weniger als 40 Schill., oder den vollständigen Betrag des aus jener Darstellung hergeleiteten Vortheils oder Gewinns, oder des vom Kläger dadurch erlittenen Schadens oder Verlustes, was immer davon den vollsten Schadensersatz gewährt, zu bezahlen ꝛc."

1) Preuß. Gesetz §. 17; sächs. Gesetz §. 18; braunschw. §. 20.

2) Aus diesem Grunde wird der Richter, auch wo ihm die Gesetze das Einholen eines Gutachtens nicht ausdrücklich vorschreiben, von selbst zu diesem Auskunftsmittel greifen.

3) D. B.-B. von 1845 Art. 5.

4) In England muß der Beklagte, der sich darauf beruft, daß der Kläger nicht Eigenthümer oder erster Verleger sei, genau den Namen desjenigen angeben, der nach seiner Behauptung Verfasser oder erster Verleger ist, sowie den Titel des Buchs, die Zeit und den Ort des Erscheinens (Acte a. J. 5 und 6 Vict. cpt. 45). Dennoch steht diese Bestimmung nicht im Widerspruch mit der Regel, da nämlich in England die Eintragung in das Register der Stationer vorläufigen Beweis macht, der nur durch Gegenbeweis entkräftet wird.

Digitized by Google

Aufführung berechtigt, aus processualischen Gründen von ihm zu beweisen. Die Einrede, Beklagter habe in fremdem Auftrag gehandelt, bleibt unbeachtet, da Delicte nicht im Auftrag begangen werden können.

In manchen Ländern giebt es Formalitäten, die zur Erleichterung des Beweises dienen[1]). Oft werden aber auch sie nicht ausreichen und den Richter in Zweifel lassen, z. B. wenn die Klage wegen theilweisen Nachdrucks angestellt ist. In solchen Fällen hat sich der Richter an Sachverständige zu wenden und ihr Gutachten einzuholen[2]).

Außer andern Beweismitteln, wie Zeugen, Geständniß, Cor-

---

1) Der Art. XI. der Acte a. J. 5 und 6 Vict. cpt. 45 läßt die Abschrift der Eintragung in das Register der Stationer als vorläufigen Beweis des Vervielfältigungs-, Darstellungs- und Aufführungsrechts gelten. Dieses Registerbuch befindet sich im Gebäude des Stationervereins. Es soll gegen Erlegung eines Shillings zu Jedermanns Einsicht offen stehen, auf Verlangen und gegen Erlegung von 5 Sh. die Abschrift einer Eintragung gefertigt werden. Wer sich durch eine Eintragung in dieses Buch für beschwert erachtet, kann bei dem Gerichtshof der Queensbench, der Common pleas oder Exchequer um einen Befehl zur Auslöschung oder Abänderung antragen. — Wenn es sich in Oestreich um den Beweis des Eigenthums oder Verlagsrechts an einem Kunstproduct handelt, wird das Zeugniß einer Kunstanstalt, die unter Obhut der Regierung steht, als Beweis zugelassen. Wer die Aufführung eines dramat. oder musikal. Werkes durch einen gewöhnlichen Anschlagzettel beweisen will, muß ihm die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigeben, daß die Aufführung wirklich stattgefunden habe (Oestr. Gesetz vom 19. Oct. 1846 Art. 35 Abs. 2 und 3). — In Sachsen haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden, bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu achten, dessen Recht durch einen bei der competenten Behörde ausgefertigten Verlagsschein anerkannt ist (Sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 14). — Die Verordn. für die fr. St. Lübeck vom 31. Juli 1841 §. 7 sagt: „Um eine — rechtmäßige Originalausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens gehörig nachzuweisen, sind zwei Abdrücke derselben bei der — Wette, als Gewerbpolizeibehörde, jedesmal niederzulegen und ist auf der Rückseite des Titelblatts, unter Tag und Jahr, durch die gedruckten Worte: „niedergelegt an der Wette zu Lübeck den . . .", womit die Titelblätter aller Exemplare zu versehen sind, solche Niederlegung zu bezeichnen". — Die Auszüge aus den Registerbüchern dienen auch in Portugal als Beweise des Eigenthums (Port. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 23 §. 4). — Im Kirchenstaat beglaubigt und bezeugt das Certificat, das die Behörde bei der vorgeschriebenen Ablieferung von etlichen Exemplaren ausfertigt, die Vorzeigung des Werkes, den Zeitpunkt der Vorzeigung und das Eigenthum (Röm. Edict vom 23. Septbr. 1826 Art. 8).

2) D. B.-B. vom 19. Juni 1845 Art. 7. — Oestr. Gesetz Art. 33. — Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 17 und 31. — Sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 18. — Ukas vom 21. Jan. 1846 §. 20.

Digitized by Google

respondenzen, überführen den Nachdrucker, Nachbildner und Verbreiter vorgefundene, widerrechtlich vervielfältigte Exemplare [1]).

§. 99.

Zurücknahme der Klage.

Selbst da, wo die Statthaftigkeit der Untersuchung durch einen vom Verletzten erhobenen Antrag bedingt ist, wirkt die Rücknahme der Klage nur in Bezug auf den Schädenpunkt die Wiederherstellung; die strafrechtlichen Folgen aber, wenn überhaupt ein selbständiges strafrechtliches Verfahren neben dem civilrechtlichen stattfindet, vermag sie nicht abzuwenden [2]).

B. Strafgerichtliche Verfolgung.

Die Untersuchung.

§. 100.

Dieselben Personen, die wegen Verletzung ihres Eigenthums vor den Civilgerichten klagen können, sind auch berechtigt, bei den Strafgerichten auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen. Ja nach den Gesetzen einiger Staaten ist sogar nur auf ihr Verlangen ein Einschreiten der Gerichte zulässig [3]). Diese Ausnahme von der Regel, daß der Staat im öffentlichen Interesse die Anklage zu führen habe, ist ganz unmotivirt, es paßt keiner der Gründe, die wohl sonst zur Erklärung abweichender Bestimmungen angezogen werden. Im Gegentheil, aus dem Geist unserer heutigen Gesetzgebung, die in Verletzung des Einzelnen eine Verletzung der Gesammtheit erblickt, wäre eine andere Norm zu erwarten gewesen. Wo nun das richtige Princip zu gesetz-

1) Blanc Contrf. S. 434. — S. auch oben §. 96.

2) Oestr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 34; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 16; bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. 9; sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 10; hess. Gesetz vom 23. Septbr. 1830 §. 15.

3) Oestr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 34; preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 15; bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. 9; sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 10; hess. Gesetz vom 23. Sept. 1830 §. 15; braunschw. Gesetz vom 10. Febr. 1842 §. 18. — Dig. des ruff. C.-R. 6, 5 cpt. 16 Art. 3097. — Nach Art. 4 des d. B.-B. vom 9. Novbr. 1837 kann nur die Geldstrafe nicht ohne Privatanklage verhängt werden, wohl aber die Confiscation.

Digitized by Google

licher Geltung gekommen ist, leitet die Staatsbehörde die Untersuchung ex officio ein und verfolgt die Rechte des beleidigten Staats.

§. 101.

Bei Verbrechen wie die gegen das literarisch-artistische Eigenthum thut schnelle Rechtspflege Noth. Es müssen deshalb die Staatsanwälte und Polizeibehörden befugt sein, widerrechtlich vervielfältigte Exemplare mit Beschlag zu belegen[1]). Das nämliche Recht muß die Zollbehörde haben für den Fall, daß derlei Exemplare einzuführen versucht werden[2]). Es muß auch das Gericht die Beschlagnahme verfügen, wenn es in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird und vom Vorhandensein der Bedingungen überzeugt ist[3]).

Zur Führung der Untersuchung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen wurde. Wenn ein widerrechtlich vervielfältigtes Werk auf dem Transport ergriffen wird, ist das Gericht das competente, in dessen Bezirk der Bestimmungsort liegt.

§. 102.

Die Bestrafung.

Die totale Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums zieht, als solche, nach positivem Recht keine schwerere Folge nach sich, als die partielle, Fahrlässigkeit ist nicht geringer bestraft als böswillige Absicht[4]). Es trifft aber Strafe den Nachdrucker,

---

1) In Frankreich gilt noch das Gesetz vom 25. Prair. III: Les fonctions [de faire confisquer] attribuées aux officiers de paix par l'art. 3 de la loi du 19. Juillet 1793 seront à l'avenir exercées par les commissaires de police, et par les juges de paix dans les lieux où il n'y aura pas de commissaires de police.

2) Rénouard Traité etc. II S. 399. — Franz. Decret vom 5. Febr. 1810 Art. 45. — Parl.-Acte a. J. 5 und 6 Vic. cpt. 45 Art. XXVII.

3) Die Beschlagnahme geschieht zur Beschaffung des Beweises, findet folglich überall statt, wo es ein eigenes Strafverfahren giebt, auch wenn der Verletzte nicht darauf anträgt, auch wo die Beschlagnahme oder Confiscation nicht zur Strafe verhängt wird.

4) Jenes ist zu milde und dieses häufig zu hart.

Digitized by Google

Nachbildner, wissentlichen Verbreiter[1]) und Jeden, der ein dramatisches Werk, eine musikalische Composition unbefugter Weise zur Aufführung bringt. Als Strafarten sind aufgenommen: Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen[2]), Entziehung des Gewerbsbetriebs. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die verschiedenen Arten von Verletzungen des literarisch-artistischen Eigenthums. Nach einigen ist dem Nachdrucker, Nachbildner und Verbreiter die gleiche Strafe gedroht[3]), andere unterscheiden zwischen Nachdrucker und Nachbildner[4]), wieder andere zwischen Ver-

---

1) S. §. 96 Anm. 3 und 5. ? Von mehreren Urhebern trifft jeden die ganze Strafe.

2) Die Verwendung der Strafgelder ist verschieden, soviel aber gewiß, daß ihr criminalistischer Charakter verloren geht, wenn sie dem Verletzten zugewiesen werden.

3) Belg. Gesetz vom 2. Jan. 1817 Art. 4: Confiscation aller noch nicht verkaufter Exemplare und Geldbuße nicht unter 100 und nicht über 1000 fl. — Span. Gesetz vom 10. Juni 1847 Art. 19: Confiscation zu Gunsten des Autors oder seiner Rechtsnachfolger und Geldbuße nicht unter 2000 und nicht über 4000 Realen. — Gesetz für Venezuela vom 19. April 1837: Confiscation. — Schwed. Preßgesetz vom 16. Juli 1812: Confiscation.

4) Deutscher B.-B. vom 19. Juni 1845 Art. 6 und B.-B. vom 9. Nov. 1837 Art. 4: Geldbuße bis zu 1000 fl., Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine ꝛc. — Oestr. Gesetz vom 19. Octbr. 1846 Art. 25 und 30: Wegnahme und Zerstörung der Exemplare, Zerstörung der Vorrichtungen ꝛc., Geldbuße von 25—1000 fl. und im Fall der Zahlungsunfähigkeit Gefängniß. — Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 Art. 10. und 30: Confiscation der noch nicht verkauften Exemplare, Confiscation der Vorrichtungen, Geldbuße von 50—1000 Thlrn. — Bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. VI: Beschlagnahme und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheil Confiscation und Zerstörung der Exemplare und Vorrichtungen, Geldbuße von 50—1000 fl. — Sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Art. 8: alle Formen, Platten ꝛc. sind mit Beschlag zu belegen und zu zerstören, Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. — Braunschw. Gesetz vom 10. Febr. 1842 Art. 14: Geldbuße von 10—1000 Thlrn., im Fall des Unvermögens Gefängniß, Confiscation der unrechtmäßigen Ausgabe oder Nachbildung und der Vorrichtungen. — Patent für Gotha vom 18. Septbr. 1828 Art. 9: Confiscation und Vernichtung. — Verordn. für Sachs.-Mein.-Hildbrgh. vom 7. Mai 1829: Confiscation, Untauglichmachung zum Verkauf, Geldbuße nicht unter 100 und nicht über 1000 fl. — Verordn. für Anh.-Bernburg vom 2. Dec. 1827 §. 6: willkürl. Geld- oder Gefängnißstrafe. — Mandat für Anh.-Köthen vom 23. Decbr. 1828 §. 9: Confiscation. — Verord. für Lippe vom 18. Decbr. 1827 §. 1 und Bekanntmachung vom 19. Decbr. 1827: Confiscation und Strafe des 20—100fachen Verkaufspreises. — Verordn. der fr. St. Lübeck vom 31. Juli 1841 §. 5: Wegnahme der Exempl. — Rathschluß für Hamburg vom 16. März 1838 Art. 10: Confiscation der Exempl. — Cong.-Acte vom 3. Febr. 1831 Art. 6 und 7: Geldbuße von 50 Cents für den Bogen, von einem Dollar für eine Nachbildung, wovon die Hälfte dem Verletzten, die Hälfte der Staatscasse gebührt,

Digitized by Google

vielfältiger und Verbreiter[1]). Die widerrechtliche Aufführung wird mit Confiscation der Einnahme, dann durch Geldbuße und Gefängniß bestraft[2]). Am kürzesten drückt sich das mexikanische Gesetz aus: Angriffe auf das literarische Eigenthum sind verboten und bestraft wie Angriffe auf gewöhnliches Eigenthum[3]).

Herausgabe der Vorrichtungen. — Röm. Edict vom 23. Septbr. 1826 Art. 13 und 15; Confiscation der Exempl. und Vorrichtungen. — Dig. d. russ. Strf.-R. 1, 10, cpt. 6 Art. 742 und Ukas vom 21. Jan. 1846 Art. 16 und 17: Wegnahme der Exempl. und Vorrichtungen, Knute und Zwangsarbeit. — Strf.-G.-B. für Sicilien Art. 322: Confiscation der Exempl. und Vorrichtungen, Geldbuße nicht unter ein Drittheil und nicht über ein Halbes des Schadensersatzes.

1) Code pénal Art. 427: „La peine contre le contrefacteur ou contre l'introducteur sera une amende de 100 fr. au moins et de 2000 fr. au plus; et contre le débitant une amende de 25 fr. au moins et de 500 fr. au plus. La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre le contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant. Les planches, moules ou machines des objets contrefaits seront aussi confisqués. — Port. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 28 und 33: Confiscation der Exempl. und Vorrichtungen, Geldbuße von 50,000—400,000 Realen wegen Nachdruck, Nachbildung und Einfuhr und 10,000—200,000 R. wegen Verkaufs. — Parl.-Acte a. J. 8 Georg III: für die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Kunst hat der Nachbildner, wenn es in seinem Besitz gefunden wird, eine Strafe von 5 Shill. zu bezahlen, wovon die Hälfte dem Kläger, die Hälfte der Staatscasse gehört, die Vorrichtungen sind zu zerstören; Acte aus J. 13 und 14 Vic. cpt. 104: Die Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst wird mit einer Geldbuße von 5—30 Pf. bestraft, desgleichen Einfuhr und Debit; Acte a. J. 5 und 6 Vic. cpt. 45: Wer Nachdruck zum Verkauf einführt, hat die Summe von 10 Pf. und den doppelten Werth jedes Exemplars verwirkt, 5 Pf. zum Vortheil des Zoll- oder Accisebeamten, den Rest zum Vortheil des Eigenthümers. — Dän. Verordn. vom 7. Jan. 1741: Confiscation der Exempl. oder verhältnißmäßige Geldbuße; V. vom 13. Decbr. 1837: Confiscation und Geldbuße, wegen Nachbildung von 50 — 200 RBthlrn. Silber, wegen Verkaufs von 10—50 RBthlrn.

2) Code pénal Art. 428: Confiscation der Einnahme und Geldbuße von wenigstens 50 und höchstens 500 Fr. — D. B.-B. vom 22. April 1841: Beschlag der Einnahme; östr. Ges. Art. 31: Geldbuße von 10 — 200 fl., im Fall des Unvermögens Gefängniß, Confiscation der Rollen, Partituren ꝛc.; preuß. Gesetz Art. 34: Geldbuße von 10—100 Thlrn., Confiscation der ganzen Einnahme, wenn die Aufführung auf einem stehenden Theater stattgefunden; sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846 Art. 5: Geldbuße bis 500 Thlr., wenn der Berechtigte darauf anträgt; braunschw. Ges. §. 15: Geldbuße von 10 — 1000 Thlr., im Fall der Zahlungsunfähigkeit Gefängniß; Verordn. für Sachs.-Altenb. vom 1. Novbr. 1843: Geldbuße von 10—100 Thlrn.; V. für Reuß j. L. vom 6. Juni 1843 Art. 1 und 2, Geldbuße von 10 — 100 Thlrn., Confiscation der Einnahme. — Portug. Gesetz Art. 29: Geldbuße von 50,000—300,000 Realen. — Strf.-G.-B. für Sicilien Art. 324: Confiscation der Einnahme und Geldbuße.

3) Decret vom 10. Juni 1813 (Blanc Code général etc. S. 435).

Digitized by Google

Wegen der aus dem Rückfall hervorgehenden, größeren subjectiven Strafbarkeit rechtfertigt es sich, wenn mehrere Gesetze Vorschriften über Bestrafung des Rückfalls enthalten, wenn sie namentlich das Aufsteigen zu einer höhern Strafart gebieten[1]).

C. Verjährung der civilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfolgung.

§. 103.

Verletzungen des literarisch-artistischen Eigenthums verjähren wie andere Verletzungen, die Berechnung der Verjährungszeit ist die nämliche[2]), es gelten dieselben Regeln hinsichtlich der Unterbrechung. Aus Rücksichten für den Verkehr, auf den eine lange Verjährungszeit sehr störend wirken würde, haben mehrere Gesetzgebungen der gerichtlichen Verfolgung eine kürzere Zeit gesetzt[3]).

---

1) Span. Gesetz Art. 19 §. 3: außer den gewöhnlichen Strafen eine Geldbuße nicht unter 2000 und nicht über 4000 Realen; ein neuer Rückfall ist mit den gewöhnlichen Strafen, den Strafen des ersten Rückfalls und Zuchthaus von einem bis zu zwei Jahren belegt. — Portug. Gesetz Art. 28 §. 2: außer den gewöhnlichen Strafen Gefängniß nicht über ein Jahr. — Belg. Gesetz Art. 4: außer den g. Strf. Entziehung des Buchdrucker-, Buch- oder Kunsthändlergewerbes. — Hess. Ges. §. 13: erster Rückfall mit zeitlicher und fernerer Rückfall mit beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdruckergewerbes. — Oestr. Gesetz Art. 25 und 30 und Patent für Sachs.-Cob.-Gotha §. 11: Entziehung der Gewerbs- und Handelsbefugniß. — Mandat für Anh.-Göthen Art. 9: außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe.

2) Die Verfolgung des Nachdrucks kann früher aufhören, als die der Verbreitung, da die Verjährungszeit nicht von der ersten, sondern von jeder Vertriebshandlung an läuft.

3) Parl.-Acte a. J. 5 und 6 Vic. cpt. 45 Art. 26: binnen 12 Monaten; Acte a. J. 54 Georg III cpt. 56: Die Klage wegen Nachbildung einer Sculpturarbeit muß binnen 6 Monaten angestellt werden. — Cong.-Acte vom 3. Febr. 1831 Art. 13: binnen 2 Jahren. — Dig. des russ. C.-R. 6, 5, 16 Art. 3098 und Ukas vom 21. Jan. 1846 Art. 22: binnen 2 J. und wenn der Kläger im Ausland lebt, binnen 4 Jahren. — Portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 Art. 35: binnen Jahr und Tag. — Ebenso in Dänemark nach Verordn. vom 13. Decbr. 1837 §. 6. — Bair. Gesetz vom 15. April 1840 Art. IX: binnen 2 Jahren.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 5, Zeile 3 v. o. statt: Geistesworte l. Geisteswerke.
" 6, " 17 v. o. statt: Bewahrung l. Bewachung.
" 11, " 20 v. o. statt: auf die ꝛc. l. auf den ꝛc.
" 12, " 4 v. u. statt: den l. an.
" 16, in der Anmerkung statt: Cod. Ang. l. Cod. Aug.
" 17, Zeile 21 v. o. statt: dem l. den, und Z. 25 statt: seinen l. seine.
" 21, " 6 v. o. statt: den l. einen.
" 27, " 4 v. o. statt: von l. an.
" 28, " 2 v. u. statt: desselben l. derselben.
" 31, " 10 v. u. statt: unregelmäßig l. unrechtmäßig.
" 37, " 11 v. o. statt: eine neue Thatsache der Geschichte l. eine Thatsache der neuesten Geschichte.
" 44, " 1 v. u. statt: Trextise l. Treatise, u. Z. 8 v. u. statt: Bauer's l. Brauer's.
" 47, " 4 v. u. statt: russ. L. R. l. russ. C. R.
" 53, " 9 v. u. hat das Wort: dramatischen auszufallen.
" 57, " 7 v. o. statt: die Natur l. ihre Natur.
" 65, " 2 v. u. statt: verkannt l. anerkannt.
" 80, " 4 v. o. statt: läßt l. löst.
" 87, " 3 v. o. statt: über 1000 l. unter 1000, und Z. 10 v. o. statt: die Verzichte l. denn Verzichte.
" 95, " 16 v. o. statt: zustehe l. zustehen.
" 96, Note 6 am Ende statt: Journalartikel l. Journaltitel.
" 97, Zeile 2 v. o. statt: Verrichtung l. Vorrichtung, u. Note 4, Z. 3 statt: als einem ähnlichen l. oder einem ähnlichen.
" 104, Note 5, Zeile 3 statt: décit l. délit.
" 110, Note 3, Zeile 8 statt: nur l. nun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 611 477

Digitized by Google

Digitized by Google